



# Getränkesteuer-Verordnung.

(Ausgabe vom Jahre 1867.)



Riga, 1868.

Gedruckt in der Civ. Gouvernements-Typographie.

Rub. 1, 50.

nr. 5594

# Getränkesteuer-Verordnung.

(Ausgabe vom Jahre 1867.)

39994

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu  
89982



Riga, 1868.

Gedruckt in der Ktbl. Gouvernements-Typographie.

Est. A

Tartu Riikliku Olikooli  
Raamatukogu

1847

---

Separatabdruck aus dem Rigaschen amtlichen Tages-Anzeiger.

---

# Inhalt.

## Einleitung § 1—8.

### I. Abschnitt.

#### Organisation der Getränkesteuer-Verwaltung § 9—97.

Cap. 1.	Allgemeine Bestimmungen . . . . .	§ 9—12
" 2.	Errichtung der Accise-Verwaltung . . . . .	§ 13—79
" 3.	Besondere Organisation der Accise-Verwaltung in Sibrien und im Stavropolschen Gouvernement . . . . .	§ 80—81
" 4.	Pflichten des Controllehofs in Bezug auf die Getränkesteuer . . . . .	§ 82—83
" 5.	Pflichten der Renteien in Bezug auf die Getränkesteuer . . . . .	§ 84—89
" 6.	Competenz und Pflichten des Gouverneurs in Bezug auf die Accise-Verwaltung . . . . .	§ 90—95
" 7.	Pflichten der Polizei in Bezug auf die Getränkesteuer . . . . .	§ 96—97

### II. Abschnitt.

#### Von der Bereitung der der Accise unterliegenden Getränke § 98—194.

Cap. 1.	Von dem Rechte zur Bereitung der der Accise unterliegenden Getränke . . . . .	§ 98—109
" 2.	Vom Branntweinsbrände auf Kronsbrennereien . . . . .	§ 110—122
" 3.	Vom Branntweinsbrände auf Privatbrennereien § 123—165 1. Abth. Allg. Regeln § 123—141. 2. Abth. Von den Declarationen und den Scheinen zum Branntweinsbrände und vom Betriebe desselben § 142—155. 3. Abth. Ueber die Bereitung von trockener Gese in den Gesefabriken § 156—161. 4. Abth. Von dem Brennerei- und Kellerbuche § 162—165.	§ 123—165
" 4.	Von der Bereitung feiner Branntweine aus Weintrauben, Früchten und Runkelrübenzucker-Abfällen und der Peisachbranntweine . . . . .	§ 166—183
" 5.	Vom Bier- und Methbrauen . . . . .	§ 184—194

### III. Abschnitt.

#### Von der Getränke-Accise § 195—253.

Cap. 1.	Von der Accise vom Branntwein und Spiritus, welcher in Branntweinsbrennereien gebrannt wird . . . . .	§ 195—212
" 2.	Von der Accise von Branntweinen und von feinen aus Runkelrübenzucker-Abfällen bereiteten Branntweinen . . . . .	§ 219—228

Cap. 3.	Von der Accise von feinen Branntweinen aus Weintrauben und Früchten . . . . .	§ 223—227
" 4.	Von der Accise für das Bier- und Methbrauen . . . . .	§ 228—233
" 5.	Von der Befristung der Accisezahlung für Branntwein, der aus Brennereifellern und Engroslagern abgelaßen wird . . . . .	§ 234—251
" 6.	Von der Ausfuhr des Branntweins und Spiritus, sowie der daraus bereiteten Fabrikate nach dem Transkaukasischen Gebiet oder ins Ausland . . . . .	§ 252—253

### IV. Abschnitt.

Von der Bereitung der Getränke und Fabrikate aus veraccistem Branntwein § 254—266.

### V. Abschnitt.

Von der Patentsteuer für Betriebsanstalten zur Bereitung von Getränken und Fabrikaten aus Branntwein und für Anstalten zum Getränkeverkauf § 267—276.

### VI. Abschnitt.

Vom Handel mit Getränken § 277—337.

Cap. 1.	Allgemeine Bestimmungen . . . . .	§ 277—290
" 2.	Vom Engros-handel . . . . .	§ 291—300
" 3.	Vom Detailhandel . . . . .	§ 301—337

### VII. Abschnitt.

Ueber die Beahndungen für Uebertretung der Verordnung über die Getränkesteuer und über das Gerichtsverfahren in diesen Sachen § 338—453.

Cap. 1.	Von den Beahndungen für Uebertretung der Bestimmungen über die Getränkesteuer . . . . .	§ 338—396
" 2.	Von dem Gerichtsverfahren in Sachen, betreffend die Uebertretung der Getränkesteuer-Verordnung . . . . .	§ 398—453

### A n h a n g .

Beilage zu § 1.	Ueber die zum Besten der Städte und der Kosakenheere abzuzahlenden Theile der Getränkeeinnahmen . . . . .	Seite 129
Beilage zu § 5.	Von der Patent- und Accisesteuer . . . . .	" 129
Beilage zu § 79.	Verordnung über die Grenzwaache in Betreff der Getränke-Accise auf der Grenze des Zarthums Polen . . . . .	" 133
Beilage zu § 242.	Verordnung über Verpfändungen, Saloggbestellungen und Bürgschaften bei Befristungen der Zahlung der Accise für Branntwein § 1—45 . . . . .	" 134
Beilage zu § 252.	Ueber die Maßnahmen zur Förderung des Exports von russischem Spiritus ins Ausland . . . . .	152

# Getränkesteuer-Verordnung.

(Ausgabe vom Jahre 1867.)

## Einleitung.

§ 1. In den großrussischen, dem Stavropolschen, den Ostsee-, den westlichen, kleinrussischen und neurusfischen Gouvernements, im Bessarabischen, Kuban- und Terel-Gebiet, im Lande des Donschen Heeres, sowie in Ost- und Westsibirien werden zum Besten der Kronskasse von den Getränken Einkünfte bezogen: 1) eine Accise von dem producirten Getränkequantum und 2) eine Patentsteuer von den Anstalten zur Bereitung der Getränke und Fabricate aus Branntwein und Spiritus, sowie von den Anstalten zum Getränkeverkauf.

Anmerkung 1. Aller Traubenwein und Branntwein, welcher in Transkaukasien producirt wird, gleichwie die nach den Transkaukasischen Städten zum Verkauf gebrachten, aus Getreide bereiteten Getränke, sind der Zahlung einer Accise unterworfen, deren Erhebung mit Bestätigung des Statthalters von Kaukasien torgmäßig in Pacht vergeben wird. Die Erhebung der Accise von den aus den innern Gouvernements nach dem Transkaukasischen Gebiete eingeführten Getränken geschieht auf Grund der am 11. Mai 1848 emanirten besondern Regeln, die auch auf die nordöstliche Küste des schwarzen Meeres ausgedehnt worden sind.

Anmerkung 2. Die Bestimmungen über diejenigen Quoten der Einkünfte von den Getränken, welche zum Besten der Städte und der Kosakenheere abzuführen sind, sind in der diesem § beigefügten Beilage enthalten.

§ 2. Der Accise unterliegen:

- a) Spiritus und Branntwein, welcher aus Getreide, Kartoffeln und Runkelrüben bereitet wird.
- b) Feine Branntweine, welche aus Traubenweinen, Weintrauben, Früchten und Runkelrübenzucker-Abfällen bereitet werden.
- c) Porter, Biere aller Art und Meth, die in Rußland bereitet werden.
- d) Braga, die in besonders dazu eingerichteten Anstalten bereitet wird.

§ 3. Der Accise unterliegen nicht:

- a) alle spirituösen Getränke und Fabricate, welche aus bereits veraccistem Branntwein und Spiritus bereitet werden.
- b) Spiritus, der zur Bereitung von Leuchtgas gebraucht wird.
- c) Spiritus und Branntwein, sowie Fabricate aus denselben, welche ins Ausland exportirt werden.
- d) Spiritus und Branntwein, die nach dem Transkaukasischen Gebiete exportirt werden.
- e) Weisachwein, der von den Hebräern bei ihren religiösen Gebräuchen gebraucht wird.
- f) Traubenwein, Essig und Honigkwas.

§ 4. Die Accise wird erhoben: a) vom Spiritus und Branntwein, sowie von den aus Runkelrübenzucker-Abfällen gewonnenen feinen Branntweinen — nach Maßgabe des in denselben enthaltenen wasserfreien Spiritus (Alkohol). b) Von den aus Trauben und Früchten bereiteten feinen Branntweinen, sowie von Porter, Bier und Meth, ferner von der in besonderen Anstalten bereiteten Braga nach Maßgabe der Kraft und der Dauer der Thätigkeit der Anstalten, in welchen diese Getränke bereitet werden.

Die Patentsteuer richtet sich nach der Art der Anstalten und der Bedeutung der Dertlichkeit.

§ 5. Der Betrag der Accise von Getränken und der Patentsteuer von den Productions- und Verkaufs-

anstalten wird auf Vorstellung des Finanzministers und nach Bepriüfung derselben im Reichsrath durch die Allerhöchste Gewalt festgesetzt.

Anmerkung. Der Betrag der Accise: a) von Branntwein und Spiritus, sowie von feinen aus Runkelrübenzucker-Abfällen bereiteten Branntweinen; b) von Anstalten für die Fabrication von feinen Branntweinen aus Trauben und Früchten und c) von Bier- und Methbrauereien, gleichwie der Betrag der Patentsteuer von Anstalten zur Bereitung von Getränken und Fabricaten aus Branntwein und Spiritus, ferner von den Getränkeverkaufsanstalten, — wird durch besondere, diesem § ange-schlossene Tabellen bestimmt.

§ 6. Der Engros- und Detailverkauf der veraccisten Getränke und der Fabricate aus denselben bildet den Gegenstand des freien Gewerbes. Ein bestimmter Preis für die Getränke und die Zahl der Verkaufsstellen wird nicht festgesetzt.

§ 7. Die Accise von Spiritus, Branntwein und aus Runkelrübenzucker-Abfällen bereiteten feinen Branntweinen wird nach Maßgabe ihres Verkaufs zur Kronskasse erhoben; von feinen Branntweinen aus Trauben und Früchten dagegen, sowie von Bier und Meth und von der in Anstalten bereiteten Braga ist die Accise für die Zeit der Thätigkeit der Anstalten voraus zu entrichten.

§ 8. Die Accise wird von den Fabricanten oder den Käufern der Getränke in den Renteien, die Patentsteuer aber von den Inhabern der Anstalten zur Fabrication und zum Verkauf der Getränke und der Fabricate aus Branntwein und Spiritus beim Kauf des Patentpapiers in den Renteien eingezahlt.

# Erster Abschnitt.

## Organisation der Getränkesteuer-Verwaltung.

### 1. Capitel.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§ 9. Die Oberverwaltung der auf die Erhebung der Einkünfte von Getränken bezüglichen Angelegenheiten steht dem Finanzministerium im Departement der nicht-akladmäßigen Steuern zu.

§ 10. Die örtliche Verwaltung der Einkünfte von Getränken in den Gouvernements und Gebieten und im Lande des Donschen Heeres wird einer Gouvernements-Accise-Verwaltung übertragen, der in den Kreisen die Bezirks-Accise-Verwaltungen untergeordnet sind.

Anmerkung. In Grundlage besonderer Verordnungen steht den Accise-Verwaltungen auch die Verwaltung der Steuern von Taback, Salz und Sandzucker inländischer Production zu.

§ 11. Der Gouvernements-Accise-Verwaltung wird die Verwaltung der Einkünfte von den Getränken entweder bloß in einem Gouvernement und Gebiet oder in mehreren benachbarten übertragen, je nach der Zahl und der Größe der in denselben befindlichen Brennereien, Bier- und Methbrauereien; ebenso wird in gleicher Berücksichtigung die Bezirks-Accise-Verwaltung für einen oder mehrere Kreise eingesetzt.

Anmerkung. Die Bestimmung der Sitze für die Gouvernements- und Bezirks-Accise-Verwaltungen und die Vertheilung der Gouvernements, Gebiete und Kreise in dieser Beziehung ist dem nähern Ermessen des Finanzministers anheimgestellt.

§ 12. Der Finanzminister ist ermächtigt: 1) über alle Fragen, die bei der Einführung der Allerhöchst am 4. Juli 1861 bestätigten Getränkesteuer-Verordnung entstehen könnten, zu entscheiden; 2) den Accise-Verwaltungen die nöthigen Instructionen zu geben; 3) die erwähnte

Verordnung durch specielle Regeln zu erklären und zu ergänzen, soweit solches auf Grund des neuen Systems nothwendig erscheint; diese Regeln und Entscheidungen dürfen aber den Hauptprincipen des Systems nicht widersprechen und solche Gegenstände und Angelegenheiten, die ihrer Natur nach der Bepriifung auf gerichtlichem oder gesetzgebendem Wege unterliegen, nicht berühren.

## 2. Capitel.

### Errichtung der Accise-Verwaltung.

#### 1. Abtheilung.

#### Bestand der Accise-Verwaltung.

§ 13. Die Gouvernements = Accise = Verwaltung besteht: aus dem Dirigirenden der Accisesteuer, seinem Gehilfen und den Revidenten.

§ 14. Der Dirigirende der Accisesteuer hat bei sich unter seiner directen Leitung eine Kanzlei, deren Bestand vom Finanzminister durch eine besondere Rospissanie festgestellt wird.

§ 15. Die Bezirks-Accise-Verwaltung besteht aus einem Inspector der Accisesteuer und seinen Gehilfen.

Anmerkung 1. Bei den Bezirks-Inspectoren bestehen ältere und jüngere Aufseher für die Salzfabrication; ihre Verpflichtungen bestimmt die Salz-Verordnung.

Anmerkung 2. Die Branntwein-Pristave können dort, wo solches vom Finanzminister nöthig erscheint, mit den ihnen zugeeigneten Emolumenten bis auf Weiteres beibehalten werden.

Anmerkung 3. Dem Finanzminister ist es anheimgestellt, besondere Summen zur Besoldung der erforderlichen Zahl von Aufsehern, die an einzelnen Orten den Getränkehandel zu beaufsichtigen haben, zu bestimmen.

§ 16. Die zum Ressort der Bezirks-Accise-Verwaltung gehörenden Kreise zerfallen in Districte, die von den Gehilfen des Inspectors zu beaufsichtigen sind.

Anmerkung. Die Bildung von Districten ist dem Dirigirenden mit Bestätigung des Finanzministeriums anheimgestellt.

## 2. Abtheilung.

### Anstellung, Ueberführung und Entlassung der Beamten der Accise-Verwaltung.

§ 17. Die durch die allgemeinen Gesetze festgesetzte Ordnung über den Eintritt in den Dienst, die Anstellung in Aemtern, die Ueberführung aus einem Amt ins andere, die Beurlaubung und Verabschiedung aus dem Dienst erstreckt sich auch auf die Beamten der Accise-Verwaltung, jedoch mit den Ergänzungen und Abänderungen, die in den nachfolgenden Paragraphen enthalten sind.

§ 18. Die Dirigirenden der Accisesteuer, deren Gehilfen und die Revidenten werden vom Finanzminister auf Vorstellung des Departements nichtocladmäßiger Steuern angestellt und entlassen und solches durch Tagesbefehle im Ressort des Finanzministeriums bekannt gemacht; alle übrigen Beamten der Gouvernements- und Bezirks-Accise-Verwaltungen werden vom Dirigirenden angestellt und entlassen, welcher alle Veränderungen im Personalbestande der Verwaltung durch die Gouvernements-Zeitung bekannt macht.

Anmerkung 1. Im Lande des Donischen Heeres können für die Accise-Verwaltung sowohl Personen, die zum Stande dieses Heeres, als auch andere angestellt werden.

Anmerkung 2. Der Dirigirende richtet sich bei Anstellung, Entlassung und Belohnung der Beamten nach dem Allerhöchst am 22. Juli 1866 bestätigten Minister-Comité-Beschluß: „Ueber die Ausdehnung und die Grenzen der Competenz der Gouverneure.“

§ 19. Besitzer von Anstalten zur Fabrikation von Getränken können in dem Gouvernement, in welchem sie diese Anstalten haben, nicht als Dirigirende, deren Gehilfen und Revidenten angestellt werden. Desgleichen können Besitzer solcher Anstalten nicht in den Bezirken, in welchen sich diese Anstalten befinden, als Inspectore und deren Gehilfen angestellt werden. Es ist den Beamten der Accise-Verwaltung nicht erlaubt, Anstalten zur Bereitung von Getränken in dem Gouvernement, in

welchem sie in Dienst stehen, neu anzulegen oder in Pacht zu nehmen.

§ 20. Die Beurlaubung der Beamten der Gouvernements- und Bezirks-Accise-Verwaltungen hängt vom Dirigirenden ab; dessen eigene Beurlaubung geschieht auf 29 Tage durch den Gouverneur, auf längere Zeit aber durch den Finanzminister.

§ 21. Zu Aemtern bei der Accise-Verwaltung können Personen aller Stände angestellt werden; diejenigen von diesen Personen, welche nicht berechtigt sind, in den Staatsdienst zu treten, genießen während ihres Dienstes in der Accise-Verwaltung die mit ihren Aemtern verbundenen Emolumente und die übrigen Dienstvorrechte, mit Ausnahme des Rechts auf Rang und Pension. Diese Personen werden bei ihrem Eintritt in den Dienst der Accise-Verwaltung in allgemeiner Grundlage vereidigt.

§ 22. Der Dirigirende kann außeretzmäßig bis 6 Beamte zur Gouvernements-Accise-Verwaltung ohne Gehalt zählen; desgleichen können in diese Zahl für die Dauer eines Jahres auch solche Beamte, welche den Anforderungen des Dienstes im Accise-Resort nicht vollkommen zu entsprechen scheinen, hinzugerechnet werden.

Anmerkung. Die in diesem § enthaltene Regel findet keine Anwendung auf Personen, welche nicht zum Eintritt in den Staatsdienst berechtigt sind.

### 3. Abtheilung.

Dienst- und Vorrechte der Beamten der Accise-Verwaltung.

§ 23. Jede Widersetzlichkeit oder Verletzung, die den Beamten der Accise-Verwaltung bei Ausübung ihrer Dienstpflichten erwiesen wird, gilt als offenbare Verletzung der Staatsordnung und unterwirft die Schuldigen dem Criminalgericht.

§ 24. Die Beamten der Accise-Verwaltung stehen ihrem Amte nach in den Klassen, welche in der oben erwähnten Kospissanie festgesetzt sind (§ 14 und 15). Durch dieselbe Kospissanie wird auch der Betrag ihrer Emolumente,

das Recht auf die Pension und die Klasse der Uniform bestimmt.

§ 25. Unabhängig von dem in der Kospissanie festgesetzten Gehalt erhalten die Beamten der Accise-Verwaltung eine Belohnung aus der Summe, welche jährlich nach einem bestimmten Procentsatz aus der Accisesteuer angewiesen wird.

#### 4. Abtheilung.

##### Dienstunterordnung und Schriftwechsel der Accise-Verwaltung.

§ 26. Die Gouvernements-Accise-Verwaltung ist unmittelbar dem Finanzministerium untergeordnet.

Anmerkung. Die Bestimmungen über die Dienstunterordnung der Accise-Verwaltungen in Ost- und West-Sibirien, im Stavropolschen Gouvernement und in dem Terefschen und Kubanschen Gebiete unter die örtlichen Oberverwaltungen und den Statthalter von Kaukasien, sowie über die Competenz und die Obliegenheiten der letzteren in Betreff der Accise-Verwaltungen sind in dem 3. Capitel dieses Abschnitts enthalten.

§ 27. Die Form der Correspondenz der Accise-Verwaltung mit höheren, gleichstehenden und untergeordneten Behörden und Personen wird in allgemeiner Grundlage festgesetzt. Die innere Ordnung des Schriftwechsels zwischen den Beamten der Gouvernements- und der Bezirks-Accise-Verwaltung entspricht ihrer gegenseitigen Dienstunterordnung. Beim Schriftwechsel mit Behörden anderer Gouvernements richtet sich die Accise-Verwaltung nach der allgemeinen Gouvernements-Berordnung.

#### 5. Abtheilung.

##### Competenz und Pflichten der Beamten der Accise-Verwaltung.

###### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 28. Die Accise-Verwaltung im Gouvernement oder Gebiet concentrirt sich in der Person des Dirigirenden der Accisesteuer, dem die allgemeine Ueberwachung der Erfüllung der Gesetze und Regeln dieser Verordnung in der ganzen Ausdehnung des Gouvernements oder Gebiets

zum Zweck der Wahrung der Interessen der Krone in Bezug auf die Getränkesteuer zusteht und der alle zu diesem Zweck nöthigen gesetzlichen Maßregeln zu ergreifen hat. Er verantwortet auch für den erfolgreichen Fortgang der Angelegenheiten der Accise-Verwaltung.

§ 29. Alle Beamten der Accise-Verwaltung haben zu jeder Zeit freien Zutritt zu den Brennerereien, Destillationen, Bier- und Methbrauereien, zu den Anstalten, welche Leuchtgas und andere Fabrikate aus veraccistem Branntwein und Spiritus bereiten, desgleichen zu den Stellen, an welchen sich Destillirblasen befinden (§ 167).

§ 30. In gleicher Weise haben die Beamten der Accise-Verwaltung freien Zutritt zu allen Orten des Engros- und Detailverkaufs von accisepflichtigen Getränken, zu jeder Zeit, wo diese Anstalten dem Publicum geöffnet sind; während der Zeit aber, wo diese Anstalten dem Publicum nicht geöffnet sind, können die Beamten der Accise-Verwaltung zum Zweck der Ueberwachung Einlaß in diese Locale am Tage von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends verlangen. Eine Besichtigung während der Nacht wird nur im äußersten Nothfall, wenn begründeter Verdacht vorhanden ist, daß in den bezeichneten Localen eine Uebertretung der Regeln über den Getränkeverkauf stattfindet oder die Beweise solcher Uebertretungen verborgen werden, ausgeführt. Solche Besichtigungen werden unter Beobachtung der in den §§ 357 bis 370 der Verordnung über den Crim.-Proceß vom 20. Nov. 1864 enthaltenen Regeln vorgenommen.

§ 31. Bei der Revision der Betriebs-Anstalten hat sowohl der Dirigirende, als auch jeder andere Beamte der Accise-Verwaltung alles das zu erfüllen, was weiter unten in dieser Verordnung auseinandergesetzt ist.

§ 32. Die Beamten der Accise-Verwaltung haben, indem sie die Erfüllung der für die Bereitung der Getränke und den Handel mit denselben festgesetzten Regeln überwachen, die das Kroninteresse berührenden Uebertretungen sofort an Ort und Stelle entweder durch un-

mittelbares Einschreiten oder durch Relation mit den betreffenden Personen und Ressorts abzustellen; bei Uebertretungen aber, die nicht mit einem Schaden für die Krone verbunden sind, treffen sie selbst keinerlei Anordnungen, sondern haben die Ortspolizei behufs der ihrerseits zu ergreifenden Maßregeln davon zu benachrichtigen.

§ 33. Die Beamten der Accise-Verwaltung können, wenn ein Schleichhandel entdeckt wird, die Schleichhändler in einen anderen benachbarten Kreis und ein benachbartes Gouvernement verfolgen und müssen unverzüglich die Ortspolizei davon in Kenntniß setzen.

## II. Competenz und Pflichten des Dirigirenden der Accisesteuer.

§ 34. Als Wohnort des Dirigirenden wird die Gouvernements- oder Gebietsstadt bestimmt; begiebt er sich in die Kreise, so überträgt er die Ausübung seiner Function in der Gouvernementsstadt seinem Gehilfen, in Abwesenheit dieses letzteren aber einem Residenten oder einem der Inspectore.

§ 35. Der Dirigirende handelt in allen Angelegenheiten entweder persönlich oder ertheilt den ihm subordinirten Personen Vorschriften und Entscheidungen in genauer Anleitung der gegebenen Verordnungen; in Fällen aber, die eine Ergänzung, Erläuterung, Abänderung oder Verbesserung der Bestimmungen dieser Verordnung oder die Anweisung von Summen zu anderen als den nach dem Budget bestimmten Ausgaben fordern, erbittet er die Genehmigung des Finanzministeriums.

§ 36. Der Dirigirende wacht darauf, daß gemäß den festgestellten Regeln über alle Anstalten, welche der Accise unterliegende Getränke bereiten, eine Beschreibung angefertigt, die Gefäße aber ausgemessen und gestempelt werden; daß alle Anstalten, sowohl diejenigen, welche die bezeichneten Getränke fabriciren, als auch diejenigen, welche verschiedene Fabrikate aus bereits veraccisstem

Branntwein und Spiritus bereiten, die erforderlichen Patente besitzen; daß in den ersteren die Fabrikation der Getränke gemäß den in den Bescheinigungen angegebenen Bedingungen ohne die geringste Abweichung, wie es in dieser Verordnung festgesetzt ist, stattfinde; daß die Besitzer der Betriebs-Anstalten über die Thätigkeit der letzteren die hiesür verordneten Bücher führen, und daß in den Betriebs-Anstalten nichts geschehe, was einen Schaden der Kronseinkünfte nach sich ziehen könnte.

§ 37. Der Dirigirende muß nach einem von dem Finanzministerium festzustellenden Schema ein Inventar aller Anstalten, welche Getränke und Fabrikate aus Branntwein und Spiritus bereiten, haben, und dasselbe in der erforderlichen Vollständigkeit fortführen; er empfängt beständig Auskünfte über den Zustand, in welchem die Betriebs-Anstalten von den dieselben revidirt habenden Beamten gefunden worden sind.

§ 38. Der Dirigirende entsendet nach eigenem Ermessen oder im Falle entdeckter Mißbräuche die Revidenten oder andere Beamten der Accise-Verwaltung zur Besichtigung der Thätigkeit der Betriebs-Anstalten.

§ 39. Der Dirigirende ist verpflichtet, alljährlich die Kreise zu bereisen, um an Ort und Stelle die Erfüllung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überwachen.

§ 40. In Fällen, wo die Bestimmungen dieser Verordnung nicht beobachtet werden, trifft der Dirigirende Maßregeln zur Beseitigung der bemerkten Abweichungen und berichtet gleichzeitig über die wichtigsten derselben dem Departement für nichtocladmäßige Steuern.

§ 41. Der Dirigirende sieht darauf, daß nirgend ein Getränkehandel ohne die verordneten Patente stattfinde und daß in jeder Anstalt derjenige Handel mit Getränken betrieben werde, auf welchen das Patent ertheilt worden ist.

§ 42. Der Dirigirende muß nach einem von dem Finanzministerium festzusetzenden Schema ein vollstän-

diges Verzeichniß aller Anstalten, denen im Gouvernement oder im Gebiet der Getränkehandel gestattet worden, haben, und dasselbe in gehöriger Ordnung erhalten.

§ 43. Von dem ordnungsmäßigen Betriebe des Getränkehandels muß der Dirigirende sich durch die Inspectore und deren Gehilfen, denen diese Aufsicht speciell übertragen ist, gleichwie durch andere von ihm abzusendende Beamte der Accise-Verwaltung und endlich aus eigener Wahrnehmung bei Revision der Kreise überzeugen.

§ 44. Der Dirigirende wacht darüber, daß die ihm subordinirten Personen rechtzeitig die Controle der Beschreibung und Vermessung der Betriebs-Anstalten gemäß den festgesetzten Regeln vornehmen; daß in jeder Bezirks-Accise-Verwaltung sowohl das Inventar der Betriebs-Anstalten und das Verzeichniß der Anstalten zum Getränkeverkauf, als auch die verordneten Bücher über die Accisesteuer-Einkünfte in Ordnung gehalten werden; daß die Attestate zur Bereitung von Getränken und die Patente zum Verkauf derselben ohne Verzug ausgereicht werden; daß die Anstalten durch die ihm untergebenen Beamten so oft als möglich inspiciert und revidiert werden; daß die Inspectore und deren Gehilfen über ihre Thätigkeit Reisejournale führen (§ 71), und daß Auszüge aus diesen Journalen allmonatlich der Gouvernements-Accise-Verwaltung vorgestellt werden.

§ 45. Falls irgend welche Verabsäumungen und Mißbräuche der Beamten der Accise-Verwaltung entdeckt werden, übergiebt der Dirigirende je nach der Art des Verbrechens oder Vergehens die Schuldigen entweder dem Gericht (mit Ausnahme seines Gehilfen und der Revidenten, die er vorläufig von der Verwaltung ihres Amtes suspendiren kann, bei gleichzeitiger Berichterstattung an das Departement nichtocladmäßiger Steuern zu dessen weiterer Anordnung) oder unterwirft dieselben ohne förmliches Gerichtsverfahren den in den Gesetzen bestimmten Behandlungen. In den Fällen, in welchen ein Beamter der Accise-Verwaltung in Grundlage des Art. 1239, Ver-

ordnung über den Staatsdienst, ohne sein Ansuchen der Entlassung unterliegt, stellt der Dirigirende wegen Entlassung eines solchen Beamten dem Finanzministerium vor, wenn auch seine Anstellung in allgemeiner Grundlage von dem Dirigirenden selbst abhing.

§ 46. Der Dirigirende sorgt dafür, daß alle seiner Verwaltung unterliegenden Einkünfte rechtzeitig und im vollen Betrage, ohne den geringsten Verlust oder Unterschlagung, zur Kronskasse fließen, desgleichen, daß die abgesprochenen Geldpönnen ohne alle Verzögerung und Verschleppung eingehen, und daß die Bestimmungen dieser Verordnung mit aller Strenge befolgt werden.

§ 47. Falls sich aus den Verschlägen, welche der Dirigirende monatlich aus den Renteien über das Einfließen der Getränkeinnahmen erhält, im Vergleich zu früheren Jahren eine Abnahme dieser Einnahmen in irgend einem der ihm untergestellten Bezirke ergibt, so hat er sofort die Ursachen solcher Abnahme zu prüfen und aufzuhellen und, wenn dieselben in Verabsäumungen oder Mißbräuchen der Beamten oder der Besitzer der Betriebs-Anstalten oder der Händler ihren Grund haben, sofort Maßregeln zur Abstellung dieser Verabsäumungen und Mißbräuche zu ergreifen und nöthigenfalls sich an die betreffenden ihm nicht untergeordneten Behörden und Personen wegen der zu leistenden Beihilfe zu wenden.

§ 48. Der Dirigirende sieht darauf, indem er sich von der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Accise-Verwaltung überzeugt, daß in den Betriebs-Anstalten, welche der Accise unterworfenen Getränke bereiten, die vorgeschriebenen Bücher über den Betrieb derselben und bei den Kellern der Betriebs-Anstalten die Bücher über die abgelassenen Getränke von den Inspectoren oder deren Gehilfen in Uebereinstimmung mit den festgesetzten Regeln rechtzeitig beim Besuch der Betriebs-Anstalten und jedenfalls mindestens ein Mal monatlich revidirt werden; daß sie dabei sich zugleich von der Ordnungsmäßigkeit des Betriebes dieser Anstalten überzeugen, über

die Resultate ihrer Revisionen aber gleichzeitig in vorgeschriebener Ordnung berichten.

§ 49. Der Dirigirende stellt monatlich dem Departement für nichtocladmäßige Steuern über das Einfließen der Getränkeinnahmen überhaupt und über den Fortgang der Branntweinsoperation insbesondere die von dem Finanzministerium vorgeschriebenen Vorschläge vor; nach Ablauf des Jahres und der Brennperiode aber sendet er demselben die Rechenschaft für das Gouvernement ein.

§ 50. Der Dirigirende übersendet dem Controlehof Abschriften der in dem vorhergehenden § genannten Vorschläge und Rechenschaften zur Revision ein, desgleichen alle Original-Schnurbücher nebst allen Belegen auf Grund besonderer Regeln (§ 82 u. 83).

§ 51. Falls es erforderlich ist, stellt der Dirigirende dem Gouverneur wegen Abstringirung der Polizeien zur genauen Erfüllung der ihnen durch diese Verordnung in Betreff der Getränkesteuer auferlegten Pflichten vor, desgleichen wenn den Beamten der Accise-Verwaltung zur Entdeckung oder Verfolgung bemerkter Mißbräuche Beihilfe zu leisten ist.

§ 52. In Sachen, welche eine Uebertretung der Acciseregeln betreffen, trifft der Dirigirende der Accisesteuer entweder selbst definitive Entscheidungen und legt Strafen und Beahndungen auf, oder er übergibt solche Sachen den betreffenden Behörden zur Durchsicht und Entscheidung.

Anmerkung. Die Ordnung für die Verhandlung derartiger Sachen und die dem Dirigirenden der Accisesteuer eingeräumte Competenz in Betreff der Entscheidung derselben sind weiter unten im VII. Abschnitt dieser Verordnung auseinandergesetzt.

### III. Pflichten des Gehilfen des Dirigirenden der Accisesteuer und der Revidenten.

§ 53. Der Gehilfe des Dirigirenden der Accisesteuer versteht die Pflichten des Dirigirenden, wenn dieser abwesend, krank, beurlaubt oder aus dem Dienst entlassen ist.

§ 54. Der Gehilfe tritt in den im vorhergehenden § bezeichneten Fällen in alle Rechte und Pflichten des Dirigirenden der Accisesteuer ein; wenn aber der Dirigirende in Dienstangelegenheiten aus der Gouvernementsstadt in die Kreise verreist, so versteht der Gehilfe, in der Gouvernementsstadt bleibend, die Obliegenheiten des Dirigirenden der Accisesteuer in den laufenden Sachen, ohne jedoch, ausgenommen in Fällen, die keinen Aufschub leiden, in besonders wichtigen Sachen ohne Genehmigung des Dirigirenden zu entscheidenden Anordnungen zu schreiten. Zu den Sachen dieser Art gehören: 1) Anstellung und Entlassung von Beamten der Accise-Verwaltung, Feststellung solcher Beabhdungen wider dieselben, zu welchen der Dirigirende competent ist; 2) Anordnungen, durch welche bereits vom Dirigirenden in der Sache ertheilte Vorschriften aufgehoben werden; 3) alle Sachen, in welchen von dem Dirigirenden besonders angeordnet worden ist, daß sie zu seiner Entscheidung gelangen sollen.

§ 55. In allen diesen Sachen wartet der Gehilfe die Genehmigung des Dirigirenden ab und sendet an ihn darüber, falls erforderlich, besondere Vorstellungen.

§ 56. Unabhängig von den Obliegenheiten bei Erfüllung des Amtes des Dirigirenden der Accisesteuer nimmt dessen Gehilfe, so wie die Revidenten, gemäß dem § 126 an den Commissionen zur Beprüfung der Beschreibung und Vermessung der Betriebs-Anstalten Theil und erfüllen sie alle Aufträge, welche ihnen vom Dirigirenden hinsichtlich der Beaufsichtigung der Betriebs-Anstalten, des Getränkeverkaufs, des Einfließens der Accise und der Thätigkeit der Beamten der Bezirks-Verwaltungen ertheilt werden. Desgleichen müssen sie auch selbst, ohne die Befehle des Dirigirenden abzuwarten, Mißbräuche aufdecken, welche zu ihrer Kenntniß gelangen.

#### IV. Obliegenheiten der Beamten der Bezirks- Accise-Verwaltung.

§ 57. Die Bezirks-Accise-Verwaltung concentrirt

sich in der Person des Accisesteuer-Inspectors, auf welchem die Verantwortlichkeit für den erfolgreichen Geschäftsgang dieser Verwaltung ruht. Indem der Inspector hinsichtlich der Verwaltung der Getränksteuer in Grundlage dieser Verordnung entweder selbst unmittelbar oder durch seine Gehilfen handelt, wacht er über die genaue Erfüllung der ihnen auferlegten Obliegenheiten; bei Nachlässigkeit der ihm untergeordneten Personen, um so mehr aber bei Mißbräuchen derselben, trifft er zu deren Abstellung Maßregeln und berichtet über solche Personen sofort dem Dirigirenden.

Anmerkung. Wenn der Inspector von der Stadt abwesend oder krank ist, übergiebt er sein Amt einem seiner Gehilfen und berichtet darüber dem Dirigirenden.

§ 58. Der Inspector controlirt mit einem seiner Gehilfen an Ort und Stelle die Beschreibungen der Betriebs-Anstalten und vermißt die Gefäße, verfährt hierbei genau nach den Bestimmungen dieser Verordnung und der besonderen Instruction des Finanzministers, und achtet darauf, daß diese Beschreibungen mit dem wirklichen Zustande der Betriebs-Anstalten übereinstimmen, und daß die Gefäße vollkommen richtig gestempelt und vermessen sind.

§ 59. Der Inspector und sein Gehilfe nimmt von den Besitzern der Branntweinsbrennereien, Bier- und Methbrauereien und der Anstalten zur Bereitung feiner Branntweine Declarationen über die Bereitung von Getränken entgegen und reicht, nachdem er dieselben nach den Regeln dieser Verordnung geprüft hat, die verordneten Attestate zur Bereitung der Getränke aus. Sie reichen auch die Patente sowohl für die Betriebs-Anstalten, als auch für den Getränkeverkauf aus, nachdem ihnen die Concessionen der competenten Obrigkeiten oder Personen zur Eröffnung der Anstalten vorgewiesen und das erforderliche Patentpapier beigebracht worden.

§ 60. Der Inspector hat hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs der Getränke, sowie hinsichtlich des Einfließens der Einkünfte in dem ihm anvertrauten Be-

zirk dieselben Obliegenheiten, wie der Dirigirende für das Gouvernement (§ 36, 37, 41, 42 und 46), inspiciert persönlich wenigstens zwei Mal jährlich den Betrieb in den Anstalten und berichtet dem Dirigirenden über alles von ihm Wahrgenommene und besonders über die von ihm bemerkten Uebertretungen dieser Verordnung sowohl Seitens der Besitzer der Anstalten und der Händler, als auch der Beamten.

§ 61. Der Inspector erteilt seine Genehmigung zu solchen Reparaturen und Umbauten der Betriebs-Anstalten, welche die Thätigkeit derselben und den Rauminhalt der vermessenen und gestempelten Gefäße verändern können, berichtet darüber jedes Mal dem Dirigirenden behufs Vervollständigung des Gouvernements-Inventariums der Anstalten und ordnet rechtzeitig die Versiegelung der Gefäße der Betriebsanstalten und die Abnahme der Stempel und Siegel von denselben an.

§ 62. Die Bezirks-Accise-Verwaltung ist verpflichtet, durch ihre Beamten möglichst oft und jedenfalls wenigstens ein Mal monatlich jede in dem Bezirk befindliche Betriebs-Anstalt, welche der Accisezahlung unterliegende Getränke bereitet, revidiren zu lassen. Von den Beamten der Bezirks-Verwaltung bewerkstelligt die Revision der Betriebs-Anstalten entweder der Inspector selbst oder dessen Gehilfen.

§ 63. Bei der Revision der Betriebs-Anstalten steht der Inspector oder dessen Gehilfe darauf, ob die Getränkebereitung in Uebereinstimmung mit den erteilten Attestaten stattgefunden hat; wenn Abweichungen vorgekommen sind, ob sie in der verordneten Weise angezeigt und genehmigt waren; wenn ein Stillstand der Anstalt stattgefunden, ob darüber rechtzeitige Anzeige gemacht war und ob die Anstalt wirklich stillgestanden hat; ob in der Anstalt nicht geheime Apparate sich befinden, welche bei der Beschreibung und Vermessung der Gefäße nicht vorgewiesen worden, und ob nicht die gemessenen und gestempelten Gefäße verändert worden sind.

§ 64. In Betreff derjenigen Anstalten, welche der Accise unterliegenden Spiritus, Branntwein und feine Branntweine bereiten, sieht der Inspector darauf, daß bei der Revision der Betriebs-Anstalten besondere Aufmerksamkeit auf folgende Gegenstände gerichtet werde: a) ob in die Kellerbücher der Betriebs-Anstalten auch diejenigen Auskünfte richtig eingetragen sind, welche in denselben enthalten sein müssen, b) ob nicht in den Betriebs-Anstalten unter dem Schein einer im Verhältniß zur Norm erlaubten Vermehrung des Branntweinsertrages mit Hilfe einer Verbesserung der Apparate und der Betriebsmethode Branntwein zuwider den Bedingungen des Attestates gebrannt wird, c) ob die Accise regelmäßig und rechtzeitig eingezahlt wird und ob nicht ohne besondere Genehmigung dazu Branntwein vor Bezahlung der Accise für denselben abgelassen wird. (§ 208, 234—253 und 265.)

§ 65. Bei jedem Besuch von Anstalten, welche der Accise unterliegende Getränke und Fabrikate aus Branntwein und Spiritus bereiten, controlirt der Revidirende die verordneten Bücher der Anstalt und trägt das Resultat dieser Controle in diese Bücher und in das Reisejournal ein.

§ 66. Bei der Besichtigung eines Kellers constatirt der Revidirende nach dem Kellerbuch die Quantität des in den Keller gelangten Branntweins, vergleicht sie mit der im Brenneibuch angegebenen Quantität; berechnet den Betrag des ausgegebenen Branntweins und den verbliebenen Rest; vergleicht letzteren mit dem im Keller wirklich vorhandenen Branntwein und stellt den Unterschied an Branntwein gegen den in dem Buch der Anstalt angegebenen Betrag fest; berechnet die Summe der auf den aus dem Keller abgelassenen Branntwein fallenden Accise und vergleicht dieselbe mit den dem Besitzer der Anstalt erteilten Quittungen der Rentei und mit den besonderen, zur Verabfolgung von Branntwein ohne vorgängige Accisezahlung erteilten Genehmigungen.

§ 67. Die Beamten der Bezirks-Verwaltung fertigen bei Versiegelung der Gefäße nach Beendigung des Branntweinsbrandes Rechenschaft für die ganze beendete Brennperiode einer jeden Anstalt an und stellt der Inspector aus diesen Rechenschaft eine allgemeine für den ganzen Bezirk zusammen und stellt sie der Gouvernements-Accise-Verwaltung vor.

§ 68. Die Beamten der Accise-Verwaltung überzeugen sich bei der Revision der Anstalten, welche Getränke und Fabrikate aus Branntwein und Spiritus bereiten, davon: a) ob die für die Betriebs-Anstalten verordneten Bücher richtig geführt werden; b) ob in der That in Anstalten, welche mit Terpentin gemischtes Leuchtgas bereiten, Spiritus zur Fabrikation desselben abgelassen wurde; c) ob der Vorrath der bereiteten Fabrikate der Quantität des dazu verwandten Branntweins oder Spiritus entspricht; d) ob wirklich aller Branntwein in gesetzlicher Weise acquirirt worden ist und ob die Anfuhrbescheinigungen vollständig aufbewahrt werden (§ 297), und e) ob in den Anstalten nicht Branntwein oder Spiritus mit Hilfe geheim hergestellter Gefäße gebrannt wird.

§ 69. Die Bezirks-Accise-Verwaltung ist verpflichtet auch die nicht in Thätigkeit befindlichen Anstalten in der Beziehung zu überwachen, daß in ihnen nicht ohne die erforderliche Genehmigung Getränke bereitet oder die Gefäße verändert werden, sowie daß nicht im Bezirk außerhalb der Betriebs-Anstalten geheim die der Accise unterliegenden Getränke bereitet werden.

§ 70. Die Bezirks-Accise-Verwaltung ist berechtigt, in den ihrer Aufsicht anvertrauten Betriebs-Anstalten besondere Aufseher zu bestellen, deren Verpflichtung in der steten Aufsicht darüber bestehen muß, daß die Bereitung der Getränke in Uebereinstimmung mit den in dem ertheilten Attestate angegebenen Bedingungen und mit den Bestimmungen dieser Verordnung überhaupt geschieht.

Anmerkung. Jeder Anstaltsbesitzer ist verpflichtet, dem von der Accise-Verwaltung für die Anstalt designirten Aufseher, welcher auf die gesetzmäßige Bereitung von Getränken zu achten hat, ein sauberes und helles, zum Wohnen geeignetes Zimmer mit Beheizung entweder in der Anstalt selbst, oder wenn in der Anstalt das erforderliche Local nicht vorhanden ist, in der nächsten Entfernung von ihr in dem Hause, in welchem der Brenner oder die Arbeiter wohnen, unentgeltlich einzuräumen. Die erste Anweisung des bezeichneten Zimmers für den Aufseher geschieht in Folge vorgängiger Besichtigung desselben Seitens der Beamten der Accise-Verwaltung und nach Uebereinkunft mit dem Anstaltsinhaber. In der in § 126 angegebenen Ordnung werden die oben zwischen den Beamten der Accise-Verwaltung und dem Anstaltsinhaber oder dessen Bevollmächtigten entstandenen Differenzen darüber, ob das bei der Betriebsanstalt für den Aufseher angewiesene Zimmer den oben angegebenen Bedingungen entspricht oder widerspricht, erledigt.

§ 71. Die Beamten der Bezirks-Accise-Verwaltung müssen auf ihren Fahrten zur Revision der Betriebs-Anstalten alle daselbst gesammelten und den verordneten Büchern entnommenen Auskünfte in ihre Reisejournale eintragen. Wenn die Revision nicht von dem Inspector selbst bewerkstelligt wird, so muß letzterer die Reisejournale durchsehen, desgleichen von den zur Revision abgesandten Personen möglichst häufige Berichte verlangen. Wenn der Inspector die Anstalten persönlich revidirt, so stellt er sein Journal dem Dirigirenden vor.

Anmerkung. In das Reisejournal werden auch diejenigen Erklärungen des Besitzers der Betriebsanstalten eingetragen, welche derselbe auf die Bemerkungen der Revidirenden abzugeben für nöthig findet. Solche Erklärungen werden von dem Besitzer der Anstalt eigenhändig niedergeschrieben oder von ihm durch seine Unterschrift beglaubigt.

§ 72. Wegen der den Beamten der Accise-Verwaltung zur Abstellung entdeckter Mißbräuche bei der Bereitung oder dem Verkauf von Getränken nöthigenfalls zu gewährenden Beihilfe muß der Inspector sich mit der örtlichen Polizei in Relation setzen, im Fall der Unthä-

tigkeit derselben aber behufs Abstringirung dem Dirigirenden Vorstellung machen.

§ 73. Die Bezirks-Accise-Verwaltung führt das Inventarium der Betriebs-Anstalten und das Verzeichniß der Getränkeverkaufs-Anstalten, desgleichen die verordneten Bücher über die einfließenden Getränke-Einnahmen.

§ 74. Bei der Besichtigung des Spiritus, der zu Leuchtgas verwandt wird, und bei der Vermischung desselben mit Terpentin (§ 355 und 356), sowie bei der Besichtigung von Spiritus und Branntwein, welcher nach Transkaukasien ausgeführt wird, und von Spiritus, feinen Branntweinen und anderen Fabrikaten aus Spiritus, welche ins Ausland exportirt werden, (s. Abschn. III, Hptst. 6) muß der Inspector entweder selbst oder einer seiner von ihm zu diesem Zwecke abgesandten Gehilfen anwesend sein.

§ 75. Die Bezirks-Accise-Verwaltung empfängt zum 10. eines jeden Monats Abschriften der Schnurbücher der Branntweinsbrennereien und der Anstalten, welche Branntwein und feine Branntweine aus Runkelrübenzucker-Absfällen bereiten, desgleichen der Engros-Niederlagen für Branntwein, für welche die Accise befristet worden, und vergleicht die dafür eingegangenen Steuern mit den Talons, welche die Renteien bei deren Erlegung ausgereicht haben (§ 85 u. 88).

§ 76. Die Bezirks-Accise-Verwaltung muß dem Dirigirenden monatlich Vorschläge nach den vom Finanz-Ministerium festgestellten Schematen einsenden.

§ 77. Die Obliegenheiten der Bezirks-Accise-Verwaltung hinsichtlich der Verhandlung der Sachen wegen Uebertretungen dieser Verordnung sind weiter unten im Abschnitt VII auseinandergesetzt.

## V. Verantwortlichkeit der Beamten der Accise-Verwaltung.

§ 78. Die Beamten der Accise-Verwaltung werden für Verletzung ihrer Amtspflichten und überhaupt der

Bestimmungen dieser Verordnung in Grundlage der allgemeinen Gesetze und der Regeln über die Behandlungen für Uebertretung der Getränkesteuer-Vorschriften (s. Abschnitt VII) zur Verantwortung gezogen.

## VI. Grenzwa<sup>ch</sup>e in Accisesachen.

§ 79. Die Verpflichtungen der Grenzwa<sup>ch</sup>e, welche auf der Grenze zwischen dem Reiche und dem Saarthum Polen in Bezug auf die Getränke-Accise besteht, sind in der dieser Verordnung angeschlossenen Beilage auseinandergesetzt.

## 3. Capitel.

### Besondere Organisation der Accise-Verwaltung.

#### 1. Abtheilung.

#### Accisesteuer-Verwaltung in Sibirien.

§ 80 u. u.

#### 2. Abtheilung.

#### Accisesteuer-Verwaltung im Stavropolschen Gouvernement.

§ 81 u. u.

## 4. Capitel.

### Obliegenheiten des Controlhofs in Bezug auf die Getränkesteuer.

§ 82. Der Controlhof revidirt die Rechenschaften der Gouvernements-Accise-Verwaltung und die von ihr vorzustellenden Betriebs-Anstalten-, Keller- und andere Bäu<sup>er</sup>, auf Grund des Rechnungszustavs und der besondern Instructionen des Finanzministers und des Reichs-Controleurs.

§ 83. Ueber alle Bemerkungen zur Rechenschaft muß der Controlhof bei Anschluß der von der Accise-Verwaltung auf dieselben abgegebenen Erklärungen dem Reichs-Controleur berichten.

## 5. Capitel.

### Obliegenheiten der Rentei in Bezug auf die Getränkesteuer.

§ 84. Die Rentei hat über die von jeder Betriebs-Anstalt und Niederlage einfließende Accise eine besondere Rechnung nach gegebenem Schema zu führen.

§ 85. Die Rentei empfängt die zur Bezahlung der Accise und anderer Steuern einfließenden Summen und ertheilt darüber Empfangsquittungen; die Talons sendet sie aber derjenigen Bezirks-Accise-Verwaltung zu, unter deren Verwaltung die Steuern stehen.

§ 86. Die Rentei verkauft das für die Patente verordnete Stempelpapier.

§ 87. Die Rentei übersendet dem Dirigirenden der Accisesteuer monatliche Vorschläge über alle Getränke-Einnahmen.

§ 88. Die Rentei legt dem Accisesteuer-Inspector oder dessen Gehilfen auf Verlangen ihre Bücher über das Einfließen der Getränke-Einnahmen vor, damit sie dieselben mit den bei ihnen befindlichen Auskünften vergleichen können.

§ 89. Die Rentei sendet dem Kameralhofe über alle Getränke-Einnahmen die Vorschläge und die Rechnungsablegung in denselben Terminen, wie solche für die Rechnungsablegungen über die übrigen Staatseinnahmen bestimmt sind, ein.

## 6. Capitel.

### Competenz und Obliegenheiten des Gouverneurs in Bezug auf die Accise-Verwaltung.

§ 90. Der Gouverneur hat gemäß seiner Verpflichtung, auf die Erfüllung der Gesetze zu sehen, in dem ihm anvertrauten Gouvernement die Erfüllung aller Bestimmungen dieser Verordnung und die Thätigkeit der Accise-Verwaltung zu überwachen.

§ 91. Der Gouverneur ist nicht nur verpflichtet, der Accise-Verwaltung in deren Anordnungen und auf deren

Vorstellungen Beihilfe zu leisten, sondern auch unmittelbar die von ihm abhängigen Maßregeln zur Sicherstellung der Krone in allen Fällen, die die Getränke-Einnahmen benachtheiligen können, zu ergreifen.

§ 92. Der Gouverneur ist berechtigt, von der Gouvernements-Accise-Verwaltung alle diejenigen Auskünfte einzuverlangen, welche er für seine Erwägungen in Betreff des Zustandes der Getränke-Einnahmen und in Bezug auf andere Gegenstände für nöthig erachtet.

§ 93. Wenn der Gouverneur irgend wo im Ressort der Accise-Verwaltung Unordnungen und Mißbräuche bemerkt, so setzt er den Dirigirenden davon in Kenntniß und kann von der Accise-Verwaltung die sofortige Abstellung der Verabsäumungen oder Uebertretungen der Bestimmung dieser Verordnung verlangen, ohne sich übrigens in die öconomischen Anordnungen dieser Verwaltung einzumischen, welche einzig und allein von dem Finanzministerium abhängen. Wenn böswillige Handlungen der Beamten der Accise-Verwaltung entdeckt werden, so hat der Gouverneur wegen Gerichtsübergabe dieser Beamten in allgemeiner Grundlage Anordnung zu treffen; wegen Gerichtsübergabe von Personen aber, welche vom Finanzministerium angestellt werden, macht der Gouverneur diesem Ministerium Vorstellung. In besonders wichtigen Fällen kann der Gouverneur direct von sich aus einen betrauten Beamten zur Revision der Betriebs-Anstalten und überhaupt zur Untersuchung von Mißbräuchen abdelegiren und berichtet er über alle in der Accise-Verwaltung bemerkten Unordnungen dem Finanzminister.

§ 94. Der Gouverneur revidirt die Accise-Verwaltung in Grundlage der allgemeinen für die Inspection der Gouvernements festgesetzten Bestimmungen (Art. 667—670 Allgem. Gouv.-Verordn.); hierbei revidirt derselbe, wenn er es für nöthig befindet, die Branntweinsbrennereien, Bier- und Methbrauereien und alle übrigen unter der Controle der Accise-Verwaltung befindlichen

Anstalten, gleichwie die derselben Controle unterliegenden Branntweinsniederlagen.

§ 95. Der Gouverneur sieht streng darauf, daß den Beamten der Accise-Verwaltung auf deren Requisitionen von Seiten der Polizeien rasche und thätige Beihilfe zur Unterdrückung oder Abwendung von Uebertretungen dieser Verordnung geleistet werde. Falls er die Nothwendigkeit dazu erkennt, ertheilt er auch ohne desfallsiges Verlangen der Accise-Verwaltung den Polizeien die erforderlichen Vorschriften.

## 7. Capitel.

**Obliegenheiten der Polizei in Bezug auf die Getränkesteuer.**

§ 96. Die Polizei hat die unmittelbare Aufsicht darüber, daß die in dieser Verordnung und den allgemeinen Gesetzen festgesetzten Regeln in Betreff der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Volkssanität sowohl von den Fabrikanten als auch von den Getränkeverkäufern erfüllt werden. An Orten, wo es keine besondere Handelspolizei giebt, sieht die allgemeine Polizei auch darauf, daß die Bereitung und der Verkauf der Getränke nicht anders, als den verordneten Patenten gemäß stattfindet. Außerdem wird es allörtlich der allgemeinen Polizei zur Pflicht gemacht, den Getränkeverkauf aus in dieser Verordnung nicht bestimmten Orten und das Verföhren der Getränke ohne Zeugnisse (§ 297) in allen Fällen, wo solche gefordert werden, zu verhindern.

§ 97. In Bezug auf die eigens der Accise-Verwaltung auferlegte Aufsicht darüber, daß die Besitzer der Betriebs-Anstalten die Bestimmungen über die Bereitung der Getränke und deren Ablassung aus den Anstalten und Niederlagen erfüllen, handelt die allgemeine Polizei nur auf Requisition der Accise-Verwaltung und trifft unmittelbare Anordnungen nur in den in dieser Verordnung speciell angegebenen Fällen.

Anmerkung. Die specielle Instruction über die Obliegenheiten der Polizei in Bezug auf die Getränkesteuer in Grundlage der §§ 96 u. 97 wird vom Finanzministerium nach Relation mit dem Ministerium des Innern gegeben.

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Bereitung der der Accise unterliegenden Getränke.

#### 1. Capitel.

#### Von dem Rechte zur Bereitung der der Accise unterliegenden Getränke.

§ 98. Die der Accisezahlung unterliegenden Getränke werden jedes in besonderen Anstalten bereitet, welche eine von der anderen getrennt errichtet sein müssen und keine Verbindung haben dürfen, weder unter einander, noch mit Anstalten, die aus Spiritus und Branntwein andere Getränke einer höheren Sorte und Fabrikate, wie namentlich: feine Kornbranntweine, Lack, Politur u. bereiten.

Anmerkung. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung wird nur für die Methbrauereien, die mit Bierbrauereien in Verbindung eingerichtet werden können, gleichwie für diejenigen Schnapsfabriken, welche bis zum 4. Juli 1861 in Verbindung mit Branntweinsbrennereien erbaut waren, zugelassen.

§ 99. Das Branntweinbrennen geschieht in Kron- und Privatanstalten.

§ 100. Die Krone betreibt den Branntweinsbrand in Anstalten, die von ihr auf ihren Ländereien oder auf ihren Gütern angelegt worden.

Anmerkung 1. In den westlichen, kleinrussischen und neurussischen Gouvernements und im Bessarabischen Gebiete steht der Krone mit dem Rechte des Branntweinbrandes auf ihren in öconomischer Verwaltung befindlichen Gütern auch das Recht zu, gleich den Privatbesitzern die Branntweinsbrennereien fremden Personen in Pacht zu geben.

Anmerkung 2. Das Appanagen-Resort kann auf seinen Gütern als Ausfluß des Eigenthumsrechtes Brennereien anlegen.

§ 101. Das Recht zum Branntweinbrennen besitzen unter den Privatpersonen:

a) In den großrussischen Gouvernements und in Stawropol: 1) die Edelleute und Beamte; 2) die Heeresbewohner im Gouvernement Woronesch und Kursk auf den sog. Slobodenländereien; 3) die Colonisten und andere Ansiedler, welche dazu besondere Urkunden haben; 4) alle Personen, welche zu einer Fabrikindustrie berechtigt sind, in den Gouvernements: Astrachan, Archangel, Olonez, Wjätka, Wologda, Perm und Stawropol;

b) im Kubanschen und Terekschen Gebiete: die Edelleute, Beamte, Heeresbewohner und alle Personen, welche zu einer Fabrikindustrie berechtigt sind;

c) in den Sibirischen Gouvernements und Gebieten, desgleichen in den Transuralschen Kreisen Schadrin, Kamischlow und Irbit im Permschen Gouvernement Personen aller Stände ohne Ausnahme;

d) in den westlichen, kleinrussischen und neurussischen Gouvernements und im Bessarabischen Gebiete: 1) die Edelleute, welche behaute Besitzungen haben; 2) die Heeresbewohner im Charkowschen Gouvernement, denen dieses Recht bis zum 12. Februar 1837 zustand; 3) die Menoniten im Taurischen Gouvernement bis zum Ablauf der ihnen ertheilten Privilegien; 4) diejenigen, welche in den von Polen abgetheilten Gouvernements Brennereien nach Pfand-, Traditions- und Exdivisionrecht auf Grund der früheren Gesetze besitzen, sobald diese Personen vom Heroldie-Departement als erbädlig anerkannt worden sind; 5) Nichtadlige, welche in Bessarabien angestiedelte Ländereien besitzen und in denjenigen Brennereien, welche sie vor Emanirung der Accise-Verordnung vom 23. Novbr. 1849 errichtet oder zu deren Errichtung sie vor der bezeichneten Zeit die Concession erhalten haben, und 6) Personen, die das Recht auf eine Fabrikindustrie im Tau-

rischen Gouvernement, im Bessarabischen Gebiet und in den Gouvernements: Kowno, Witebsk, Grodno, Minsk, Mohilew, Wilna, Kiew, Wolhynien und Podolien haben;

e) in den Ostsee-Gouvernements: 1) die Gutsbesitzer auf ihren Gütern und Hafelwerken; 2) die zeitweiligen Besitzer von angesiedelten, sich in ökonomischer Verwaltung befindenden Kronsgütern auf diesen Gütern; 3) die Städtebewohner in den Städten dieser Gouvernements und in der Stadt Narva (im St. Petersburger Gouvernement).

Anmerkung. In den Städten Liv- und Ehstlands wird das Recht zum Branntweinbrennen auf Anordnung der Magistrate mit Genehmigung des Oberbefehlshabers dieser Gouvernements, einzig und allein den verarmten Bürgern, den Wittwen und Waisen beider Gilden überlassen, die durch plötzliche Unglücksfälle verarmt und anders ihren Unterhalt zu erwerben nicht im Stande sind.

f) Im Lande des Donischen Heeres: die Beamte und Heeresbewohner;

g) der Sareptaschen evangel. Brüdergemeinde steht das Recht des Branntweinbrennens auf Grund der allgemeinen, in dieser Verordnung enthaltenen Regeln zu.

§ 102. Branntweinsbrennereien zu pachten wird allen Personen, welche überhaupt zur Fabrikindustrie berechtigt sind, gestattet, nur ist davon die Bezirks-Accise-Verwaltung zu benachrichtigen.

Anmerkung 1. Den Hebräern, welche das Recht zur Fabrikindustrie besitzen, ist es erlaubt, überall in den Gouvernements: Kiew, Cherson, Taurien, Mohilew, Witebsk, Tschernigow und Koltawa Brennereien in Pacht zu nehmen.

Anmerkung 2. In den Ostseegouvernements wird den Personen, welche Privatgüter in ihrem ganzen Bestande arrendiren, gestattet, den Branntweinsbrand auf den Brennereien zu betreiben, welche sich auf diesen Gütern befinden, wenn auch diese Personen nicht das Recht zur Fabrikindustrie besitzen sollten.

Anmerkung 3. (Die Einweisung von Ländereien in Sibirien zur Errichtung von Brennereien.)

Anmerkung 4. (Berechtigung der Hebräer zum Branntweinsbrande in West- und Ostsibirien.)

§ 103. Das Recht zur Bereitung feiner Branntweine aus Traubenweinen, Weintrauben, aus den ausgepressten Beeren und Ueberresten derselben und aus Früchten haben: 1) die Edelleute und Beamte; 2) die Kaufleute beider Gilden; 3) Personen, denen besondere Privilegien verliehen worden sind; 4) alle Heeresbewohner im Lande des Donischen Heeres und im Kubanschen und Terekschen Gebiete; 5) Personen aller Stände, welche eigene Wein- und Fruchtgärten haben, in den Gouvernements Astrachan, Archangel, Bessarabien und auf der Halbinsel Krim auch diejenigen, welche keine eigenen Gärten haben, Personen aller Stände, die eigenthümlich Land besitzen, sowie andere Personen, darunter auch die Kronsbauern.

§ 104. Das Recht zur Bereitung feiner Branntweine aus Runkelrübenzucker-Abfällen steht allen Personen zu, welche überhaupt zur Fabrikindustrie berechtigt sind.

§ 105. Die Bereitung von Rosinen- und Weisachbranntweinen zum eigenen Gebrauch steht den Hebräern in den Gouvernements zu, wo ihnen der beständige Aufenthalt gestattet ist. (§ 169 und 178—180.)

§ 106. Das Recht zum Brauen von Bier, Porter und Meth, desgleichen von Braga auf Bierbrauereien zum Verkauf haben:

a) in den großrussischen, Stawropolschen und Sibirischen Gouvernements und Gebieten, desgleichen in den westlichen, kleinrussischen und neurussischen Gebieten, mit Ausnahme der im Privatbesitz befindlichen Städte und Flecken, die Edelleute, Beamte, Kaufleute beider Gilden, Meßtschanins und Bauern, die Handelscheine besitzen;

b) in den Ostseegouvernements alle die Personen, welche das Recht des Branntweinbrandes haben;

c) im Lande des Donischen Heeres und im Kubanschen und Terekschen Gebiete: die Beamte, Heeres-

bewohner, Ehrenbürger, Kaufleute beider Gilden, Mest-  
schanins und Bauern, welche Handelscheine besitzen;

d) der Sareptaschen evangelischen Brüdergemeinde  
steht das Recht der Bierbrauerei auf Grund der allge-  
meinen, in dieser Verordnung enthaltenen Regeln zu.

§ 107. In Dörfern wird das Brauen von Bier,  
Braga, Meth in Töpfen und Kesseln blos zum häuslichen  
Bedarf allen dort wohnenden Einwohnern gestattet, unter  
der Beschränkung jedoch: 1) daß dazu nicht besondere  
beständige Bauten ausgeführt und das gebraute Bier  
und Meth nicht nach anderen Dörfern zur Consumtion  
abgelassen werden, 2) daß Bier und Meth nur für Kir-  
chen- und ländliche Feiertage des Ortes, für Hochzeiten  
und für die zur Zeit der Feldarbeiten üblichen Hilfs-  
arbeiter in Kesseln gebraut werde. Das Brauen von  
Bier und Braga in Töpfen kann in Dörfern zum häus-  
lichen Bedarf jederzeit stattfinden.

Anmerkung 1. Nur denjenigen Hebräerdörfern, welche  
wenigstens 10 Häuser haben, steht es zu, zum häuslichen  
Bedarf Bier zu brauen; wenn aber ein Hebräer auf seinen  
Ländereien 10 oder mehr Familien seines Glaubens an-  
siedelt, so erhält er das Recht, Bier und Meth zum Ver-  
kauf an die örtlichen Einwohner zu brauen nur gegen  
Erlegung der Accise.

Anmerkung 2. Alle Klöster dürfen Bier, Braga und  
Meth in Kesseln und Töpfen ausschließlich für den Bedarf  
der Klöster ohne Accisezahlung brauen, jedoch mit der  
Beschränkung, daß dazu nicht besondere beständige Bauten,  
die zu Bierbrauereien gehören, ausgeführt werden, und  
daß das Bier und der Meth nicht aus den Klöstern hin-  
aus abgelassen wird.

§ 108. (Die Bereitung von Kumiß im Wjätka-  
schen Gouvernement).

§ 109. Die Errichtung von Branntweinsbrenne-  
reien, Bier- und Methbrauereien, desgleichen von An-  
stalten zur Bereitung aller Arten von feinen Brannt-  
weinen und verschiedener Fabrikate aus Spiritus und  
Branntwein findet Seitens der dazu berechtigten Personen

mit Wissen der Bezirks=Accise=Verwaltung und der örtlichen Polizei statt.

## 2. Capitel.

Vom Branntweinsbrände auf Kronsbrennereien.

§ 110—122.

## 3. Capitel.

Vom Branntweinsbrände auf Privatbrennereien.

### 1. Abtheilung.

#### Allgemeine Regeln.

§ 123. Das System des Branntweinsbrandes und die Einrichtung der Brennereien wird dem Ermessen des Brennereibesizers unter Beobachtung folgender Bedingungen überlassen:

- 1) die geringste Größe einer Brennerei wird auf 540 Wedro Rauminhalt, alle Gährbottiche zusammen genommen, bei viertägiger Gährung, festgesetzt, d. h. jeder Gährbottich darf nicht weniger als 135 Wedro enthalten. Brennereien von geringerer Größe anzulegen ist nicht erlaubt;
- 2) auf einer und derselben Brennerei sind mehrere Ordnungen Gährbottiche zulässig, nur müssen die Bottiche jeder Ordnung gleiches Maß halten;
- 3) in den Brennereien ist es gestattet, Apparate zum Reinigen des Branntweins in einer ununterbrochenen und festen Verbindung mit dem Destillirapparate zu gebrauchen; auch ist es nicht verboten, gesondert eingerichtete Reinigungsapparate zu haben, nur müssen sie in diesem Falle auf kaltem Wege und nicht durch Destillation wirken;
- 4) besondere Destillirapparate zur Destillation des Branntweins über Kräuter, Beeren und sonstige unschädliche Gegenstände zu haben ist nicht erlaubt,

doch ist es nicht verboten, diese Gegenstände in die Maischblase zu legen oder in einen andern Apparat, der mit dem Destillirapparat in einer festen Verbindung steht.

- 5) die Maischabtheilung oder der Raum über dem Maischbottich, aus welchem diese Gegenstände in die Maische gelangen, muß von dem für die Aufbewahrung der Gegenstände bestimmten Raume durch eine starke, unbewegliche Wand getrennt werden und kann mit letzterem nur mittelst einer Thüre verbunden sein, die beständig feststehen und sich unter dem Verschuß der für die Brennerei verantwortlichen Person und unter dem Schloß oder Siegel des Kronsauffsehers befinden muß und nicht anders geöffnet werden darf, als in Gegenwart der die Gegenstände zur Maische tragenden Arbeiter.

§ 124. Nach beendigter Einrichtung der Brennerei sendet der Brennereibesitzer nach festgesetzter Form einen Plan und die Beschreibung der Anstalt an die Bezirks- Accise-Verwaltung mit der Bitte um Besichtigung und Ausmessung der Anstalt. Nach Empfang eines solchen Gesuchs ordnet der Inspector der Accisesteuer ohne Verzug die Besichtigung und Ausmessung der Anstalt an, indem er den Tag bestimmt, an welchem er und sein Gehilfe in der Anstalt eintreffen werden; zu diesem Tage muß alles zur Ausmessung Nöthige bereit gehalten werden.

§ 125. Die Besichtigung der Anstalt und die Ausmessung der Gefäße wird durch den Inspector und seinen Gehilfen, in Gegenwart des Besitzers der Anstalt oder dessen Bevollmächtigten, nach einer besonderen, vom Finanzminister gegebenen Instruction vorgenommen, wobei über die Vermessung der Gährbottiche auf geometrischem Wege und mit Wasser besondere Protocolle aufgesetzt werden. Wenn der Dirigirende der Accisesteuer aus irgend einem Grunde die von der Bezirks- Accise-Verwal-

tung ausgeführte Vermessung für ungenügend findet, so sendet er entweder seinen Gehilfen zur Controle ab oder begiebt sich selbst dahin.

§ 126. Wenn bei der Vermessung der Gefäße durch den Inspector und seinen Gehilfen eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich des Resultates der Ausmessung zwischen diesen Personen und dem Brennereibesitzer oder dem Bevollmächtigten desselben entsteht, so wird behufs einer neuen Besichtigung und Vermessung der Anstalt eine besondere Commission, bestehend aus dem Gehilfen des Dirigirenden der Accisesteuer oder einem Revidenten, aus einem Beamten nach Bestimmung des Gouverneurs und einem Delegirten aus dem Stande, dem der Brenneireibesitzer angehört, gesandt. Die von dieser Commission in Gegenwart des Besizers oder dessen Bevollmächtigten und eines derjenigen Beamten der Accise-Verwaltung, welche die erste Ausmessung ausführten, gezeichnete Ausmessung wird als definitiv angesehen.

§ 127. Nach Besichtigung der Brennerei und Ausmessung der Gefäße werden diese mit dem Kronsjiegel versehen, nummerirt und auf denselben der Rauminhalt bezeichnet. Falls es erforderlich sein sollte, einige Bottiche einer und derselben Ordnung, um sie ihrem Rauminhalte nach einander gleich zu machen, zu beschneiden, und der Brennereibesitzer darauf nicht eingeht, so wird der Rauminhalt des größten Bottichs als Grundlage aller Berechnungen mit dem Brennereibesitzer angenommen. Alle bei der Ausmessung erforderlichen Arbeiten werden durch Arbeiter des Brennereibesizers bewerkstelligt. Nach gezeichnete Ausmessung versiegelt der Inspectorgehilfe die Gefäße auf solche Weise, daß es unmöglich ist, den Branntweinsbrand zu betreiben.

Anmerkung. In Betreff der Art der Versiegelung der Gefäße versteht das Finanzministerium die Accise-Verwaltungen mit einer besonderen Instruction.

§ 128. Der Umtausch alter Gefäße und verdorbener Apparate gegen neue und das Hinzufügen neuer

Gefäße geschieht durch den Brennereibesitzer mit Genehmigung des Inspectors und wird darauf die Ausmessung und Stempelung derselben der vorgeschriebenen Ordnung gemäß vorgenommen.

§ 129. Branntwein und Spiritus darf aus Korn, Malz, Kunkelrüben und Kartoffeln, jedoch ohne Zusatz von Syrup und anderen zuckerhaltigen Stoffen gebrannt werden.

§ 130. Das Branntweimbrennen findet nicht anders als nach Empfang des für die Brennerei festgesetzten Patents und Brennscheins aus der Accise-Verwaltung statt. Der Branntweinsbrand muß zu den in den Brennscheinen angegebenen Fristen beginnen und aufhören.

Anmerkung. Unter Brennfrist versteht man die Zeitdauer, während welcher der Brennereibesitzer ununterbrochen zu brennen beabsichtigt und auf welche er einen Schein ausnimmt. Unter Brennperiode wird die Gesamtheit aller Monate von dem 1. Juli eines Jahres bis zum 1. Juli des andern verstanden, im Laufe welcher die Brennereien thätig sind. Demnach kann die Brennperiode aus mehreren Brennfristen bestehen.

§ 131. Jede Brennfrist, für welche der Brennereibesitzer um einen besonderen Brennschein nachsucht, darf nicht kürzer als zwei Wochen sein; der letzte Schein aber, welcher vor Beendigung des Brandes auf einer Brennerei erbeten wird, kann auch für eine kürzere Zeit ertheilt werden. Während der nachgegebenen Brennfrist muß der Branntweinsbrand ohne Unterbrechung vor sich gehen, mit Ausnahme derjenigen allgemeinen und localen Feiertage und der vom Brennereibesitzer zum Reinigen des Dampfessels und des Destillirapparats bestimmten Tage, welche von ihm in der zum Empfang des Scheines eingereichten Declaration bezeichnet worden.

§ 132. Der Brennereibesitzer hat das Recht, ein oder zwei Mal und sogar auch öfter täglich einzumaischen, aber er muß die eine oder die andere Ordnung des Betriebes für die ganze von ihm nachgesuchte Brennfrist wählen; während einer Brennfrist verschiedene Betriebs-

ordnungen durcheinander zu gebrauchen ist er nicht be-  
rechtigt.

§ 133. Die Dauer der Gährung der Maischen ist durch das Gesetz nicht festgesetzt, jedoch muß der Brennereibesitzer erklären, welches Gährungssystem er annehmen, d. h. wieviel Tage die Gährung dauern wird. Die Gährbottiche müssen nach der Reihenfolge ihrer Nummern gebraucht werden.

§ 134. Die Quantität und die Gattung der Materialien zu jeder Einmischung müssen vom Brennereibesitzer für die ganze angegebene Brennfrist durchaus genau aufgegeben werden, d. h. der Brennereibesitzer muß erklären, in welchem Verhältniß er jedes Material zum Branntweinsbrande gebrauchen wird, mit der Bedingung jedoch, daß dieses Verhältniß dem Rauminhalte der Gährbottiche entspreche (§ 136), mit Ausnahme des unten in § 138 gedachten Falles.

§ 135. Dem Brennereibesitzer wird es gestattet, entweder mit der ganzen Kraft der Brennerei zu arbeiten, indem er täglich alle Ordnungen der Gährbottiche gebraucht, oder mit verringerter Kraft, indem er nicht alle Gährbottiche in Gebrauch nimmt; in diesem letzteren Falle müssen die nach der Erklärung des Brennereibesitzers nicht zum Gebrauch bestimmten Ordnungen der Gährbottiche, wie auch die Hilfsbottiche, wenn solche vorhanden sind, rechtzeitig von dem Inspector oder dessen Gehilfen versiegelt worden sein.

§ 136. Für jedes einzumischende Pud Material wählt der Brennereibesitzer von den weiter angegebenen Arten des Rauminhalts des Gährbottichs eine aus:

für ein Pud Roggen, Darmmalz	W e d r o.			
und sonstiges Getreide . . . . .	9	8	7	6
für ein Pud Kartoffeln oder Runkelrüben . . . . .	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{4}$	2	$1\frac{3}{4}$
für ein Pud Grünmalz . . . . .	6	$5\frac{1}{3}$	$4\frac{2}{3}$	4

In dieser Grundlage wird die Quantität der auf der Brennerei täglich einzumischenden Materialien berechnet.

Was die Wahl des einen oder andern Rauminhalts auf sich hat, wird in § 200 angegeben.

§ 137. Wenn bei der Berechnung der Materialien nach dem Rauminhalt der Gährbottiche sich nicht eine volle Zahl Pude, sondern auch Pfunde ergeben sollten, so ist, zur Vermeidung detaillirter Berechnungen, der Brennereibesitzer verpflichtet, die Quantität der Materialien so weit zu ergänzen, daß bei den Berechnungen nur ganze Pude oder halbe oder viertel vorkommen.

Anmerkung. Sind in einer Brennerei drei Ordnungen Gährbottiche vorhanden, von welchen in der ersten Ordnung der Rauminhalt eines jeden Bottichs 450 Wedro beträgt, in der zweiten 270 und in der dritten 180 Wedro, so wird die volle Kraft der Brennerei oder die ganze tägliche Maische bei einem Rauminhalt von 9 Wedro 100 Pud Mehl oder 360 Pud Kartoffeln oder Runkelrüben, oder 80 Pud Mehl und 30 Pud Grünmalz betragen; bei 8 Wedro Rauminhalt und bei ganzer täglicher Maische  $\frac{900}{8} = 112\frac{1}{2}$  Pud Mehl oder  $\frac{900}{2\frac{1}{4}} 400 =$  Pud Kartoffeln oder Runkelrüben u. s. w. Wenn der Brennereibesitzer aber nicht mit der vollen Kraft der Brennerei, sondern nur mit der ersten und dritten Ordnung der Gährbottiche arbeiten will, so ist die tägliche Maische bei einem Rauminhalt von 9 Wedro 70 Pud Mehl oder 252 Pud Kartoffeln und Runkelrüben, bei einem Rauminhalt von 8 Wedro  $78\frac{3}{4}$  Pud Mehl oder 280 Pud Kartoffeln oder Runkelrüben u. s. w.

§ 138. Es ist den Brennereibesitzern nicht verboten, mehr Material einzumaischen, als nach dem Rauminhalt der Bottiche berechnet wird, d. h. die Einmischung dicker oder stärker zu machen, nur muß er solches der Accise-Verwaltung in der einzureichenden Declaration anzeigen und zugleich angeben, wie viel Material namentlich zu einer Einmischung bestimmt ist, und darf sodann nicht mehr als diese Quantität eingemaischt werden.

139. Ein bestimmter Stärkegrad wird für den zu brennenden Branntwein oder Spiritus nicht festgesetzt, sondern steht es dem Brennereibesitzer frei, den Brannt-

wein und Spiritus von einer Stärke zu brennen, wie es ihm beliebt; die Berechnung mit der Krone geschieht jedoch nach dem mittelst des Tralles'schen Alkoholometers zu bestimmenden Quantum des im Branntweine enthaltenen wasserfreien Spiritus.

§ 140. Wenn der Besitzer die Brennerei nicht selbst verwaltet, so muß er dazu einen besonderen Verwalter haben, welcher auch der Branntweinsbrenner sein kann. Der Brennereibesitzer hat den Inspector in Kenntniß zu setzen, wer in der Brennerei verantwortlicher Brenner und Verwalter ist, wenn ein solcher vorhanden.

§ 141. Ueber alle Operationen beim Branntweinsbrennen muß in der Brennerei nach vorschristmäßiger Form ein Brennereibuch geführt werden. Es muß der Branntwein nicht später als an dem folgenden Tage, nachdem er producirt worden, in die Magazine oder Keller der Brennerei abgeliefert und dann gleich als Einnahme in das Brennereibuch und in das Buch, welches beim Keller geführt wird, eingetragen werden. Wenn der Branntwein an dem folgenden Tage, nachdem er producirt worden, in den Keller abgeliefert wird, versiegelt der Aufseher, um einer ungeseklichen Verwendung des Branntweins in der Brennerei selbst, bevor er ins Buch eingetragen worden, vorzubeugen, die Räumlichkeiten der Brennerei (oder das Faß je nach der Einrichtung der Brennerei und wie es zweckmäßig ist), in welchen der Spiritus oder der Branntwein bis zu seiner Ueberführung in den Keller sich befindet.

Anmerkung. Der Accise-Verwaltung ist es überlassen, je nach der Zweckmäßigkeit zu verlangen, daß der Branntwein oder Spiritus, welcher nach dem Ausgießen im Bottiche oder Maßfasse übrig bleibt und kein volles Faß ausmacht, in ein besonderes Faß gegossen oder im Maßfasse gelassen werde, nachdem vorher die Quantität desselben bestimmt worden ist.

## 2. Abtheilung.

Von den Declarationen und den Scheinen zum Branntweinsbrennen und vom Betriebe desselben.

§ 142. Der Brennereibesitzer, der zu brennen beabsichtigt, ist verpflichtet, zeitig, wenigstens eine Woche vor dem Eintritte jeder Brennfrist, bei dem Inspector oder dessen Gehilfen eine Declaration in drei Exemplaren nach gegebener Form auf Blanquetten einzureichen. In dieser Declaration muß genau angegeben werden: für welche Frist die Erlaubniß nachgesucht wird und ist deshalb der Tag, wann das Branntweinsbrennen beginnen und wann dasselbe beendigt werden soll, zu bezeichnen; die Zahl der beabsichtigten Einmischungen; der gewählte Rauminhalt (§ 136) und dem entsprechend die Quantität sowohl des für jede einzelne Einmischung, als auch des für die ganze Brennfrist erforderlichen Materials; die Zahl der täglichen Einmischungen; welche Art Gährung (die drei-, vier- oder mehrtägige) angenommen wird; die Nummern der zu gebrauchenden Gährbottiche und welche Norm der Brennereibesitzer wählt (§ 199 und 200.) Außerdem sind in der Declaration zwei Termine (nach Stunden) genau anzugeben, der eine als die äußerste Zeit für das Abwägen des Materials (mit Ausnahme des unmittelbar vor dem Einmischen zu wiegenden Grünmalzes), der andere aber als die früheste Zeit für das Einmischen der Materialien, d. h. die Stunde, wann die Schüttung der Materialien in den Mischbottich oder das Kochen der Kartoffeln beginnen soll; es muß jedoch zwischen diesen beiden Terminen die Zwischenzeit nicht weniger als 2 Stunden betragen.

§ 143. Der Inspector oder dessen Gehilfe vergleicht sofort die ihm vorgestellte Declaration mit der Beschreibung der Brennerei und, nachdem er sich überzeugt hat, daß das zum Brennen bestimmte Quantum Material nicht kleiner ist, als es dem vom Brennereibesitzer gewähl-

ten Rauminhalte der Gährbottiche nach sein muß, und daß die Bedingungen der Declaration mit den allgemeinen Regeln für den Branntweinsbrand, welche in der 1. Abtheilung dieses Capitels auseinandergesetzt wurden, nicht im Widerspruche stehen, — macht er auf einem Exemplar der Declaration die Aufschrift: „Attest: Gemäß dieser Declaration wird der Branntweinsbrand auf die Zeit von . . . . bis zum . . . . gestattet; nach der vom Brennereibesitzer gewählten Norm und der Quantität des zum Brennen bestimmten Materials unterliegen der Veraccisung nicht weniger als 000 Eimer wasserfreien Spiritus im Betrage von 000 Rbl. 0 Kop. S.; Jahr, Monat, Tag und die Unterschrift des Inspectors.“ — Die Declaration wird mit dieser Aufschrift dem Brennereibesitzer zurückgestellt und dient als Brennschein für den Branntweinsbrand, das zweite Exemplar der Declaration verbleibt in der Bezirks-Verwaltung, das dritte aber wird sofort an die Gouvernements- = Accise-Verwaltung abgefertigt.

§ 144. Erweist sich die Declaration als mit den in der Beschreibung der Brennerei enthaltenen Daten oder den für den Branntweinsbrand festgesetzten allgemeinen Bestimmungen nicht übereinstimmend, so bemerkt der Inspector oder dessen Gehilfe auf derselben, worin namentlich die Unvollständigkeit oder Abweichung besteht und stellt sie unverzüglich behufs Einreichung einer anderen Declaration dem Brennereibesitzer zurück.

§ 145. Zu dem zur Eröffnung des Branntweinsbrandes bestimmten Tage muß der Inspector oder sein Gehilfe sich behufs Abnahme der Siegel von den Gefäßen in der Brennerei einfinden und ist hiebei der Brennereibesitzer oder sein Verwalter verpflichtet, in Gegenwart des Inspectors oder dessen Gehilfen allen Arbeitern in der Brennerei, besonders dem Branntweinsbrenner, den Brennschein laut und vernehmlich Wort für Wort vorzulesen und ihnen zu bedeuten, daß sie verpflichtet sind, jede Abweichung von der in dem Brennschein an-

gegebenen Ordnung zur Kenntniß der Accise-Verwaltung zu bringen. Demnächst muß der Brennschein in der Brennerei an einer sichtbaren Stelle angebracht werden, ebenso auch die vom Brennereibesitzer für die ganze Brennfrist angefertigte Tabelle, in welcher angegeben sein muß, an welchem Tage und in welche Gährbottiche die Maische abzulassen ist, und welche Quantität und Gattung von Materialien für jeden Tag zum Einmaischen bestimmt wird.

§ 146. Wenn der Inspector bei der Ausstellung des Brennscheins voraussieht, daß es weder ihm noch seinem Gehilfen an dem zur Eröffnung des Branntweinbrandes bestimmten Tage möglich sein wird, in der Brennerei gegenwärtig zu sein, so benachrichtigt er hiervon sofort den der Brennerei zunächst befindlichen Polizeibeamten und ermächtigt ihn, sich mit Hinzuziehung von Zeugen in die Brennerei behufs Abnahme der Siegel zu begeben, worüber ein Protocol aufgenommen und sofort dem Inspector vorgestellt werden muß. Die Bezirks-Verwaltung hat über die Gründe, aus welchen der Accisebeamte nicht auf der Brennerei sein konnte, dem Dirigirenden zu berichten. In derselben Weise nimmt der Polizeibeamte mit Hilfe von Zeugen die Siegel auch in dem Falle ab, wenn weder der Inspector, noch auch sein Gehilfe zur bestimmten Zeit in der Brennerei, wo einer von ihnen einzutreffen beabsichtigte, erschienen ist, und er von dem Brennereibesitzer dazu aufgefordert wird.

§ 147. In diesen Fällen ist der Inspector oder sein Gehilfe nach ihrem Eintreffen in der Brennerei verpflichtet, sich davon zu überzeugen, wann namentlich das Branntweimbrennen begonnen hat und ob es in Uebereinstimmung mit den Bedingungen geschieht, welche vom Brennereibesitzer declarirt und im Brennschein angegeben sind.

§ 148. Alles Korn muß zum Einmaischen nach Gewicht verabfolgt werden und muß sich zu diesem Zweck auf jeder Brennerei eine richtige Waage mit gestempelten Ge-

wichten befinden; die Kartoffeln und Runkelrüben können zur Einmischung nach Maß verabsolgt werden, nachdem vorher eine gewisse Quantität derselben in Gegenwart des Inspectors oder seines Gehilfen in den gestempelten Mäßen, welche zur Messung derselben dienen werden, zur Probe abgewogen worden; hierbei werden die Maße mit einem solchen Haufen gefüllt, als die Kartoffeln oder Runkelrüben darauf stehen können.

§ 149. Die zum Einmischen abgewogenen Brennerei-Materialien müssen, mit Ausnahme des Grünmalzes, in der im Verzeichniß festgesetzten Quantität in der Maischabtheilung oder in dem daranstoßenden Raum in denselben Säcken oder Kullen, mit welchen sie gewogen wurden, abgelegt und von dort nicht später als 2 Stunden vor dem Beginn der Einmischung fortgenommen werden (§ 142), zur Vermeidung einer Verantwortlichkeit für jedes Uebergewicht. Außer den zum Einmischen bestimmten Materialien dürfen andere Brennerei-Materialien weder in der Maischabtheilung, noch auch in andern mit der Brennerei in Zusammenhang stehenden offenen Räumen sich befinden.

§ 150. Die Arbeiten in der Brennerei müssen in Uebereinstimmung mit den im Brennschein angegebenen Bedingungen ohne die geringste Abweichung vor sich gehen. Andere Materialien an Stelle solcher zu gebrauchen, für welche andere Normen festgesetzt sind, oder die Quantität derselben zu verändern, wird während der ganzen Brennfrist nicht anders gestattet, als nach Empfang eines neuen Brennscheins.

Anmerkung. Der Gebrauch von Grünmalz statt Darrmalzes, im Verhältniß von  $\frac{2}{3}$  des letzteren auf 1 Pud des ersteren, wie auch der Uebergang von einem Material auf eine gleiche Quantität eines andern, das eine gleiche Norm hat, wie z. B. der Wechsel von Roggenmehl gegen Weizen-, Gersten- und Erbsenmehl u., ohne Veränderung der nach dem Schein für jede Einmischung berechneten Accisesumme, wird dem Brennereibesitzer ohne besondere Genehmigung der Accise-Verwaltung gestattet, es muß

nur eine Bemerkung darüber im Brenneibuch gemacht werden. Unter Grünmalz ist nur solches Malz zu verstehen, welches direct aus der Keimkammer ohne vorhergegangenes Darren oder Lufttrocknen genommen wird.

§ 151. Wenn der Brenneibesitzer genöthigt ist, aus irgend welchen unvorhergesehenen Ursachen den Betrieb zu unterbrechen, so muß über eine jede Unterbrechung der Arbeiten ein Protocoll aufgenommen werden mit der Unterschrift des Besitzers oder des Verwalters der Brennerei, des Brenners, des Aufsehers, wenn ein solcher vorhanden ist, und nicht weniger als dreier Zeugen aus der Zahl der Arbeiter und unbetheiligter Personen aus den Ortseinwohnern des nächsten Dorfes und eines Gliedes der Landes- oder Gemeindepolizei. Dabei ist zu beachten, daß bei Wiederholung von Unterbrechungen auf einer und derselben Brennerei nicht immer dieselben Personen in der Eigenschaft von unbetheiligten Zeugen hinzugezogen werden. Vor der Aufnahme des Protocoll's versiegeln die an demselben theilnehmenden Personen, je nach der Art der Unterbrechung, entweder diejenigen Gährbottiche, in welche die nicht stattgehabten Einmischungen abgelassen werden sollten, oder die Maischbottiche selbst im Falle einer Einstellung der Einmischungen. Die auf solche Weise versiegelten Bottiche bleiben in diesem Zustande bis zur Ankunft des Beamten der Accise-Verwaltung auf der Brennerei. In dem darauf niedergesetzten Protocoll ist anzugeben: die Stunde seiner Abfassung, die wirkliche Ursache der Betriebsunterbrechung, der Zustand des Destillirapparats, der Gährbottiche und der in jedem derselben befindlichen Maische zur Zeit der Abfassung des Protocoll's, mit der Angabe, welche von den Brennereigesäßen namentlich, d. h. welche Gähr- oder Maischbottiche versiegelt worden. Das aufgenommene Protocoll muß in Verlauf von 24 Stunden, — von der Stunde an gerechnet, in welcher das ausgebliebene Einmischen nach der gewöhnlichen Ordnung hätte stattfinden müssen, in die Bezirks-Accise-Verwaltung abgeschickt und dort nicht

später als in der doppelten Frist angelangt sein, eine Copie aber vom Protocoll wird in ein besonderes Schnurbuch geschrieben, welches zu diesem Behuf in jeder Brennerei eingerichtet worden.

§ 152. Wenn das Protocoll über die Unterbrechung bei der Bezirks-Verwaltung nicht in der doppelten Werkfrist eingegangen ist, so ist die Befreiung von der Accisezahlung nur in dem Falle möglich, wenn durch eine formelle Untersuchung bewiesen wird, daß das Protocoll rechtzeitig von der Brennerei abgeschickt worden und daß die Verzögerung aus irgend welchen unvorhergesehenen unvermeidlichen Ursachen entstanden. Die Untersuchung wird in solchen Angelegenheiten von der Polizei auf Verlangen der Accise-Verwaltung auf Grundlage eines Gesuchs des Brennereibesizers um Befreiung von der Accise für die unterlassenen Einmischungen, in Gegenwart eines Deputirten von der Accise-Verwaltung, in derselben Weise angestellt, wie die Ermittlungen und Untersuchungen bei Verletzungen der Vorschriften der Getränkesteuer-Verordnung, welche der Verhandlung auf administrativem Wege unterliegen; darauf wird die Sache in der für die Verhandlung ähnlicher Angelegenheiten angegebenen Ordnung entschieden. Wenn aber über die erfolgte Unterbrechung das Protocoll nicht in der oben angeführten Art aufgenommen ist oder wenn das Protocoll auch angefertigt und zur gehörigen Zeit der Bezirks-Verwaltung vorgestellt ist, aber bei der Beprüfung der Unterbrechung in der Brennerei durch einen Beamten der Accise-Verwaltung sich herausstellt, daß die bei der Aufnahme des Protocolls versiegelten Bottiche vor seiner Ankunft entseigelt worden sind, so wird in diesen beiden Fällen die Unterbrechung auf der Brennerei als nicht stattgefunden und die Brennerei als in vollem Gange befindlich, wie in dem Brennschein angegeben, angesehen.

§ 153. Nach Beseitigung der Umstände, welche die unvorhergesehene Unterbrechung des Branntweinbrandes vor Ablauf der Frist des ertheilten Brennscheins veranlaßt hatten, kann der Brennereibesizer den Betrieb nicht

anders wieder beginnen, als nachdem er von der Accise-Verwaltung zu diesem Behufe in festgesetzter Ordnung einen neuen Schein erhalten hat.

§ 154. Wenn das Protocoll über die Unterbrechung des Betriebes in der Brennerei rechtzeitig in der Bezirks-Verwaltung eingegangen ist, so begiebt sich der Inspector oder einer seiner Gehilfen ungesäumt auf die Brennerei, um sowohl die in dem Protocoll vorgegebenen Umstände, als auch die Unversehrtheit der Siegel auf den versiegelten Bottichen zu beprufen. Wenn bei einer solchen Beprufung die in dem Protocoll angegebenen Umstände sich bestätigen und die Siegel unversehrt befunden werden, so bescheinigt solches der Beamte der Accise-Verwaltung in dem Brenne-reibuch; wenn ihm aber ein Zweifel aufstößt, so veran-staltet er eine vorläufige Ermittlung.

§ 155. Nach Beendigung des Branntweinbrandes, wenn auch nur zeitweilig, werden die Destillirapparate vom Inspector oder seinem Gehilfen versiegelt der Art, daß kein Branntweinbrand in der Brennerei stattfinden kann.

### 3. Abtheilung.

Ueber die Bereitung von trockener Hefe in den Hefen-Fabriken.

§ 156. Die geringste Zeit für die Thätigkeit von Hefenfabriken wird auf sieben Tage festgesetzt.

§ 157. Auf den Hefenfabriken ist nur ein Gäh-rungssystem von 2 Mal 24 Stunden gestattet; überein-stimmend damit dürfen in jeder Ordnung der Gährbottiche in solchen Fabriken nicht mehr als 2 Bottiche sein.

§ 158. Der Rauminhalt der Gährbottiche in den Hefenfabriken darf 11 bis 13 Webro auf jedes Pud des eingemischten Kornes betragen. Die positive Bestim-mung des Rauminhaltes wird für jede Fabrik den ört-lichen Accise-Verwaltungen überlassen, welche sich in die-sem Falle nach der Bereitungsmethode der Hefe in den

Fabriken und nach den örtlichen klimatischen Verhältnissen zu richten haben.

§ 159. Es ist gestattet, in den Hefenfabriken Hefenkübel zu haben, deren Rauminhalt nicht mehr als 17 % des gesammten Rauminhalts der Gährbottiche betragen darf, welche ihrerseits wiederum 700 Wedro nicht übersteigen dürfen. Es ist übrigens nicht verboten, Gährbottiche und Hefenkübel auch von größerer Dimension zu haben, nur müssen sich die Hefenkübel in diesem Falle in einem von der Gährabtheilung abgesonderten Local befinden.

§ 160. Die Bereitung von Hefe ist auch auf den gewöhnlichen Branntweinsbrennereien nicht verboten, unter der Bedingung jedoch, daß diese Brennereien sich hinsichtlich der Norm der Branntweinserträge u. s. w. den allgemeinen Regeln über den Branntweinsbrand unterwerfen.

§ 161. Wenn auf den Hefenfabriken ein gewöhnlicher Branntweinsbrand ohne vorherige Anzeige darüber zu dem Zwecke betrieben wird, um sich die Vortheile der für diese Anstalten gestatteten verringerten Norm der Branntweinserträge zu verschaffen, so gehen die Besitzer derselben des Rechts, fernerhin Hefe zu bereiten, verlustig.

#### 4. Abtheilung.

##### Von dem Brennerei- und Kellerbuche.

§ 162. In jeder Branntweinsbrennerei muß nach vorge schriebener Form ein Brennereibuch, bei den Brennereikellern aber ein Kellerbuch geführt werden. In das Brennereibuch wird vom Brennereibesitzer oder dessen Verwalter täglich die Quantität des eingemaischten Materials und des gewonnenen Branntweins eingetragen; in dem Kellerbuch aber wird der täglich aus der Brennerei in den Keller abgelieferte Branntwein und die Verausgabung von Branntwein verzeichnet und die geschehene Accisezahlung notirt.

Anmerkung. Um die Controle über den in dem Branntweinfasser in Tonnen aufbewahrten Branntweinsvorrath zu erleichtern, muß jeder Brennereibesitzer ein Nummerationsbuch nach der hiezu vorgeschriebenen Form haben; auf den Tonnen aber ist der Rauminhalt einer jeden einzelnen einzukerben. Diese Nummerationsbücher werden jedem Revidenten vorgewiesen.

Anmerkung 2. Vorkommende Schreibfehler dürfen in den Büchern nicht radirt oder geschwärzt, sondern müssen so durchstrichen werden, daß das Geschriebene lesbar bleibt.

§ 163. Nach Ablauf eines jeden Monats summirt der Brennereibesitzer unverzüglich im Brennerei- und im Kellerbuche die Beträge der zum Brennen verbrauchten Materialien, die Quantität des Normalertrages an Branntwein aus denselben, des wirklichen Brennertrages und des verausgabten Branntweins und berechnet die Summen der zu zahlenden und der eingezahlten Accise. Darauf stellt der Brennereibesitzer der Bezirks-Accise-Verwaltung sofort und nicht später als im Laufe der ersten zehn Tage des folgenden Monats eine Abschrift der Bücher mit den summirten Monatsbeträgen und der Unterschrift der für die Brennerei verantwortlichen Person vor, dergestalt, daß die Abschriften keinesfalls später als am 10. Tage des folgenden Monats an die Accise-Verwaltung gelangen.

§ 164. Der Brennereibesitzer oder sein Verwalter haben dafür Sorge zu tragen, daß das Brennerei- und das Kellerbuch unversehrt aufbewahrt und den die Brennerei und den Keller revidirenden Beamten, sobald sie es verlangen, vorgewiesen werden.

§ 165. Nach Ablauf der vollen Brennperiode, d. h. am 1. Juli, übergiebt der Brennereibesitzer dem Inspector oder dessen Gehilfen das Brennerei- und das Kellerbuch; gleichzeitig wird dem Brennereibesitzer von der Accise-Verwaltung ein neues Brennerei- und Kellerbuch verabfolgt. In das neue Kellerbuch wird der Behalt aus dem früheren eingetragen und attestirt in demselben der Inspector oder sein Gehilfe die Richtigkeit der Uebertragung.

Die nach Ablauf der Brennperiode von dem Brennereibesitzer eingelieferten Brennerei- und Kellerbücher werden durch den Dirigirenden dem Controlehof zur Revision in Grundlage des Rechnungszustavs und der besondern Regeln, welche vom Finanzministerium und dem Reichs-Controleur werden erlassen werden, übergeben. Nach beendigter Revision der Bücher werden diese dem Brennereibesitzer zurückgeliefert.

Anmerkung. Die nach dem vorschristmäßigen Schema angefertigten Brennerei- und Kellerbücher werden vom Controlhof nummerirt, vidimirt und besiegelt und dem Dirigirenden der Getränkesteuer übersandt, von welchem sie durch die Inspectore den Brennereibesitzern ausgereicht werden. Zur Bestreitung der Auslagen für die Anfertigung der Bücher wird von dem Brennereibesitzer für jedes Buch der Kostenbetrag desselben erhoben.

#### 4. Capitel.

**Von der Bereitung feiner Branntweine aus Weintrauben, Früchten und Runkelrübenzucker-Abfällen und der Peisachbranntweine.**

##### I. Abtheilung.

##### Allgemeine Regeln.

§ 166. Die Anstalten zur Bereitung feiner Branntweine aus Weintrauben, Früchten und Runkelrübenzucker-Abfällen können beliebige Größe haben, jedoch unter der Bedingung, daß in den Anstalten zur Bereitung feiner Branntweine aus Weintrauben und Früchten alle Destillirblasen an Rauminhalt nicht weniger als 30 Wedro, in Anstalten aber zur Fabrication feiner Branntweine aus Runkelrübenzucker-Abfällen die Gährkübel an Rauminhalt nicht weniger als 50 Wedro enthalten.

Anmerkung. Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die Accisesteuer von feinen Branntweinen aus Weintrauben, Früchten und Runkelrübenzucker-Abfällen, sowie von Peisachbranntwein, erstrecken sich auf das Stavropolsche Gouvernement und auf das Terek- und Kuban-

Gebiet, mit Ausnahme des § 177 und der Anmerkung hierzu, deren Bestimmungen auf Bereitung feiner Branntweine lediglich auf der Halbinsel Krim Bezug haben.

§ 167. Jeder, der eine Destillirblase mit oder ohne Accisezahlung aufzustellen wünscht, muß darüber dem örtlichen Beamten der Accise-Verwaltung Anzeige machen, widrigenfalls er der Verantwortlichkeit gemäß § 340 und 342 dieser Verordnung unterliegt.

§ 168. In den Anstalten, in denen feine Branntweine aus Weintrauben und Früchten bereitet werden, dürfen nur Gährkübel und Destillirblasen gebraucht werden; Maischbottiche aber und Materialien, aus denen Kornbranntwein abgezogen wird, sind in ihnen nicht gestattet.

§ 169. Für Anstalten, welche die sogenannten Peisachbranntweine, die von den Hebräern für gewisse Feiertage gebraucht werden, bereiten, bestehen keine besondern Regeln; diese Anstalten unterliegen den allgemeinen Bestimmungen über die Bereitung von Spiritus und Branntwein, je nach der Gattung der Rohmaterialien, welche für den Peisachbranntwein zur Verwendung kommen.

§ 170. Falls Jemand Anstalten eröffnen wollte, in denen Spiritus und Branntwein aus anderen, in dieser Verordnung nicht benannten Materialien abgezogen werden sollen, so ist es dem Finanzminister anheimgestellt, solche Fabrication gemäß den festgesetzten Grundzügen, mit den durch die Art der Materialien bedingten Abweichungen, zu genehmigen.

## 2. Abtheilung.

Von der Bereitung feiner Branntweine aus Weintrauben und Früchten.

§ 171. Zur Bereitung von feinen Weintraubenbranntweinen können benutzt werden: 1) Weintraubenweine (übergährige Maische); 2) eine Mischung von Maische und Träbern, und 3) eine Mischung von

Träbern oder Hefe und Wasser. Feine Fruchtbranntweine werden bereitet aus Früchten verschiedener Gattung sowohl russischen Ursprungs als auch ausländischen Äpfeln, Birnen, Pflaumen, Kirichen u. s. w.

§ 172. Der Anstaltsbesitzer, welcher seine Weintrauben- und Fruchtbranntweine aus den angegebenen Materialien zu bereiten wünscht, ist verpflichtet, zeitig, und zwar wenigstens drei Tage vor dem Beginn der Destillation, bei dem örtlichen Inspector der Accisesteuer oder dessen Gehilfen darüber eine Declaration in drei Exemplaren einzureichen. In dieser Declaration muß genau angegeben sein: der Ort, wo die Anstalt eröffnet ist, wem sie gehört, die Zeit des Beginns der Destillation, der Rauminhalt der in der Anstalt befindlichen Destillirblasen und wie viele von ihnen und mit welchem Rauminhalt in Gebrauch kommen sollen, für welche Zeitfrist die Erlaubniß nachgesucht wird, und endlich wieviel für die ganze Zeit der Thätigkeit an Accise zu entrichten ist.

§ 173. Der geringste Zeitraum für die Thätigkeit der Anstalten dieser Gattung ist 7 Tage, die letzte Bescheinigung aber, welche vor Beendigung der Bereitung seiner Branntweine in der Anstalt erbeten wird, kann auf eine kürzere Zeit ertheilt werden.

§ 174. Nach Vergleichung der vom Anstaltsbesitzer eingegangenen Declaration mit der in der Acciseverwaltung vorhandenen Beschreibung dieser Anstalt, und nach gewonnener Ueberzeugung von der Richtigkeit derselben, gestattet der Inspector oder dessen Gehilfe durch Aufschrift auf einem der Declarationsexemplare die Fabrication der feinen Branntweine, wobei er zugleich auch die für den ganzen zur Destillation seiner Branntweine nachgesuchten Zeitraum zu zahlende Accise bemerkt, und stellt sodann dieses Exemplar dem Anstaltsbesitzer zurück, das zweite Exemplar verbleibt in der Bezirks-Verwaltung, das dritte aber wird sofort an die Gouvernements-Accise-Verwaltung eingesandt.

§ 175. Die erste Destillation in jeder Frist für die Thätigkeit der Anstalten, welche feine Branntweine aus Weintrauben und Früchten bereiten, muß unfehlbar bei Tage stattfinden, d. h. während solcher Stunden, wo die Arbeiten bei Tageslicht vor sich gehen.

§ 176. Die in den §§ 124—128, 130, 140, 144—147 und 155 dieser Verordnung in Betreff der Branntweinsbrennereien enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die Anstalten zur Bereitung feiner Weintrauben- und Fruchtbranntweine Anwendung, mit dem Unterschiede, daß auf letzteren Anstalten statt der Gährbottiche die Destillirblasen ausgemessen werden.

§ 177. Auf der Halbinsel Krim ist den Gartenbesitzern gestattet, ohne Accisezahlung aus Traubenweinen und Träbern ihrer eigenen Gärten feine Traubenbranntweine in Destillirblasen von jeder Größe zu bereiten. Die in den §§ 172—175 enthaltenen Regeln erstrecken sich nicht auf diese Anstalten, mit der Bedingung jedoch, daß die Besitzer solcher Anstalten alljährlich vor dem Beginn der Fabrikation dem örtlichen Beamten der Acciseverwaltung eine Declaration zuzustellen haben, in welcher der Ort, wo die Anstalt sich befindet, und die Größe der zum Gebrauch bestimmten Destillirblasen angegeben sein muß.

Anmerkung. Die Abnahme der Siegel von den Destillirblasen in den Anstalten vor Beginn der Fabrikation feiner Branntweine kann auch Seitens der Anstaltsbesitzer selbst erfolgen, jedoch nicht eher als nach Empfang des festgesetzten Patents. Für die Uebertretung dieser Regel unterliegen die Schuldigen der für die Getränkebereitung ohne Patent festgesetzten Beahndung.

§ 178. In den Gouvernements, in welchen den Hebräern der beständige Wohnsitz gestattet ist, genießen sie das Recht, zum eigenen Bedarf beim Religionscultus Peisach- (Rosinen-) Branntwein ohne Accisezahlung zu bereiten; jedoch wird zur Verhütung von Mißbräuchen, die sich unter diesem Vorwande einschleichen können, die

Bereitung dieses Branntweins mit Genehmigung der Dumen und Magisträte und mit Wissen der Accise-Verwaltung nicht anders als ohne Hopfen erlaubt.

§ 179. Die hebräischen Deputirten bei den Dumen und Magisträten sind daher verpflichtet, alljährlich über die für ihre Gemeind: erforderliche Quantität dieser Branntweingattung und über die Personen Anzeige zu machen, die sich mit der Bereitung derselben beschäftigen werden.

§ 180. Wenn diese Personen nicht zu den in § 324 dieser Verordnung benannten gehören, so ertheilen die Magisträte und Dumen ihnen auf Stempelpapier zu 1 Rbl. die Erlaubniß zur Bereitung von Peisachbranntwein und machen hierüber und über die Personen, denen diese Erlaubniß ertheilt worden, der örtlichen Accise-Verwaltung Mittheilung.

### 3. Abtheilung.

Von der Bereitung feiner Branntweine aus  
Runkelrübenzucker-Abfällen.

§ 181. Die in den §§ 124—128, 130—135, 139—155 und 162—165 dieser Verordnung enthaltenen Regeln hinsichtlich der Branntweinsbrennereien finden auch auf die Anstalten zur Bereitung feiner Branntweine aus Runkelrübenzucker-Abfällen Anwendung.

§ 182. Auf jedes Pud Runkelrübenzucker-Syrup, das zur Bereitung feiner Branntweine gebraucht wird, werden 6 Wedro Rauminhalt im Gährbottich gerechnet.

§ 183. Zur Hefe in Anstalten, die feinen Branntwein aus Syrup fabriciren, ist es gestattet, jede Gattung von zum Branntweinsbrennen dienenden Materialien in einer Quantität von nicht über 10 % des Gewichtes des zur Einmischung genommenen Syrups zu verwenden.

## 5. Capitel.

### Vom Bier- und Methbrauen.

§ 184. Eine Bierbrauerei kann mit nicht weniger als 50 Wedro Rauminhalt, Maischbottich und Braukessel zusammen gerechnet, errichtet werden; bei einer Methbrauerei, wenn sie abgesondert von der Brauerei sich befindet, darf der Kessel nicht weniger als 10 Wedro Rauminhalt haben.

Anmerkung. Unter Maischbottich wird jedes Gefäß verstanden, in welchem das Einmaischen der zum Bierbrauen bestimmten Materialien geschieht, und unter Braukessel jedes Gefäß, in welchem die Bierwürze gekocht wird. Diejenigen Kessel, in welchen das Wasser gekocht wird, das zum Ausspülen der Gefäße bestimmt ist, müssen mit Deckeln versehen sein, die nicht abzunehmen sind, oder aber sich in Räumen befinden, welche durch eine Wand oder durch einen Verschlag von demjenigen Raum, in welchem das Bier- und Methbrauen stattfindet, getrennt sind.

§ 185. Nach geschעהener Einrichtung einer Brauerei stellt der Brauereibesitzer der Bezirks-Recise-Verwaltung einen Plan und eine Beschreibung der Brauerei in vorschriftsmäßiger Form vor, mit der Bitte um Revision und Ausmessung der Gefäße.

§ 186. Nach Empfang solcher Anzeige trifft der Inspector Anordnung zur Besichtigung der Brauerei und Ausmessung und Stempelung der Gefäße, nach einer vom Finanzministerium besonders dazu entworfenen Instruction.

§ 187. Die Regeln hinsichtlich der Ausbesserung der Gefäße und der Aenderungen im Bestande derselben in den Branntweinsbrennereien (§ 128) gelten auch für die Bier- und Methbrauereien.

§ 188. Jedem Bierbrauer ist es gestattet, Porter und Bier aller Sorten, ferner Halbbier und Meth zu brauen.

§ 189. Die Bereitung von Braga in Städten in besonders dazu eingerichteten Anstalten, wo solche bis

Hiezu bestehen, ist nicht anders zulässig, als nach den allgemeinen für die Bierbrauerei festgesetzten Regeln.

§ 190. Zum Brauen von Bier und Porter, sowie Meth jeder Art, dürfen Malz, Honig und andere Producte, nach dem Ermessen der Brauer selbst, gebraucht werden, nur müssen dieselben frisch und von guter Beschaffenheit sein und dürfen keine der Gesundheit schädliche Beimischung erhalten.

§ 191. Die Bestimmung der Zahl der Einmischungen innerhalb 24 Stunden hängt vom Brauereibesitzer ab, doch dürfen ihrer nicht mehr als drei sein. Die Zahl der Maischen und die Zwischenzeit von einer Einmischung bis zur andern müssen während aller Tage, welche für die in der Declaration des Brauereibesitzers gewählte Brauperiode zum Einmaischen bestimmt sind, dieselben sein. Wenn die Brauerei innerhalb 24 Stunden zwei oder drei Mal maischen kann, so wird eine geringere Anzahl von täglichen Einmischungen nur in dem Falle zugelassen, wenn der Brauereibesitzer während der ganzen Frist des Bierbrauens nicht mehr als eine oder zwei Einmischungen machen will.

§ 192. Der Brauereibesitzer, der das Bier- oder Methbrauen betreiben will, ist verpflichtet, vor dem Beginn desselben zeitig dem Inspector oder dessen Gehilfen eine Declaration einzureichen und darin aufzugeben: a) die Frist des Bier- und Methbrauens, d. h. wann er das Brauen anzufangen und zu beendigen gedenkt; b) ob er jeden Tag während dieser Frist das Biereinmaischen oder das Methkochen vornehmen wird; wenn nur an einigen Tagen, dann an welchen namentlich; c) wie viel Biereinmischungen er an den bestimmten Tagen zu machen gedenkt und zu welcher Tageszeit ungefähr jede Einmischung anfangen wird, z. B. Morgens, Mittags, Abends, oder zu der und der Stunde; d) welche der Accisezahlung unterliegenden Gefäße er dazu gebrauchen wird bei Angabe des Rauminhalts derselben und e) wie

viel nach diesem Rauminhalt Accise für die Frist, auf welche die Genehmigung nachgesucht worden, zu zahlen ist.

Anmerkung. Die Bestimmung, wie viel Tage vor Beginn des Bier- und Methbrauens der Besitzer die Declaration einreichen soll, wird dem Ermessen der örtlichen Accise-Verwaltung überlassen, welche in dieser Beziehung die größere oder kleinere Entfernung der Anstalt von dem Aufenthaltsort des Beamten der Accise-Verwaltung in Betracht zieht; doch ist in keinem Fall zu verlangen, daß die Declaration mehr als fünf Tage vor Eröffnung des Bier- oder Methbrauens eingereicht werde. Die Länge der Frist des Brauens von Bier und Meth bleibt dem Ermessen des Brauereibesizers überlassen.

§ 193. Der Inspector oder dessen Gehilfe vergleicht sofort die Declaration mit der Beschreibung der Brauerei und ertheilt, nachdem er sich davon überzeugt, daß die berechnete Accise dem Rauminhalte der Gefäße entspricht, in welchen das Bier- und Methbrauen gestattet werden soll, dem Brauereibesizer eine Berechnung der von ihm für die nachgesuchte Brauzeit zu zahlenden Accise, zur Einzahlung derselben an die Rentei. Sobald der Brauereibesizer die Quittung der Rentei über die geschehene Einzahlung der Accise vorweist, ertheilt der Inspector ihm ein Attest zum Bier- oder Methbrauen und trifft Anordnung zur Abnahme der Siegel von den Gefäßen und zur Verlesung des Attestes in der Brauerei und Anbringen desselben an einer sichtbaren Stelle, in derselben Weise, wie für die Branntweinsbrennereien verordnet ist (§ 145).

Anmerkung. Der Brauereibesizer kann, wenn er es wünscht, auch vor der Eingabe der Declaration an die Accise-Verwaltung die Accise in der Rentei voraus bezahlen für eine oder mehrere Einmischungen zum Bierbrauen oder Tage zum Methbrauen, unter einer oder mehreren Quittungen, auf welchen in Uebereinstimmung mit der Declaration des Brauereibesizers bezeichnet sein muß: wann und für welche Brauerei, für wieviel Rauminhalt der Gefäße, für wieviel Tage der Biereinmischung oder Methbereitung, und welche Summe in der Rentei

empfangen worden. Diese Quittungen stellt der Brauereibesitzer nach Maßgabe des Bedarfs der Accise-Verwaltung mit der vorgeschriebenen Declaration vor, behufs der Empfangnahme eines Zeugnisses auf eine solche Frist des Bier- und Methbrauens und für soviel Einmischungen zum Bierbrauen oder Tage zum Methbrauen, wie er in seiner Declaration angiebt und wofür die Accise bezahlt ist.

§ 194. Die Bottiche und Kessel auf den Bier- und Methbrauereien, welche nicht im Gebrauch sein sollen, müssen versiegelt werden. Gleichmaßen sind nach Beendigung des Bier- und Methbrauens gemäß dem ertheilten Atteste, falls der Brauer um kein neues nachgesucht hat, alle zum Bier- und Methbrauen dienenden Gefäße, auf Anordnung des Inspectors oder dessen Gehilfen, spätestens am nächstfolgenden Tage nach Beendigung des Betriebes zu versiegeln.

Anmerkung. Das Entsiegeln der Gefäße und Bekanntmachen des Zeugnisses vor jeder Frist des Bier- und Methbrauens und das Versiegeln der Gefäße nach Beendigung desselben, kann im Fall der Nothwendigkeit auch den Aufsehern aufgetragen werden; falls aber zur bestimmten Zeit die Beamten der Accise-Verwaltung nicht erschienen sind, so geschieht sowohl dieses als jenes, auf Aufforderung des Brauereibesitzers, durch einen Beamten der örtlichen Polizei in dreier unbetheiligter Zeugen Gegenwart, worüber ein Protocoll aufgenommen, und von ihnen allen unterschrieben wird. In derselben Ordnung werden auch die Braugesäße in dem Fall versiegelt, wenn die Zeitdauer von einer Einmischung und Kochung bis zur andern im Laufe der vom Brauereibesitzer declarirten Braufrist drei Tage übersteigt.

## Dritter Abschnitt.

### Von der Getränke = Accise.

#### 1. Capitel.

Von der Accise vom Branntwein und Spiritus, welcher in Branntweinsbrennereien gebrannt wird.

##### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 195. Der Berechnung der Accise, welche für den in den Brennereien bereiteten Branntwein und Spiritus an die Kronskasse zu zahlen ist, wird zu Grunde gelegt: a) der Stärkegrad dieser Getränke und b) der normale und der wirkliche Brennertrag.

§ 196. Der Stärkegrad, d. h. der im Branntwein enthaltene Alkohol oder wasserfreie Spiritus, wird nach dem Tralles'schen Alkoholometer bestimmt.

Anmerkung. Der Tralles'sche Alkoholometer zeigt an, wie viel in einer gegebenen Quantität, z. B. einem Wedro Branntwein Grade, d. h. Procente wasserfreien Spiritus oder Alkohols enthalten sind, daher wird als Einheit in Bezug auf die Acciseberechnung der Grad oder  $\frac{1}{100}$  eines Wedro Alkohol angenommen.

§ 197. Der Normalertrag an Branntwein oder Spiritus in einer Brennerei wird berechnet: nach der Quantität und der Gattung der zum Branntweinsbrennen verwandten Producte und den festgesetzten Normen des Branntweinertrages aus jeder Gattung der Producte.

§ 198. Die Quantität der Producte, welche zum Branntweinsbrennen in einer Brennerei gebraucht werden dürfen, wird nach Gewicht oder nach dem Rauminhalte der Bottiche, wie im § 136 und 137 dieser Verordnung gesagt worden, oder gemäß der Angabe des Brennereibesizers, wie im § 138 gesagt ist, bestimmt.

§ 199. Die Erträge an Branntwein aus jeder Art der Producte werden nach Graden ( $\frac{1}{100}$  Wedro) wasserfreien Spiritus berechnet und zu diesem Behuf folgende drei Normen angenommen, von welchen die eine

die niedere, die andere die mittlere und die dritte die höchste genannt wird.

Aus einem Pud Roggen-, Weizen-, Gersten-, Hafer-, Erbsen-, Buchweizen-, Hirse- u. Spelzmehl, sowie auch jeglichen Darrmalzes u. Mais . . . . .	33	35	37	) Grad wasserfreien Spiritus.
Grünmalz . . . . .	22	23 $\frac{1}{3}$	24 $\frac{2}{3}$	
Kartoffeln . . . . .	9	10 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{2}{3}$	
Runkelrüben . . . . .	6 $\frac{1}{2}$	7	7 $\frac{1}{2}$	

Normalgrade oder  $\frac{1}{100}$  Theile eines Webro wasserfr. Alkohols.  
 Niedere Norm.      Mittlere Norm.      Höchste Norm.

§ 200. Der Brennereibesitzer ist verpflichtet, die Accise für die ganze Menge Branntwein, welche nach der anschlagmäßigen Berechnung sich ergibt, zu bezahlen, auch wenn sich bei ihm ein Minderbrand herausstellen sollte, d. h. wenn die wirklichen Erträge an Branntwein bei ihm geringer sein sollten, als nach der von ihm gewählten Norm erforderlich; ist aber Ueberbrand da, d. h. sind die Erträge an Branntwein größer, als die durch die Norm festgesetzten, so wird von dieser die Norm übersteigenden Menge Branntwein nicht mehr als der von dem ganzen Branntweins-ertrag bestimmte Procentbetrag von der Accisezahlung befreit, und zwar nach folgender Berechnung:

Wenn ein Rauminhalt gewählt war auf ein Pud:

Es werden an Ueberbrand-Procenten gerechnet:

Nach der niedrigsten Norm.      Nach der mittleren Norm.      Nach der höchsten Norm.

	Webro.	Procente.
Alle Korn-gattungen und trockenen Malzes . . . . .	9	} 5    6    8
grünen Malzes . . . . .	6	
Kartoffeln und Runkelrüben . . . . .	2 $\frac{1}{2}$	
Alle Korn-gattungen und trockenen Malzes . . . . .	8	} 7    9    12
grünen Malzes . . . . .	5 $\frac{1}{3}$	
Kartoffeln und Runkelrüben . . . . .	2 $\frac{1}{4}$	

Aller Korngattungen und trock-			
nen Malzes . . . . .	7	}	9 11 15
grünen Malzes . . . . .	$4\frac{2}{3}$		
Kartoffeln und Runkelrüben . . . . .	2		
Aller Korngattungen und trock-			
nen Malzes . . . . .	6	}	12 14 18
grünen Malzes . . . . .	4		
Kartoffeln und Runkelrüben . . . . .	$1\frac{3}{4}$		

Der ganze Ueberschuß des Ueberbrandes über das auf diese Weise bestimmte Maß unterliegt der Accisezahlung gleich dem normalmäßigen Branntwein.

§ 201. Jeder Brennereibesitzer kann die eine oder die andere Norm und den Rauminhalt der Maischbottiche wählen, nur muß nach der von ihm gewählten Norm und diesem Rauminhalt der Branntweinsbrand während der ganzen Brennfrist beibehalten werden. Die Folgen der Wahl der einen oder der anderen Norm sind im § 200 angegeben.

Anmerkung. Wenn der Brennereibesitzer den Branntweinsbrand nach der Norm von 35 % bei 9 Wedro Rauminhalt bewerkstelligt, so wird bei einem Ertrage von 37 % der ganze 2 % (37—35) betragende Ueberbrand von der Accise befreit, da derselbe weniger als 6 % auf 37 % ausmacht, bei einem Ertrage aber von 39 % sind nur 2,34 % (6 auf 39) accisefrei, und wird der Ueberschuß des Ueberbrandes (39—35) — 2,34 = 1,66 % zusammen mit den normalen 35 % der Accisezahlung unterliegen. Wenn bei derselben Norm die Einmischungen bei 8 Wedro Rauminhalt stattgefunden hatten, so würde bei einem Ertrage von 38 % aus einem Fud der ganze Ueberbrand (38—35) = 3 %, als 9 % auf 38 nicht übersteigend accisefrei sein; bei einem Ertrage von 40 % würden aber nur  $\frac{9}{100} \times 40 = 3,6$  % accisefrei, der Rest (40—35) — 3,6 = 1,4 % aber zusammen mit den normalen 35 % der Accisezahlung unterliegen.

§ 202. Dem Finanzminister ist es überlassen, im Laufe der Perioden 1867/68 und 1868/69 den Branntweinsbrand nach einer ermäßigten Norm in denjenigen Brennereien zu gestatten, welche diese Vergünstigung bis zur Periode 1867/68 zu genießen berechtigt waren, näm-

lich aus 1 Pud Roggenmehl und diesem gleichgestellten Material 31 % wasserfreien Spiritus, grünen Malzes 20<sup>2</sup>/<sub>3</sub> % und Mais 33 % zu erbrennen, mit der Bedingung, daß der dem Brennereibesitzer zu Gute kommende accisefreie Ueberbrand nach dieser Norm beschränkt werde auf nur 4 % des ganzen Ertrages bei 9 Wedro Rauminhalt; auf 5 % bei 8 Wedro Rauminhalt; auf 6 % bei 7 Wedro und auf 7 % bei 6 Wedro Rauminhalt auf 1 Pud trockenen Materials in Körnern und bei dem entsprechenden Rauminhalt für grünes Malz. Wenn aber eine Brennerei, welche von dem Rechte, nach dieser ermäßigten Norm zu brennen, Gebrauch gemacht, Erträge nach der im § 199 festgesetzten niedrigsten Norm erzielt oder ein Attestat zum Branntweinsbrand nach dieser oder einer andern Norm ausgenommen hat, so geht sie der weitem Erlaubniß, nach der temporair ermäßigten Norm zu brennen, verlustig.

§ 203. In den nach dem Koffeischen System vor dem 1. Juli 1866 eingerichteten Brennereien ist dem Finanzminister anheimgestellt, nach Maßgabe des Erfordernisses das Ueberbrandprocent für Einmischungen nach dem 9 Wedro Rauminhalt in demselben Betrage zu bestimmen, wie solches überhaupt für den 7 Wedro Rauminhalt angegeben worden, für Einmischungen nach dem 8 Wedro Rauminhalt aber in dem für das 6 Wedromaß bestimmten Betrage.

§ 204. Der Brennereibesitzer ist nicht berechtigt, den gewonnenen Branntwein oder Spiritus aus dem Keller ohne Entrichtung der Accise für denselben zu verabsolgen, mit Ausnahme der Fälle, wo für die Zahlung der Accise eine Frist bewilligt worden ist. (§ 234—253 und 265.)

Anmerkung. Das Finanzministerium kann den Brennereibesitzern gestatten, den gewonnenen Branntwein in eine temporaire Niederlage an einen Landungsplatz abzuführen, jedoch nicht zum Verkauf, sondern zur Aufbewahrung bis zum Aufgehen der Flüsse; in diesem Falle steht der auf

einen Landungsplatz abgeführte Branntwein völlig ebenso unter der Aufsicht der Accise-Verwaltung, wie in den Brennereikellern.

§ 205. Die Schlußberechnung über die Menge des Ueberbrandes, welcher auf Grundlage der §§ 200, 202 und 203 entweder mit der Accise belegt oder dem Brennereibesitzer accisefrei gelassen wird, geschieht nach Ablauf der ganzen Brennperiode und nicht monatlich.

§ 206. Wenn bei der Revision einer Brennerei sich ein Minderbestand an Branntwein gegen den Normalertrag oder gegen das Kellerbuch erweist, welcher 4 % von allem bis zu der Zeit erbrannten Branntwein übersteigt, oder wenn der Minderbestand selbst kleiner ist, aber vom Ueberbrande, der der Accisezahlung nicht unterliegt, nicht gedeckt wird und der Brennereibesitzer keine Quittung über die Accisezahlung für die nicht vorgefundene Quantität vorweist, so wird die ganze Menge, welche 4 % übersteigt oder nicht von dem zu Gunsten des Brennereibesitzers belassenen Ueberbrande gedeckt wird, in Abgang gestellt und der Brennereibesitzer verpflichtet, im Laufe von 7 Tagen die entsprechende Accise in die Kentei einzuzahlen (gemäß § 204, 234—253); wenn aber der Minderbestand das erwähnte Maß nicht übersteigt, so wird derselbe im Abgange nicht eingetragen und die Accise für denselben bis zu der mit dem Brennereibesitzer vorzunehmenden Schlußberechnung über den Ueberbrand nicht gefordert.

Anmerkung. Die Erhebung der Accise für den außer dem in diesem § festgesetzten Betrage sich ergebenden Minderbestand an Branntwein geschieht auch in dem Falle, wenn der Minderbestand durch einen Minderbrand verursacht worden (§ 200, 204, 234—253); wenn aber der Minderbrand einer Brennfrist durch den Ueberbrand einer andern gedeckt wird, so wird die möglicher Weise zuviel gezahlte Accise dem Brennereibesitzer für die nächsten von ihm zu leistenden Accisezahlungen in Anrechnung gebracht.

§ 207. In dem Fall, wo bei der Revision einer Brennerei ein Uebermaß an Branntwein gefunden worden,

wird, außer daß das Uebermaß in Eingang gestellt wird, noch die Leccage von der ganzen vorhandenen Menge Branntwein für die Zeit von der letzten Revision an zugeschrieben, indem man dieselbe zu  $\frac{1}{3}$  ‰ für den Monat berechnet. Ueber die Gründe dieses Uebermaßes, ebenso wie über die Gründe des Minderbestandes an Branntwein überhaupt, stellt der Beamte, welcher solches fand, eine Ermittlung an und wird, im Fall der Entdeckung irgend eines Mißbrauchs dabei, der Schuldige der gesetzlichen Verantwortung in festgesetzter Ordnung unterzogen.

§ 208. Branntwein, welcher den Normalertrag übersteigt und der Accisezahlung nicht unterliegt, kann nicht eher aus der Brennerei abgelassen werden, als bis die ganze Accise sowohl für den Normalertrag an Branntwein, als auch den Ueberbrand, welcher den im § 200, 202 und 203 angegebenen Betrag übersteigt, bezahlt worden.

§ 209. Die Nichtentrichtung der Accise von Getränken, welche heimlich aus der Brennerei verabsolgt worden, unterwirft den Brennereibesitzer, der Verantwortlichkeit nach Art. 670 und 674 des Strafcod., je nachdem die Brennerei mit der erforderlichen Concession eröffnet worden war oder ohne eine solche; hierbei wird in keinem Falle die Beitreibung der Accise selbst für die heimlich abgelassenen Getränke von dem Brennereibesitzer oder dem Arrendator beanstandet. (Allh. am 12. Febr. 1868 best. R.-R.-G.)

§ 210. Falls für einen bei der Revision sich ergeben habenden Minderbestand an Branntwein die Accise nicht bezahlt ist, so wird nach Ablauf von 7 Tagen (§ 206) auf den in den Kellern der Brennerei und den Engrosniederlagen vorhandenen Branntwein für den Betrag der Restanz Beschlagnahme gelegt, ist aber kein Branntwein da, so wird die Zahlung von der Brennerei oder aus dem Vermögen des Brennereibesitzers oder aus den Unterpfändern und dem Vermögen des Inhabers der Niederlage beigetrieben.

§ 211. Für die prompte Entrichtung der Accise seitens der Arrendatoren von Branntweinsbrennereien

haften: der vorhandene Bestand an Branntwein und Producten, das ganze vorhandene bewegliche Vermögen des Arrendators und die ihm persönlich gehörenden freien Unterpfänder, welche in der Accise-Verwaltung liegen, die Brennerei selbst und demnächst das übrige Vermögen des Arrendators. Wenn aber der Arrendator die festgesetzten Unterpfänder im Betrage von Rubel für Rubel der ganzen Accisesumme, welche nach dem Voranschlage für jede angezeigte Brennzeit berechnet ist, beibringt, so wird das Vermögen des Brennereibesizers von jeder Verantwortlichkeit für die Nichtentrichtung der Accise seitens des Arrendators befreit.

§ 212. In allen Fällen, wo die Beitreibung nach dieser Verordnung von den Branntweinsbrennereien zu geschehen hat, wird diese Brennerei in allgemeiner Grundlage auf Lorgen verkauft, zugleich mit den zu ihr gehörigen Ländereien, mit Ausnahme der besonderen Ressorts gehörenden Ländereien, wie z. B. Krons-, Kaiserliche, dem Cabinet Seiner Majestät gehörige, Appanagen-, Palast-Ländereien u. s. w., die nicht ohne besondere Allerhöchste Genehmigung alienirt werden können. In diesem Falle wird nur die Brennerei selbst verkauft, d. h. die Brennereigebäude und Baulichkeiten, die Apparate, Maschinen und das übrige Eigenthum des Brennereibesizers, wobei übrigens das Ressort, welches auf den ihm gehörigen Ländereien die Errichtung einer Branntweinsbrennerei gestattet hat, dem, der die Brennerei im öffentlichen Ausbot erstanden hat, dieselben Rechte hinsichtlich der Nugnießung des Landes gewähren muß, welche der erste Arrendator nach dem mit ihm abgeschlossenen Contract gehabt hat.

§ 213. Wenn eine Branntweinsbrennerei oder ein Brennereikeller und der in demselben befindliche, noch nicht von der Accise bereinigte Branntwein durch Feuer verzehrt wird, desgleichen wenn die Vernichtung eines solchen Branntweins in Folge einer Zerstörung der Brennerei oder des Kellers durch eine plötzliche Ueber-

schwemmung, ein Erdbeben, einen ErdEinsturz, Sturm und überhaupt durch Naturereignisse entstanden ist, welche weder vorauszusehen noch abzuwenden möglich war, so ist der Brennereibesitzer oder sein Verwalter verpflichtet, davon sofort der Bezirks-Accise-Verwaltung und der örtlichen Polizei Anzeige zu machen, welche letztere sofort die Anordnung wegen Vornahme einer formellen Untersuchung auf gesetzlicher Grundlage, mit Betheiligung der Accise-Verwaltung, zu treffen hat.

§ 214. Der Brennereibesitzer unterliegt der Zahlung der Accise für den verbrannten oder auf andere Weise vernichteten Branntwein nur in dem Falle, wenn der Feuerschaden oder die Zerstörung der Brennerei oder des Kellers durch seine, des Brennereibesitzers, Böswilligkeit oder durch Unachtsamkeit beim Aufbewahren oder überhaupt durch solche Ursachen veranlaßt ist, welche von dem Brennereibesitzer vorhergesehen und abgewandt werden konnten. Wenn bei der Vernichtung eines Theiles des Branntweins sich in dem Keller außer accisepflichtigem Branntwein auch noch Ueberbrand befunden hat, so wird die verloren gegangene Quantität im Verhältniß des vorhandenen gewesenen Bestandes an Ueberbrand zum accisepflichtigen Branntwein vertheilt.

§ 215. Falls die zugerichteten Maischen, in Veranlassung einer eingetretenen Beschädigung der Apparate, nicht haben zu Branntwein verbrannt werden können, so müssen diese Maischen, damit sie von der Accisezahlung befreit werden, bis zur Ankunft eines Beamten der Accise-Verwaltung in den Gährbottichen verbleiben und werden dann in dessen Gegenwart zu den Branntweinträgern abgelassen, worüber ein bezügliches Protocoll aufgenommen werden muß. Wenn aber alle Maische aus dem Gährbottich in Folge einer Zerstörung des Kübels selbst herausfließt, oder die zugerichteten Maischen durch Feuer zerstört werden, so wird die Accise für die ausgeflossene Maische und die nicht zugerichteten Maischen nicht anders erlassen, als auf Grundlage einer förmlichen Untersuchung,

unter Beobachtung der in den §§ 151 und 152 angegebenen Ordnung.

## II. Besondere Bestimmungen über die Accise vom Branntwein, welcher in Hefenfabriken gebrannt wird.

§ 216. Bei der Anfertigung des Voranschlages über den Betrag der Accise, die für den in Hefenfabriken erbrannten Branntwein zu erwarten ist, werden als Norm 28<sup>o</sup> wasserfreien Spiritus (nach dem Tralles'schen Alkoholometer) von einem Pud Roggenmehl und jeglichem trockenen Malze angenommen, und muß für das ganze Quantum des Ueberbrandes der Brennereibesitzer die volle Accise zahlen. Die Berechnung für die Accisezahlung wird für jeden Schein zum Branntweinsbrande besonders gemacht.

§ 217. Die Accise-Verwaltungen sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß die verringerte Norm der Branntweins'erträge nur bei der Bereitung von Hefe als Grundlage bei der Berechnung der Accise angenommen wird.

§ 218. Wenn sich bei der Revision einer Hefenfabrik ein Minderbestand an Branntwein gegen den Normalertrag oder gegen das Kellerbuch erweist und der Besitzer derselben keine Quittung über die Einzahlung der Accise auf dieselbe Quantität vorweist, so ist er verpflichtet, im Laufe von 7 Tagen, von der Zeit der unrichtfertigen Zurückbehaltung der Accisesumme an gerechnet, die dafür zu berechnende Accise bei der Rentei einzuzahlen; wenn sich bei der Revision ein Ueberschuß an Branntwein für die Hefenfabriken ausweist, so ist die im § 207 festgesetzte desfallige allgemeine Regel in vollem Maße anzuwenden.

## 2. Capitel.

Von der Accise von Branntwein und von feinen aus Runkelrübenzucker = Abfällen bereiteten Branntweinen.

§ 219. Der Berechnung der Accise, welche für den aus Runkelrübenzucker-Abfällen bereiteten Branntwein und feine Branntweine an die Kronscasse zu zahlen ist, wird zu Grunde gelegt: a) der Stärkegrad dieser Getränke und b) der normale und der effective Brenn-ertrag.

§ 220. Der Ertrag von Branntwein und feinen Branntweinen aus Runkelrübenzucker-Syrup und Hefen-Producten wird nach Graden ( $\frac{1}{100}$  Wedro) wasserfreien Spiritus (nach dem Tralles'schen Alkoholometer) berechnet und werden dafür zwei Normen, eine niedrigste und eine höchste, angenommen:

	Nach der niedrigsten Norm.	Nach der höchsten Norm.	
Aus einem Pud von Runkelrüben- zucker-Syrup . . . . .	22	25	} Grad wasserfreien Spiritus.
von Honighefe . . . . .	22	25	
von Traubenhese . . . . .	3	4	
von ausgepressten Runkelrüben . . .	2	3	
von Roggen-, Weizen-, Gersten-, Hafer-, Erbsen-, Buchweizen-, Hirse- und Spelz-Mehl und trockenem Malz aller Art . . . . .	33	35	
von grünem Malz . . . . .	22	23 $\frac{1}{3}$	
von Mais . . . . .	35	37	
von Kartoffeln . . . . .	9	11	
von Runkelrüben . . . . .	6 $\frac{1}{2}$	7	

§ 221. Der Brenneibesitzer ist verpflichtet, die Accise für die ganze vorschriftsmäßig berechnete Quantität Branntwein zu zahlen, auch im Falle eines Unterbrandes, d. h. auch wenn der wirkliche Ertrag von Branntwein geringer ausfällt als der, welcher nach der von ihm ge-

wählten Norm berechnet worden; wenn aber ein Ueberbrand eintritt, d. h. ist der Ertrag größer als der normale, so wird das die Norm übersteigende Quantum Branntwein, wenn der Brennereibesitzer die höchste Norm gewählt hat, ganz von der Accisezahlung befreit; wenn der Branntweinsbrand aber nach der niedrigsten Norm stattgefunden hat, so kommt der ganze Ueberbrand nur in dem Falle dem Brennereibesitzer ohne Accisezahlung zu gut, wenn derselbe 8 % vom Normalertrage nicht übersteigt; der ganze Ueberschuß des Ueberbrandes über 8 % aber unterliegt der Zahlung der vollen Accise.

§ 222. Die in den §§ 197, 201, 204—215 dieser Verordnung festgesetzten Regeln finden auch auf diejenigen Anstalten Anwendung, welche Branntwein und feine Branntweine aus Runkelrübenzucker-Abfällen bereiten.

### 3. Capitel.

Von der Accise von feinen Branntweinen aus Weintrauben und Früchten.

§ 223. Die Accise von feinen Trauben- und Fruchtbranntweinen wird nach dem Rauminhalte (in Wedro) der Destillirblasen erhoben.

§ 224. Die Accise für jede Anstalt wird von dem Besitzer derselben nach dem Rauminhalte der zur Fabrication gebrauchten Destillirblasen bei der Kentei prae-numerando wenigstens für je 7 Tage des gestatteten Betriebes entrichtet.

§ 225. Eine Ausnahme von der in dem vorhergehenden § angegebenen Regel findet nur für Dampf-Betriebsanstalten statt, denen gestattet ist, die von ihnen zu zahlende Accise auf eine Zeit von nicht über 18 Monat, Rubel für Rubel, durch zinstragende Papiere zu den Preisen, welche von dem Finanzministerium für die Annahme als Unterpfand bei der Accisezahlung für Branntwein bestimmt worden, sicherzustellen.

§ 226. Nach Einzahlung der von dem Besitzer einer Anstalt, in welcher seine Branntweine aus Weintrauben und Früchten fabricirt werden, zu entrichtenden Accise ist der von ihm gebrannte Branntwein und Spiritus dieser Gattung von jeder obligatorischen Controle Seitens der Accise-Verwaltung sowohl während der Zeit der Aufbewahrung dieses Branntweins oder Spiritus im Keller, als auch bei der Verabfolgung zum Verkauf befreit.

§ 227. Die Zerstörung einer feine Branntweine aus Weintrauben und Früchten bereitenden Anstalt durch Feuer, Ueberschwemmung und durch andere zufällige Ursachen, welche der Besitzer weder vorherzusehen, noch abzuwenden im Stande war, und deren Wirklichkeit durch ein Protocoll bescheinigt ist, das von dem Anstaltsbesitzer oder Branntweinbrenner, einem Accise- und Polizeibeamten und von Zeugen aus der Zahl der Arbeiter und fremden Personen, von letzteren mindestens drei, unterschrieben ist, giebt dem Anstaltsbesitzer das Recht, die von ihm zur Kronskasse gezahlte Accise von dem Tage ab, an welchem die Zerstörung stattgefunden hatte, bis zu dem Tage, an welchem die Frist des Attestates für die Fabrication der Branntweine ablief, wiedererstattet oder angerechnet zu erhalten.

#### 4. Capitel:

Von der Accise für das Bier- und Methbrauen.

§ 228. Die Accise fürs Bierbrauen wird nach dem Rauminhalt (in Wedro) der Maischbottiche und der Braufessel und der Anzahl der genehmigten Einmischungen erhoben.

§ 229. Die Accise für das Methbrauen wird erhoben nach dem Rauminhalt des Braufessels und der Zahl der Tage, an welchen nach der Declaration das Methbrauen geschehen soll.

§ 230. Die Accise wird von jeder Bier- und Methbrauerei in der Kentei für alle Tage, für welche das Bier- und Methbrauen genehmigt worden, vorausbezahlt.

§ 231. Bei einer Stockung des Betriebs in Veranlassung eingetretener Beschädigung der Apparate in Bier- und Methbrauereien, die mit Dampfmaschinen arbeiten, wird die vorausgezahlte Accise angerechnet: beim Bierbrauen Einmischung für Einmischung, beim Methbrauen Tag für Tag. Zu diesem Zweck muß über jeden derartigen Stillstand der Arbeiten ein Protocoll im Verlauf von 24 Stunden, von der Zeit des eingetretenen Stillstandes an gerechnet, aufgenommen und von dem Brauereibesitzer oder der für die Brauerei verantwortlichen Person, von Zeugen aus der Zahl der Arbeiter und anderweitigen Personen aus der Zahl der Ortsbewohner, von letzteren nicht weniger als drei, und einem Gliede der Stadt-, Kreis- oder Dorfpolizei unterschrieben werden. Das solchergestalt aufgenommene Protocoll ist unverzüglich dem betreffenden Beamten der Accise-Verwaltung zu übersenden, eine Abschrift desselben aber wird in das besondere zu diesem Behufe in der Brauerei eingerichtete Schnurbuch eingetragen. Außerdem muß, wenn die Brauerei sich am Aufenthaltsorte des Beamten der Accise-Verwaltung oder in geringer Entfernung von demselben (nicht weiter als 20 Werst) befindet, der bezeichnete Beamte von dem eingetretenen Stillstande noch an demselben Tage benachrichtigt werden.

§ 232. Wenn eine Bier- und Methbrauerei durch Feuer, Ueberschwemmung oder überhaupt durch Ursachen, die der Brauereibesitzer weder vorhersehen, noch abwenden konnte, zerstört wird, so wird die von demselben zur Kronskasse entrichtete Accise für die nicht realisirten Bier-Einmischungen und Methkochungen zurückgezahlt, jedoch nicht eher, als nachdem die förmliche, in Gegenwart eines Delegirten der Accise-Verwaltung zu bewerkstelligende Untersuchung über das Ereigniß beendigt ist.

§ 233. Diejenigen Klöster, in denen schon vor

dem 1. Januar 1863 besondere Räumlichkeiten und Gefäße zum Bierbrauen eingerichtet waren, können fortfahren, in denselben Bier ausschließlich zum Klosterbedarf ohne Accise zu brauen, jedoch unter der Bedingung, daß die bestehenden Einrichtungen nicht vergrößert und das gebraute Bier nicht aus dem Kloster verabfolgt werde.

Anmerkung. Das Brauen von Bier, Braga und Meth in den Klöstern unterliegt der Beaufsichtigung der Accise-Verwaltung in allgemeiner Grundlage.

## 5. Capitel.

Von der Befristung der Accisezahlung für Branntwein, der aus Brennereikellern und Engroslagern abgelassen wird.

§ 234. Aus Brennereikellern und Engrosniederlagen darf Branntwein zum Verkauf verabfolgt und die der Krone für denselben zustehende Accise von den Käufern empfangen werden, unter der Bedingung: 1) daß die noch nicht bei der Rentei eingezahlte Accisesumme nie mehr als 1000 Rbl. S. betrage; bei dem Arrendator einer Brennerei und bei dem Inhaber einer Niederlage aber darf sie außerdem den Gesamtwertb des vorhandenen Branntweins und des freien Theils des zur Sicherstellung der Accise beigebrachten Unterpfandes nicht übersteigen, und 2) daß zum ersten Tage eines jeden Monats der volle Betrag der Accise für allen im Laufe des verflossenen Monats von ihm verabfolgten Branntwein bei der Rentei entrichtet werden muß, auch wenn die Summe derselben noch nicht 1000 Rbl. betragen sollte.

Anmerkung. Der Werth des Branntweins zur Sicherstellung der Restanz und zur Bestimmung des Creditbetrages der Arrendatoren und Inhaber von Niederlagen wird von der Accise-Verwaltung mit Rücksicht auf die an dem Orte, wo sich die Brennerei oder die Niederlage befindet, bestehenden Branntweinpreise angenommen.

§ 235. Wenn sich bei der durch die Beamten der Accise-Verwaltung vorgenommenen Revision erweist, daß

der Brennereibesitzer, der Arrendator einer Brennerei oder der Inhaber einer Niederlage, welche sich außerhalb der Stadt befinden, die 1000 Rbl. übersteigende Accisesumme für den aus dem Keller der Brennerei oder aus der Engrosniederlage verabsfolgten Branntwein in der sieben-tägigen Frist nicht entrichtet hat, sowie daß der Inhaber einer Engrosniederlage in Städten, in denen sich eine Kentei befindet, zum ersten des verflossenen Monats oder zum Tage der Revision, die wenn auch weniger als 1000 Rbl. betragende, jedoch durch den Werth des vorhandenen Branntweins nicht sichergestellte Accisesumme nicht eingezahlt hat, so wird unverzüglich auf den im Keller und in der Niederlage vorhandenen Branntwein für den Betrag der Restanz Beschlag gelegt und die Verabsfolgung des von der Beschlaglegung ausgeschlossenen Branntweins bis dahin, daß die Accisezahlung berichtigt ist, nicht anders gestattet, als nachdem vorher jedes Mal die für den zu verabsfolgenden Branntwein gebührende Accise entrichtet, oder wenn der Branntwein an Niederlagen verabsfolgt wird, die Accise durch Unterpfänder in allgemeiner Grundlage sichergestellt worden ist.

§ 236. Wenn sich bei der Revision ergibt, daß bei dem Brennereibesitzer oder dem Arrendator der Brennerei eine Accisesumme aussteht, die 1000 Rbl. übersteigt, so muß die Anordnung, daß Verabsfolgungen von Branntwein nur nach vorheriger Entrichtung der Accise geschehen dürfen, unverzüglich getroffen werden, ohne den Ablauf der siebentägigen Frist abzuwarten.

§ 237. Bei der Abfertigung von Branntwein aus einer Brennerei an Engrosniederlagen oder aus einer Engrosniederlage in die andere, können dem Brennereibesitzer oder dem Inhaber der Niederlage Fristen zur Einzahlung der Accise gegen Stellung von Unterpfändern oder gegen Bürgschaft zuverlässiger und unbewegliches Vermögen besitzender Personen für die richtige und rechtzeitige Einzahlung der befristeten Accise von der Accise-Verwaltung desjenigen Gouvernements, in welchem sich

die Brennerei oder die Niederlage befindet, gewährt werden.

238. Die Größe der Unterpfänder, durch welche die Zahlung der zu befristenden Accisesumme, sowohl während des Transports des Branntweins und Spiritus, als auch nach der Ablieferung am Bestimmungsorte an die Engrosniederlagen sicherzustellen ist, wird auf die halbe Summe der Accise festgesetzt.

§ 239. In den Engrosniederlagen, die an Orten eröffnet werden, in denen weder der Bezirksinspector, noch einer seiner Gehilfen seinen beständigen Aufenthalt hat, wird die Accisesumme durch Unterpfänder im Betrage von Rubel für Rubel sichergestellt.

§ 240. Der Brennereibesitzer und der Inhaber einer Niederlage haften für die richtige Einzahlung der Accise nicht bloß mit den Unterpfändern, sondern auch mit ihrem übrigen Vermögen.

§ 241. Die Inhaber von Engrosniederlagen, die, wenn sie auch zugleich Brennereibesitzer wären, sich in der Einzahlung der befristeten Branntweinsaccise nachlässig erwiesen haben, verlieren das Recht, ohne vorherige Bezahlung der Accise, Branntwein und Spiritus aus den Engrosniederlagen zu verabsolgen, bis dahin, daß sie die aufgelaufene Restanz berichtigt haben, diejenigen Inhaber von Niederlagen aber, welche es durch ihre Nachlässigkeit bis zum Verkaufe des Branntweins oder der Unterpfänder, die die Accise sicher stellen, kommen lassen, können im Laufe eines Jahres, von der Zeit des Verkaufs des Branntweins oder der Unterpfänder an gerechnet, neue Befristungen der Accisezahlung nicht anders erlangen, als wenn sie den ihnen zu gewährenden Credit zur Einzahlung der Accise für Branntwein, und zwar sowohl für denjenigen, der mit Empfangnahme der Accise verkauft wird (§ 234), als auch für denjenigen, der auf andere Engrosniederlagen übergeführt wird (§ 237), durch Unterpfänder Rubel für Rubel der ganzen creditirten Summe sicherstellen. Wenn im Laufe dieser Frist der

Inhaber einer Engrosniederlage die Accise pünktlich entrichtet, so wird ihm der Credit in allgemeiner Grundlage wieder erneuert.

§ 242. Ueber die Unterpfänder und Bürgschaften, die zur Sicherstellung der Accisesumme anzunehmen sind, trifft die hier angeschlossene besondere Verordnung Bestimmung.

§ 243. Der Dirigirende der Accisesteuer empfängt die Unterpfänder und Bürgschaften und ertheilt über die Summe derselben die besonders hierzu festgesetzten Unterpfandquittungen, auf Grund welcher die Bezirks-Verwaltungen die Abfuhr des Branntweins mit befristeter Accise gestatten.

§ 244. Der Eigenthümer des zu transportirenden Branntweins ist verpflichtet, denselben nach dessen Eintreffen in den Niederlagen zur Besichtigung vorzustellen.

§ 245. Es ist dem Eigenthümer des zu transportirenden Branntweins nicht verboten, unterwegs einen Theil desselben oder die ganze Partie zu verkaufen; in solchem Falle ist er aber verpflichtet, vorher die Accise bei der örtlichen Rentei einzuzahlen und die Quittung der örtlichen Accise-Verwaltung vorzuweisen, welche auf dem Zeugnisse, bei welchem der Branntwein transportirt wird, die erforderliche Aufschrift macht, und davon diejenige Accise-Verwaltung benachrichtigt, von welcher die Accisezahlung befristet worden ist.

§ 246. In dem Falle, daß an dem Branntwein unterwegs sich ein Deficit ergibt oder derselbe ganz zu Grunde geht, haftet der Eigenthümer für die für denselben zu zahlende Accise.

§ 247. Nach der Ablieferung in die Niederlage wird der Branntwein von der örtlichen Getränkesteuer-Verwaltung besichtigt und steht von da ab unter deren Aufsicht.

§ 248. Der Inhaber der Niederlage ist verpflichtet, die befristete Accise definitiv nicht später einzuzahlen, als

binnen achtzehn Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm der Credit eröffnet worden.

§ 249. Die Unterpfänder werden freigegeben nach Maßgabe der Abzahlung der Accise. Auf den Wunsch des Brenneireibesizers oder Inhabers der Niederlage können ihm neue Unterpfandquittungen über die freierwerdenden Unterpfänder oder Theile derselben ertheilt werden (§ 243 u. 251).

§ 250. Die für Befristungen der Accisezahlung für Branntwein in diesem Capitel festgesetzten Regeln werden auch auf Spiritus und feine Branntweine, die aus Runkelrübenzucker-Abfällen bereitet werden, ausgedehnt.

§ 251. Nach diesen Hauptgrundsätzen ist dem Finanzminister überlassen worden, eine genaue Instruction für die Accise-Verwaltungen hinsichtlich der Annahme, Aufbewahrung und Rückgabe der Unterpfänder, der Ausstellung von Bescheinigungen und der Beaufsichtigung des Branntweins während des Transports und der Aufbewahrung desselben in den Niederlagen zusammenzustellen.

## 6. Capitel.

Von der Ausfuhr des Branntweins und Spiritus, sowie der daraus bereiteten Fabrikate nach dem Transkaukasischen Gebiete oder ins Ausland.

§ 252. Der Branntwein und Spiritus, welcher ins Ausland und nach dem Transkaukasischen Gebiet exportirt wird, unterliegt bei der Abfuhr aus den Brenneiren oder Engrosniederlagen den in den §§ 234—251 enthaltenen Regeln, dergestalt jedoch, daß nach geschעהner, vom Zollamte und der Accise-Verwaltung bescheinigten Ausfuhr des Branntweins über die Reichsgrenze und nach dem Transkaukasischen Gebiete die Accise gestrichen und die Unterpfänder freigegeben werden.

Anmerkung 1. Die Bestimmungen über die Maßnahmen zur Aufmunterung der Ausfuhr von russischem Spiritus enthält die hier angeschlossene Beilage.

Anmerkung 2. Es bleibt dem Finanzministerium überlassen, specielle Regeln über die Ablassung von Branntwein und Spiritus zu solchem Zwecke besonders zusammenzustellen.

§ 253. Bei der Versendung feiner Branntweine, Lack, Politur und anderer Fabrikate aus veraccistem Branntwein und Spiritus ins Ausland wird die Accise den Exporteuren dieser Fabrikate aus der Kronkasse zurückgezahlt. Zu dem Ende werden die bezeichneten Fabrikate bei ihrer Absendung im Zollamt durch einen Zollbeamten, einen Beamten der Accise-Verwaltung und einen Deputirten der Ortspolizei besichtigt. Diese Besichtigung hat in der Feststellung des Stärkegrades und der Quantität der ins Ausland zu exportirenden Fabrikate zu bestehen, worüber ein Protocoll aufgenommen und von den bezeichneten Personen unterschrieben wird, auf Grundlage dessen dem Exporteur in der Ordnung, welche hierzu besonders vom Finanzministerium festgesetzt werden wird, die Accise für die in den exportirten Fabrikaten enthaltene Quantität reinen Spiritus sofort aus der Kronkasse zurückgezahlt wird, nachdem die gedachten Fabrikate wirklich ins Ausland abgefertigt worden sind. Diese Auszahlung muß, wenn der Exporteur es wünscht, von demselben Zollamte geschehen, durch welches die Fabrikate über die Grenze gelassen wurden.

Anmerkung. Der Stärkegrad der versüßten Branntweine, sowie des Lacks und der Politur, wird mittelst nochmaliger Destillation von Proben, die aus den Fässern oder, wenn die Fabrikate abgefüllt exportirt werden, aus den Flaschen entnommen werden, festgestellt.

## **Vierter Abschnitt.**

**Von der Bereitung der Getränke und Fabrikate aus veraccistem Brauntwein.**

§ 254. Getränke aller Gattungen, die aus veraccistem Branntwein, Spiritus oder feinen Branntweinen bereitet werden (Schnaps, Rum, Cognac, Arrac, Schrum,

Liqueur und Aufgüsse von Branntwein auf Kräuter (настоянки) und von Spiritus auf Beeren (наливки) u.), werden keiner abermaligen Accisezahlung unterworfen.

§ 255. Ebenso sind die Fabrikate aus veraccistem Spiritus, als: Lack, Politur, Eau de Cologne, Parfüms u., keiner abermaligen Accisezahlung unterworfen.

§ 256. Die Bereitung von feinen Branntweinen, Aufgüssen auf Beeren und Kräuter und starken Getränken anderer Benennung aus veraccistem Branntwein und Spiritus wird nur auf den für diesen Zweck eingerichteten Destillationsanstalten, sowie auch auf Branntweinsbrennereien, nachdem das Branntweinsbrennen vorüber ist, gestattet, auf diesen letzteren jedoch ausschließlich nur aus selbstgebranntem Branntwein.

§ 257. Die häusliche Bereitung von Aufgüssen auf Kräuter und Beeren aus veraccistem Branntwein nicht zum Verkauf, sondern zum eigenen Bedarf, ist ohne alle Beschränkung erlaubt.

§ 258. Das Recht, verschiedene Getränke aus veraccistem Spiritus oder Branntwein zum Verkauf zu bereiten, besitzen: a) in den großrussischen, im Stawropolschen und in den Sibirischen Gouvernements: 1) die Edelleute und Beamte; 2) die Kaufleute beider Gilden; b) im Kuban- und Terek-Gebiete überhaupt alle Einwohner daselbst;

c) in den westlichen, kleinrussischen und neurussischen Gouvernements und im Bessarabischen Gebiete: 1) Gutsbesitzer auf ihren Gütern; 2) Personen, welche dazu besondere Privilegien besitzen, bis zum Ablauf derselben; 3) die temporären Besitzer von Kronsgütern; und 4) in den Städten (mit Ausnahme derer, welche Privatbesitzern gehören) alle zu einer Handelsgilde verzeichneten Personen;

d) in den Dnjepr-Gouvernements und in der Stadt Narwa: Edelleute auf ihren Gütern, die temporären Besitzer von Kronsgütern und die Stadtbewohner;

e) im Lande des Donischen Heeres alle Bewohner desselben überhaupt.

§ 259. Die Errichtung neuer Anstalten, in denen aus veraccistern Branntwein verschiedene feine Branntweine, Beeren- und Kräuter-Aufgüsse, Liqueure, Lach, Politur, Eau de Cologne, Parfüms und andere Fabrikate zum Verkauf bereitet werden, ist erlaubt: in den Städten überall, außerhalb der Städte aber nur in solchen Ansiedelungen, in denen der Bezirks-Inspector oder sein Gehilfe seinen beständigen Wohnsitz hat, mit Ausnahme der an das Königreich Polen und an das Ausland grenzenden Gouvernements, in welchen solche Anstalten nur in den Städten errichtet werden dürfen.

Anmerkung. Diese Regel erstreckt sich nicht auf Anstalten, die in den Kreisen bereits errichtet sind und schon vor dem Tage der Publication dieser Regel in Thätigkeit waren.

§ 260. In allen diesen Anstalten sind nur Destillirkolben gestattet; Maisch- und Gährbottiche, sowie Maischblasen aber in ihnen zu haben, ist nicht erlaubt.

§ 261. Zur Aufbewahrung des Spiritus und der aus demselben bereiteten Getränke und sonstigen Fabrikate müssen in den Betriebsanstalten besondere Keller vorhanden sein.

§ 262. Die in § 259 aufgeführten Betriebsanstalten (mit Ausnahme der Leuchtgasfabriken) sind verpflichtet, keinen andern als nur veraccistern Spiritus oder Branntwein aus den Brennereien oder Engrosniederlagen zu beziehen, worüber sie vorschriftsmäßige Abfuhr-Bescheinigungen (§ 297) zu erhalten haben, welche aufbewahrt und den Beamten der Accise-Verwaltung auf Verlangen vorgewiesen werden müssen.

§ 263. In den gedachten Betriebs-Anstalten ist den Inhabern derselben gestattet, die Getränke und Fabrikate aus Spiritus und Branntwein von beliebiger Stärke und beliebiger Qualität, wie sie von den Käufern verlangt werden, zu bereiten, mit Beobachtung der in § 285 enthaltenen Regeln.

§ 264. Alle solche Betriebsanstalten werden von

der Accise-Verwaltung mit Schnurbüchern versehen, in welche einzutragen ist: a) die Quantität und der Stärkegrad des laut Bescheinigungen gekauften Spiritus oder Branntweins; b) die Quantität der bereiteten Fabrikate und der Absatz derselben.

§ 265. Der Spiritus, der zur Fabrikation von Leuchtgas bestimmt ist, wird nur dann von der Accise befreit, wenn er an Fabriken abgelassen wird, welche contractlich die Lieferung der Flüssigkeit zur Erleuchtung von Städten übernommen haben. Die für den Spiritus, welcher in diesem Falle aus den Branntweinkellern oder den Engrosniederlagen verabfolgt wird, gebührende Accise wird durch Unterpfänder, Rubel für Rubel, sichergestellt (§ 237, 240—244, 246, 247, 251 und 297), und nachdem dieser Spiritus auf der Fabrik auf die im § 266 angegebene Art und Weise zum Trinken unbrauchbar gemacht worden ist, wird von einem Beamten der Accise-Verwaltung und der Polizei unter deren gemeinschaftlicher Unterschrift ein Protocoll aufgenommen, welches auch dem Fabrikanten von Leuchtgas als Quittung über die Bezahlung der Accise dient. Die Unterpfänder für solchen Spiritus werden nicht früher zurückgegeben, als bis für diejenige Quantität Spiritus, welche von der Zeit der Ablassung desselben bis zur Aufnahme des Protocolls darüber, daß der Spiritus unbrauchbar gemacht worden, verloren gegangen ist, die Einzahlung der Accise zur Kronskasse stattgehabt hat.

§ 266. Der Spiritus, welcher zu Leuchtgas gebraucht wird, muß, nachdem er in der die Leuchtflüssigkeit bereitenden Anstalt auf eine Stärke von mindestens 92° Tralles gebracht worden ist, in Gegenwart der im vorigen § bezeichneten Personen gemessen und sodann mit der gehörigen Quantität Terpentin vermischt werden, und zwar muß auf jedes Wedro 92° Spiritus nicht weniger als  $\frac{1}{5}$  Wedro Terpentin zugegossen werden.

Anmerkung. Der Anstaltsbesitzer ist verpflichtet, den Accisesteuer-Inspector oder dessen Gehilfen zeitig davon

in Kenntniß zu setzen, wann in der die Leuchtflüssigkeit bereitenden Anstalt der Spiritus mit Terpentin vermischt werden soll, damit der gedachte Beamte sich rechtzeitig in der Anstalt einfinden kann.

## Fünfter Abschnitt.

**Von der Patentsteuer für Betriebs-Anstalten zur Bereitung von Getränken und Fabrikaten aus Branntwein und für Anstalten zum Getränkeverkauf.**

§ 267. Von den Betriebsanstalten, welche der Accise unterliegende Getränke und Fabrikate aus Spiritus und Branntwein bereiten, sowie von den Anstalten, in denen Getränke verkauft werden (mit Ausnahme der Keller der Betriebsanstalten) wird eine Patentsteuer erhoben. Diese Steuer erhebt die Krone von den Inhabern solcher Anstalten, die verpflichtet sind, alljährlich Patente auf dem dazu verordneten Papier zu lösen.

Anmerkung. Die Beträge der Patentsteuer von Anstalten zur Bereitung und zum Verkauf von Getränken sind in dem dem § 5 beigefügten Verzeichnisse angegeben.

§ 268. Ohne die Lösung der verordneten Patente ist weder die Bereitung von der Accise unterliegenden Getränken und von Fabrikaten aus veraccistem Spiritus, noch der Verkauf von Getränken gestattet.

§ 269. Die Anstalten zur Bereitung von Getränken, die der Accise unterliegen, und von Fabrikaten aus veraccistem Branntwein und Spiritus, welche verpflichtet sind, Patente zu lösen, sind folgende:

- 1) Branntweinsbrennereien.
- 2) Fabriken, welche feine Branntweine aus Wein, Früchten und Runkelrübenzucker-Abfällen bereiten.
- 3) Bier- und Methbrauereien.
- 4) Fabriken, welche verschiedene feine Branntweine aus schon veraccistem Branntwein und Spiritus bereiten.
- 5) Leuchtgasfabriken.
- 6) Lack-, Politur-, Eau de Cologne- und Parfüm-Fabriken.

§ 270. Die zum Verkauf von Getränken bestimmten Anstalten, welche verpflichtet sind, Patente zu lösen, sind folgende:

- 1) Engrosniederlagen, die von Privatpersonen eröffnet werden (mit Ausnahme der Brennereikeller und der in der Anmerkung zum § 204 gedachten Niederlagen).
- 2) Stofsbuden.
- 3) Weinkeller (решковые погреба), wenn in ihnen Getränke zum Fortbringen verkauft werden, sowohl permanente als auch die temporären auf den Jahrmärkten in Nischninowgorod, Irbit, Korennaja, Kostow, Charkow (am heil. 3 Königfest), Kiew (Contractjahrmarkt) und Woltawa (am Eliastage).
- 4) Keller, in denen ausschließlich nur russische Weine verkauft werden.
- 5) Tracteuranstalten und Büffets aller Art, wenn in denselben Getränke zum Trinken verkauft werden sollen.
- 6) Trinkhäuser, Schenken und Krüge.
- 7) Einfahrten mit Getränkeverkauf.
- 8) Temporäre Ausstellungen.
- 9) Porter- und Bierbuden.
- 10) Weinkeller (решковые погреба) mit Detailverkauf, sowohl permanente als auch temporäre auf Jahrmärkten.

Außerdem sind verpflichtet Patente zu lösen: die Häuser der kleinrussischen Kosaken, die Bewohner der Heeresländereien, Kolonisten, Panzerbojaren und der auf eigenem oder Gemeindelände lebenden Einhöfner der westlichen Gouvernements, wenn in diesen Häusern Getränkeverkauf stattfindet.

§ 271. Die Patente werden für jede Betriebs- und jede Verkaufsanstalt einzeln ertheilt und müssen an einer sichtbaren Stelle in den Betriebs- und Verkaufsanstalten, für welche sie ertheilt sind, angebracht werden. In den Patenten zu temporären Ausstellungen müssen

die Tage angegeben sein, an welchen der Verkauf stattfinden soll.

§ 272. Die Patente werden ausgegeben:

- 1) Für Branntweinsbrennereien, gleichwie für Anstalten, welche feine Branntweine aus Wein, Früchten und Runkelrübenzucker-Abfällen bereiten, — auf die ganze Periode des Betriebes, d. h. vom 1. Juli bis zum 1. Juli des andern Jahres.
- 2) Für die übrigen Anstalten, die in den Punkten 3, 4, 5 und 6 des § 269 genannt sind, im November und December und immer auf 1 Jahr, dasselbe vom 1. Januar des einen bis zum 1. Januar des folgenden Jahres gerechnet.
- 3) Für die temporären Weinkeller und Ausstellungen — je nach dem Erforderniß zu jeder Zeit im Jahre.
- 4) Für alle übrigen zum Verkauf von Getränken bestimmten Anstalten die jährlichen Patente im November und December, die halbjährlichen, berechnet vom 1. Januar bis zum 1. Juli und vom 1. Juli bis zum 1. Januar unter Erlegung der Hälfte der festgesetzten Jahrespatentsteuer, voraus für jedes Halbjahr: für die erste Hälfte des Jahres im Laufe des November und December, für die zweite Hälfte im Mai und Juni.

§ 273. Es ist nicht verboten, für Branntweinsbrennereien, gleichwie für Anstalten, die feine Branntweine aus Wein, Früchten und Runkelrübenzucker-Abfällen bereiten, Patente auch nach dem Beginn der Betriebsperiode auszureichen, solche Patente haben jedoch nur Giltigkeit bis zum Schluß der Betriebsperiode. Für alle in den Punkten 2 und 4 des vorhergehenden § genannten Betriebs- und Verkaufs-Anstalten aber können Patente auch im Laufe des Jahres ausgereicht werden, doch haben solche Patente nur Giltigkeit bis zum 1. Januar des folgenden Jahres; die halbjährigen Patente aber, die während des ersten Halbjahrs ausgegeben worden, haben

nur Giltigkeit bis zum 1. Juli des laufenden Jahres.

§ 274. Wer ein Patent zur Bereitung von Getränken, die der Accise unterliegen, zu erhalten wünscht, gleichwie für Anstalten zur Bereitung von Getränken und Fabrikaten aus Spiritus und Branntwein, reicht bei dem Accisesteuer-Inspector oder dessen Gehilfen die desfallsige Declaration ein.

§ 275. Die Patentsteuer von Anstalten, die Getränke und Fabrikate aus Branntwein und Spiritus bereiten, wird erhoben:

- 1) von Branntweinsbrennereien und Anstalten, welche Branntwein und feine Branntweine aus Runkelrübenzucker-Abfällen bereiten, — nach dem gesammten Rauminhalt aller auf der Anstalt befindlichen Gährbottiche;
- 2) von Bierbrauereien — nach dem gesammten Rauminhalt der daselbst befindlichen Maischbottiche und Braufessel;
- 3) von Methbrauereien — nach dem gesammten Rauminhalt der Braufessel der Anstalt;
- 4) von Anstalten zur Bereitung feiner Trauben- und Fruchtbranntweine — nach dem Rauminhalt der zum Betrieb bestimmten Destillirblasen;
- 5) von Anstalten zur Bereitung von Getränken und Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus — nach einem besonderen Verzeichnisse (cf. Beil. zu § 5).

§ 276. Wer ein Patent zum Getränkeverkauf zu erhalten wünscht, ist verpflichtet, bei dem Accisesteuer-Inspector oder dessen Gehilfen eine Declaration einzureichen oder einzusenden, mit Angabe des Kreises, der Stadt, des Fleckens, Dorfes oder überhaupt des Ortes (§ 309), in welchem die Anstalt eröffnet werden soll, sowie auch die Art jeder Anstalt; in den Declarationen über Getränkeausstellungen müssen auch die Tage angegeben werden, an welchen der Verkauf stattfinden soll. Bei der Declaration müssen zugleich vorgestellt werden: diejenigen Handelsdocumente, gemäß welchen das Halten von Ge-

tränkeverkaufs-Anstalten gestattet wird (§ 292, 307, 308 und die Verordnung über Handelssteuer), gleichwie die Bewilligung dazu Seitens derjenigen Institutionen, Verwaltungen und Personen, unter deren Botmäßigkeit oder in deren Besitze sich der Ort befindet, wo die Anstalt eröffnet wird (cf. 6. Abschn. 3. Capitel). Die vorgestellten Erlaubnißscheine müssen dem Supplikanten zurückgegeben werden.

## Sechster Abschnitt.

### Vom Handel mit Getränken.

#### 1. Capitel.

##### Allgemeine Bestimmungen.

§ 277. Der Getränkeverkauf darf stattfinden: a) Engros: aus den Kellern der Betriebsanstalten und Engrosniederlagen; b) der Detailverkauf: in Weinkellern (речсковые погреба), Stofsbuden, Tracteuranstalten, Buffets aller Art, Trinkhäusern, Schenken, temporären Ausstellungen, Weinkellern (mit Verkauf zum Trinken an Stelle und Ort), in Porterbuden, Krügen oder Einkehrhäusern und Einfahrten, in Poststationshäusern und in den Privathäusern der im § 270 erwähnten Personen.

§ 278. An anderen Orten, als den in § 277 bezeichneten, ist der Getränkeverkauf überall verboten (mit Ausnahme des im § 293 bezeichneten Falles); ebenso ist es verboten, Getränke in Meiereien (хуторъ), auf den Landstraßen, Feldern und in die Häuser zum Verkauf zu verführen und auszutragen.

§ 279. In Orten, die nicht Privatbesitzern gehören, darf der Getränkeverkauf nicht ausschließlich einer einzigen Person übergeben oder in irgend einer Weise zum Besten einer oder einiger Personen eingeschränkt werden. Ebenso haben die Bewohner (auch diejenigen nicht ausgenommen, welche auf Privatgütern leben) das volle Recht, Getränke

zum eigenen Gebrauch, jedoch nicht zum Verkauf, da zu kaufen, wo sie es vortheilhafter finden.

§ 280. In den Gouvernements: Kiew, Podolien, Wolhynien, Wilna, Grodno, Kowno, Minsk, Witebsk und Mohilew und im Bessarabischen Gebiet wird in denjenigen den Privatbesitzern gehörigen Städten und Flecken, in welchen das Recht des Getränkeverkaufs bis zum Jahre 1863 ausschließlich diesen Besitzern zustand, solches Recht aufrechterhalten. Den in diesen Städten und Flecken wohnenden Hebräern und anderen freien Leuten ist die Einfuhr von Branntwein zum eigenen Bedarf in großer Quantität mit einem Male verboten und nur gestattet, aus fremden Detailverkaufsstellen jedes einzelne Mal nicht mehr als einen halben Stof Branntwein und dazu blos in einem Glasgefäß zu kaufen und nach Hause zu führen oder zu bringen.

Anmerkung. In Betreff derjenigen Ländereien, welche der Zutheilung und Ablösung (надѣль и выкупъ) Seitens der in einer Stadt oder in einem Flecken angesiedelten Bauer-Eigenthümer unterliegen, erstreckt sich das ausschließliche Recht des Besitzers zum Getränkeverkauf auf das in der Stadt oder dem Flecken befindliche Bauer-gehöft-Areal und auf die zugetheilten Ländereien in der Entfernung von 200 Faden, gerechnet von der Grenze der letzten in der Stadt oder dem Flecken bis zum 12. November 1864 vorhanden gewesenen Gebäude; demgemäß kann der Verkauf von Getränken auf bäuerlichen Ländereien außerhalb der Grenze dieses 200fadigen Rayons nicht anders statthaben, als mit Zustimmung der Landgemeinden, ohne jegliche Betheiligung der Besitzer von Städten und Flecken.

§ 281. In den Ostseegouvernements verbleibt das Recht des Getränkeverkaufs auf Privatgütern den Besitzern derselben, in den Städten und Flecken aber denjenigen Ständen, welche es bis zum 4. Juli 1861 inne hatten.

§ 282. (Das Recht des Getränkeverkaufs in der Stadt Homel und auf den Ländereien der Slobode Spasowa und des Dorfes Jakubowka.)

§ 283. Den Hebräern wird der Getränkeverkauf

an den Orten ihres beständigen Aufenthalts (die in Art. 16 Litt. a Bd. XIV Swod der Geseze, Verordn. über Pässe, Ausg. von 1857 genannten nicht ausgenommen) überall auf allgemeiner Grundlage gestattet.

§ 284. Jede Anstalt, in welcher Getränke verkauft werden, muß ein entsprechendes Aushängeschild haben, mit der Angabe, ob die Getränke in demselben en gr s, zum Fortbringen oder zum Trinken an Ort und Stelle verkauft werden. Das Patent, durch welches der Getränkeverkauf gestattet wird, muß in der Anstalt an einer sichtbaren Stelle ausgestellt sein.

§ 285. Der Branntwein, die feinen Branntweine und andere aus Branntwein und Spiritus bereitete Getränke müssen, wenn sie in Branntweinkellern und Engrosniederlagen in den großrussischen, im Stawropolschen und in den Sibirischen Gouvernements aufbewahrt werden, eine Stärke von nicht weniger als 40° nach dem Tralles'schen Alkoholometer haben, beim Detailverkauf in denselben Gouvernements aber nicht weniger als 38°; in den Ostsee-Gouvernements, den westlichen, kleinrussischen und neurussischen Gouvernements, im Bessarabischen Gebiet und im Lande des Donischen Heeres müssen die bezeichneten, in Branntweinkellern und Engrosniederlagen befindlichen Getränke nicht weniger als eine Stärke von 45°, beim Detailverkauf aber nicht weniger als 43° nach dem Tralles'schen Alkoholometer halten.

§ 286. Die zum Verkauf bestimmten Getränke müssen von guter Beschaffenheit, ohne gesundheits-schädliche Beimischung sein.

§ 287. (Der Getränkeverkauf in den Alussen der Kalmücken.)

§ 288. (Der Getränkeverkauf in der Kirgisen-Orde.)

§ 289. (Der Getränkeverkauf im Gebiet der Sibirischen Kirgisen und im Semipalatinschen Gebiet.)

§ 290. (Der Getränkeverkauf in den Nomadenniederlagen und Goldbergwerken in Sibirien.)

## 2. Capitel.

### Vom Getränkeverkauf en gros.

§ 291. Der Getränkeverkauf en gros findet aus den Kellern der Betriebs-Anstalten und aus Engrosniederlagen statt.

§ 292. Niederlagen zum Engrosverkauf von Getränken können errichtet werden: a) von den Besitzern der Betriebsanstalten ohne Handels-scheine zum Verkauf der Getränke ihrer eigenen Betriebsanstalten, und b) von allen Personen, die zu den Gilden gehören, oder den Gildescheinen gleichstehende Scheine besitzen.

§ 293. Den Besitzern von Branntweinsbrennereien ist es erlaubt, ohne Lösung eines besonderen Patents veraccisten Branntwein aus ihren eigenen Brennereien in die Städte zu verföhren und denselben auf Märkten und Handels-Landungsplätzen, von Fuhren oder aus Bötten zu verkaufen, jedoch nur in ganzen Fässern, die jedes nicht weniger als 25 Wedro enthalten.

§ 294. Branntweinniederlagen können errichtet werden: in Städten, Flecken, Dörfern und anderen bevölkerten Orten, unter Beobachtung der Regeln über die Sicherheit gegen Feuersgefahr; die Plätze zu Niederlagen werden mit Bewilligung derjenigen Jurisdiction oder Grundbesitzer angewiesen, denen das Land gehört.

§ 295. Unter Getränkeverkauf en gros wird verstanden der Verkauf: von Branntwein und Spiritus — in Quantitäten nicht unter 3 Wedro; von feinen Branntweinen — in Fässern von nicht weniger als 3 Wedro; auf Gefäße gefüllt — nicht unter  $\frac{1}{4}$  Kiste, die Kiste zu 60 Stof oder 120 Flaschen gerechnet; von Bier und Meth — in Fässern jeder Größe; auf gläserne Gefäße abgefüllt aber nicht unter  $\frac{1}{4}$  Kiste, die Kiste zu 120 Flaschen gerechnet.

§ 296. Engrosniederlagen zum Verkauf von Branntwein und feinen Branntweinen dürfen nicht mit weniger als 500 Wedro eröffnet werden. In diesen

Niederlagen können besondere Apparate zur Entfuselung des Spiritus und Reinigung des Branntweins mittels Filtration durch Sand und Kohlen, jedoch ohne Destillation, eingerichtet werden.

§ 297. Bei der Verabfolgung von Branntwein oder Spiritus an Engrosniederlagen, an Anstalten zur Bereitung verschiedener Fabrikate aus Branntwein und Spiritus und zum Export ins Ausland müssen die Brennereibesitzer oder die Inhaber der Niederlagen den Käufern Transportscheine nach einem vorschriftmäßigen Schema ertheilen, in welchem anzugeben ist, wann namentlich, wem, nach welchem Orte, wieviel und von welchem Stärkegrade Branntwein oder Spiritus verabfolgt worden.

§ 298. Die Ausfuhr von Branntwein und Spiritus aus den Kellern der Brennereien und Engrosniederlagen in den Gouvernements Kowno, Wilna, Grodno, Wolhynien, Podolien und in der Provinz Bessarabien, sowie auch die Einfuhr von Branntwein und Spiritus nach diesen Orten aus anderen Gouvernements unterliegt folgenden Regeln: a) die auszuführenden und einzuführenden Getränke müssen mit den im § 297 festgesetzten Scheinen und Proben versehen sein. Die Branntweinproben und die Scheine zum Transport werden von den Besitzern der Brennereien und Niederlagen oder ihren Bevollmächtigten und Pächtern, mit deren und des Kronsauffsehers, wo solche sind, Unterschrift ausgestellt und denselben wie den Faßspunten die Siegel dieser Personen beigedrückt; b) die in den Schnapsfabriken der genannten fünf Gouvernements und der Provinz Bessarabien bereiteten abgezogenen Branntweine, Aufgüsse auf Beeren oder Früchte, Liqueure und andere Fabrikate aus Branntwein und Spiritus werden aus den Fabriken gleichfalls mit Transportscheinen unter Beobachtung der im Punkt a angegebenen Ordnung verabfolgt; c) jeder Käufer von Spiritus, Branntwein und in den Schnapsfabriken bereiteten Getränken hat die

in der angegebenen Ordnung ertheilten Transportscheine bis zur Verausgabung der gekauften Getränke aufzubewahren, um sie, falls es verlangt wird, den Beamten der Accise-Verwaltung vorzuweisen, widrigenfalls wird der Getränkevorrath als ungefährlich erlangt angesehen und unterliegt der Confiscation.

Anmerkung. Branntweinprobe heißt der Branntwein, der aus jedem verabsolgoten Fasse in eine besondere, mit dem Siegel des Aufsehers oder Inhabers der Brennerei oder Niederlage versehenen Flasche abgefüllt worden ist; an die Flaschen wird eine Proben-signatur gesiegelt, auf welcher die Quantität und der Stärkegrad des verabsolgoten Branntweins und der Name der Brennerei oder Niederlage angegeben ist, aus welcher derselbe verabsolgot wird.

§ 299. Die in den Anstalten bereiteten feinen Branntweine, Beeren- und Kräuteraufgüsse und ähnliche Getränke dürfen nicht anders zum Verkauf abgelassen werden, als in gläsernen, mit Etiketten und dem Siegel der Anstalt versehenen Gefäßen, und für die Branntweins Händler auch in ebenfalls mit dem Siegel der Anstalt versiegelten Fässern in Begleitung einer Probe in einem besonders versiegelten Gefäße mit einem beigedruckten Zettel, in welchem die Firma der Anstalt, die Zeit, wann das Fabrikat verabsolgot worden, und die Benennung und die Quantität des Fabrikats angegeben sein muß.

§ 300. Jede Engrosniederlage muß von der Accise-Verwaltung mit einem Schnurbuche nach dem vom Finanzministerium festgesetzten Schema versehen werden zum Eintragen der Einnahmen und Ausgaben der in ihr zum Verkauf kommenden Getränke.

### 3. Capitel.

#### Vom Getränkeverkauf en détail.

##### 1. Abtheilung.

##### Allgemeine Bestimmungen.

§ 301. Der Detailverkauf von Getränken findet statt: 1) zum Trinken an Ort und Stelle und zum

Fortbringen — aus Trinkhäusern, temporären Ausstellungen, Schenken, Krügen oder Einkehrhäusern, Einfahrten, Porterbuden und Weinkellern, die Patente zu beiden Arten des Verkaufs gelöst haben, und aus den Privathäusern der im § 270 genannten Personen; 2) nur zum Fortbringen — aus Stofsbuden und Weinkellern, die kein Patent zum schenkweisen Verkauf haben; 3) nur zum Trinken an Ort und Stelle — in Tracteuranstalten, in den Buffets verschiedener Art und in Stationshäusern.

Anmerkung. Dem Finanzminister wird es anheimgestellt, nach Relation mit den betreffenden Ministerien und Oberverwaltungen, den Detailverkauf von Getränken für schon bestehende oder erst unter verschiedenen Benennungen noch zu begründende Anstalten auf Bitte der Besitzer derselben nachzugeben und diese Anstalten hinsichtlich der von ihnen zu entrichtenden Patentsteuer derjenigen Gattung von Getränkeverkaufs-Anstalten, die in dem Verzeichniß der von den Getränkebetriebs- und Getränkeverkaufs-Anstalten zu erlegenden Patentsteuer (Beilage zu § 5) genannt sind, beizuzählen, welcher sie nach ihrem Geschäft am meisten ähnlich sind.

§ 302. In den im vorhergehenden § genannten Anstalten, mit Ausnahme der Porterbuden, ist der Verkauf aller veraccisten Getränke gestattet, namentlich: Branntwein, Spiritus, Aufgüsse auf Früchte und Beeren, feine Kornbranntweine, Branntwein aus Trauben, Früchten und Runkelrübenzucker-Abfällen, ferner Porter, Bier und Meth.

§ 303. In den Stofsbuden ist der Verkauf von Getränken in Maßen von nicht weniger als  $\frac{1}{2}$  Flasche oder  $\frac{1}{40}$  Wedro gestattet.

§ 304. In den Porterbuden ist nur der Verkauf verschiedener Sorten von Bier, Porter und Meth gestattet.

§ 305. Den Weinkellern ist der Verkauf aller in Rußland bereiteten Getränke jeder Art, darunter auch der Weine, sowie auch der ausländischen Weine, der feinen Branntweine, des Biers und Porters, welche über

die Zollämter eingeführt werden, — zum Fortbringen gestattet.

Anmerkung. Den Weinkellern steht auch der Verkauf aller bezeichneten Getränke zum Trinken an Ort und Stelle frei, wenn sie ein besonderes, zu solchem Verkauf festgesetztes Patent lösen.

§ 306. In den Weinkellern, welche ausschließlich zum Verkauf von Weinen russischen Ursprungs en gros, zum Fortbringen und zum Trinken an Ort und Stelle eröffnet werden, ist der Verkauf aller anderen Getränke, sowohl russischer, als ausländischer, verboten.

§ 307. Die in § 305 genannten Weinkeller können Kaufleute halten und Personen, welche auf solche Scheine, die den Gildescheinen gleichkommen, Handel treiben; alle übrigen Anstalten zum Detailverkauf von Getränken (mit Ausnahme der Tracteuranstalten) können alle Personen, welche am Orte zum Kleinhandel berechtigt sind, halten.

§ 308. In allen Tracteuranstalten, welche in der verordneten Weise eröffnet worden sind, ist der Getränkeverkauf nur zum Trinken an Ort und Stelle gestattet, bloß gegen Lösung des verordneten Patents.

Anmerkung. Die Bestimmungen darüber, welche Personen das Recht zur Eröffnung einer Tracteuranstalt haben, sind in der Verordnung über diese Anstalten (cf. Beilage zu Art. 31 Verord. über die städt. u. länd. Decon. Forts. von 1863) enthalten.

§ 309. Etablissements zum Detailverkauf können an jedem bewohnten Orte errichtet werden; die Errichtung von Krügen und Einfahrten mit Getränkeverkauf ist aber auch an nichtbewohnten Orten gestattet, jedoch nur an Landstraßen, Ueberfahrten und Landungsplätzen.

§ 310. Die Eröffnung von Etablissements zum Detailverkauf von Getränken wird genehmigt: a) in den Städten und Flecken — von der Duma oder den deren Stelle vertretenden Autoritäten; b) in den Dörfern der Kolonisten und Bauern jeglicher Bezeichnung — durch Gemeindebeschlüsse der Dorfgemeinden; c) in den Ländereien der Kosakenheere — von den Stanizensersamm-

lungen; d) auf Ländereien, die unmittelbar unter der Verwaltung des Ministeriums der Domainen und der Appanagen stehen, — von den Domainenhöfen und den Appanagen-Comptoiren; e) auf Ländereien, die Privatleuten gehören, — von den Besitzern derselben; f) auf Ländereien, die Eigenthum der Dorfgemeinden sind, — von den Versammlungen dieser Gemeinden; g) in den Forts und Stanizen des Stavropolschen Gouvernements und im Kuban- und Terek-Gebiet, wird derselbe mit Zustimmung der betreffenden Militärobrigkeit zugelassen.

Anmerkung 1. Die zur Eröffnung einer Getränkeanstalt ertheilte Genehmigung gilt als auf 4 Jahre gegeben, wenn nicht etwa in dem Concessionschein eine kürzere Frist festgesetzt worden ist. Die Genehmigung wird auf eine bestimmte Person ausgestellt und kann nicht ohne Zustimmung dessen, der die Genehmigung ertheilte, auf eine andere Person übertragen werden.

Anmerkung 2. (Die Gemeindebeschlüsse in den Kronsdörfern Sibiriens.)

§ 311. Die Genehmigung zum Getränkeverkauf in Stationshäusern zum Trinken an Ort und Stelle und bloß an Reisende wird von der Polizeiobrigkeit nach dem Ermessen für jede Station besonders ertheilt.

§ 312. Temporäre Ausstellungen und Weinkeller zum Trinken an Ort und Stelle auf Jahrmärkten und den festgesetzten Märkten und Bazaren können ohne Genehmigung der in § 310 genannten Verwaltungen und Personen eröffnet werden, bloß gegen Lösung des festgesetzten Patents. Um einen Getränkeverkauf während der Zeit des Jahrmarktes, Marktes und Bazars, welche auf Privatländereien stattfinden, betreiben zu können, muß dazu die Zustimmung des Besitzers dieser Ländereien eingeholt werden.

§ 313. Die Eröffnung von Etablissements zum Verkauf von Getränken zum Trinken an Ort und Stelle auf Ländereien, welche nach Abtheilung der Bauern in unmittelbarer Disposition der Gutsbesitzer verblieben sind, findet statt mit Genehmigung der Gutsbesitzer, auf

Ländereien aber, welche in der Nutzung der Bauern sich befinden, (gemäß Art. 108 der Allerh. am 19. Februar 1861 bestätigten Localverordnungen für die groß-, klein- und neurussischen Gouvernements) nicht anders, als mit Zustimmung der Gemeindeversammlung und der Genehmigung des Gutsbesizers, und zwar in beiden Fällen mit Beobachtung der im § 310 Anm. 1. in Beziehung auf die Fristen für derartige Genehmigungen festgesetzten Bedingung.

§ 314. Für die Eröffnung von Stofsbuden und Weinkellern (ohne Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle) auf Ländereien, welche abgetheilt worden sind und sich in der Nutzung der temporär verpflichteten Bauern befinden, ist die Zustimmung des Gutsbesizers nicht erforderlich: a) wenn dieser auf denjenigen Ländereien, welche nach Abtheilung der Bauern in seiner Disposition geblieben sind, die Eröffnung irgend einer neuen Getränke-Anstalt zuläßt, und b) wenn er auf den in der Nutzung der Bauern befindlichen Ländereien die Eröffnung von Getränkeanstalten in derselben Anzahl, in welcher solche auf den in seiner unmittelbaren Disposition verbliebenen Ländereien zugelassen wurden, versagt.

Anmerkung. Die Wirksamkeit der in den §§ 310, 313 und 314 dargelegten Regeln über die Ordnung der Eröffnung von Weinkellern ohne Getränkeverkauf zum Trinken an Ort und Stelle und von Stofsbuden muß bis zum 1. Januar 1868 in Kraft bleiben bis zur Durchsicht dieser Regeln auf gesetzgebendem Wege.

§ 315. Die Etablissements, denen der Verkauf von Getränken zum Trinken an Ort und Stelle gestattet ist, dürfen nicht in Gebäuden angelegt werden, in denen sich Lehr- und Wohlthätigkeitsanstalten, Kasernen und Gefängnisse befinden.

§ 316. Es ist nicht erlaubt, Trinkhäuser, Schenken und Getränkeausstellungen näher, als in einer Entfernung von 40 Faden von christlichen Kirchen, Klöstern und Begräbnißplätzen zu errichten; diese Entfernung wird von

den Umzäunungen der Kirchen, Klöster und Begräbnisplätze nach allen Seiten hin gerechnet.

Anmerkung. Diese Regel bezieht sich nicht auf Einfahrten und in den Distseguvernements auch nicht auf die Krüge.

§ 317. (Wo in St. Petersburg keine Getränkeanstalten bestehen dürfen.)

§ 318. Bei Schaukeln und Rutschbergen, welche während der Butter- und Osterwoche in den Städten errichtet werden, dürfen keine Getränkeanstalten eröffnet werden.

§ 319. In Dörfern und Sloboden, die sich bei Brons-Pulvermühlen, Kapsel- und Raketenfabriken und Laboratorien befinden, dürfen Trinkhäuser nur mit Bewilligung der Vorgesetzten dieser Anstalten errichtet werden.

§ 320. Trinkhäuser, Schenken und Getränkeausstellungen dürfen nicht mitten in Dörfern errichtet werden, wo Gebietsversammlungen stattfinden, sondern müssen solche Anstalten in diesen Dörfern an den Enden derselben errichtet werden.

§ 321. Mit Ausnahme von Engrosniederlagen dürfen keine anderen Anstalten (Tracteuranstalten eingerechnet), in welchen Getränke verkauft werden, sich befinden: a) in Städten, Hafelwerken, Flecken und überhaupt in Ortschaften, welche nicht weniger als 50 Revisionsseelen zählen, näher als 30 Faden von der Grenzlinie der Eisenbahnen, und b) an allen andern Orten längs der ganzen Ausdehnung der Eisenbahnen näher als eine Werst zu beiden Seiten dieser Bahnlinien, die dem Verkehr übergeben sind. Auf den Stationen der Eisenbahnen wird der Getränkeverkauf nur schenkweise in den Buffets dieser Stationen zugelassen mit Unterordnung dieses Verkaufs unter die Regeln, welche durch das Ministerium der Wegecommunication festgestellt sind, und welche in den Contracten mit den Arrendatoren der Gasthäuser oder Buffets der Eisenbahnstationen angeführt sein müssen.

Anmerkung 1. Auf den Linien der im Bau begriffenen Eisenbahnen wird der Getränkeverkauf außerhalb der Städte und überhaupt außerhalb solcher Ansiedelungen, welche nicht weniger als 50 Revisionsseelen haben, unter folgenden Bedingungen gestattet: a) die Verkaufsetablissemments dürfen nur an den Stellen eröffnet werden, die von der Direction der Eisenbahnen dazu angewiesen werden und nur zum Verkauf von Branntwein zum Fortbringen; b) diese Etablissemments dürfen sich nicht näher als eine Werst von Stellen, auf denen mehr als 50 Arbeiter wohnen, sowie von den Arbeiten selbst befinden, und sind die Inhaber der Etablissemments verpflichtet, dieselben in dem Maße wie die Arbeiten sich ausdehnen, binnen Monatsfrist, von dem Tage der desfalligen Anzeige der Eisenbahndirection, auf die gehörige Entfernung weiter zu versetzen; c) bei jeder Arbeitssection darf nicht mehr als eine Getränkeanstalt bestehen und nur im Falle einer großen Ausdehnung der Section, oder wenn dieselbe von einem bedeutenden Flusse durchschnitten wird, sind zwei Getränkeanstalten erlaubt; d) das Verbot, eine Getränkeanstalt näher als eine Werst zu haben, bezieht sich nicht auf diejenigen Arbeiten, bei denen eine kleine Zahl Arbeiter auf verschiedene Stellen vertheilt ist und wo überhaupt nicht mehr als 50 Arbeiter verwendet werden.

Anmerkung 2. Die Beaufsichtigung über die Beobachtung der Regeln, welche für den Getränkeverkauf in den Buffets der Stationen auf den dem Verkehr übergebenen Bahnen festgesetzt sind, haben die Bahninspectoren und deren Gehilfen, und wo besondere Polizeiverwaltungen sind, auch die Chefs derselben; die Beaufsichtigung aber darüber, daß keine Anstalten, in welchen ein Getränkeverkauf bei den Eisenbahnen betrieben wird, näher als in diesem § und der Anm. 1 hiezu festgesetzt worden, eröffnet werden, wie auch die Ueberwachung der Trinkanstalten, welche längs den Eisenbahnen in der gesetzlichen Entfernung gehalten werden, geschieht nach den allgemeinen Regeln über Beaufsichtigung der Trinkanstalten. Falls aber diese Regeln nicht genau erfüllt werden, sind die Bahninspectoren verpflichtet, sich an die Ortsobrigkeit mit dem Verlangen um die gehörige Erfüllung der Bestimmungen, welche die Eisenbahnen vor dem schädlichen Einfluß naher Trinkanstalten schützen, zu wenden.

### 3. Abtheilung.

Von der Einrichtung der Getränkeanstalten und der Betreibung des Handels mit Getränken in denselben.

§ 322. In einer Trinkanstalt, in welcher der Inhaber derselben nicht persönlich dem Verkaufe vorsteht, muß eine verantwortliche Person vorhanden sein, welche für Uebertretungen der Regeln über den Getränkeverkauf, wenn eine solche Uebertretung außer Geldbußen auch noch persönliche Beahndung nach sich zieht, diesen letzteren unterliegt. Die verantwortliche Person, Verkäufer oder Commis, muß allen in § 324 erwähnten Bedingungen entsprechen.

§ 323. In Dörfern ist es den Amtspersonen der Gemeindevverwaltungen nicht erlaubt Trinkhäuser und Schenken zu halten.

§ 324. Personen, die wegen Criminalverbrechen unter Gericht oder in Untersuchung stehen, oder in Bezug auf Verbrechen gerichtlich in Verdacht belassen worden sind, auf welche, nach den Gesetzen, mit dem Verluste der Standesrechte verbundene Strafen stehen, ist es nicht erlaubt, Getränkeanstalten zu halten oder in denselben Verkäufer zu sein.

Anmerkung. (Ausnahmen für Sibirien).

§ 325. Ein Trinkhaus oder eine Schenke darf nur ein einziges Zimmer einnehmen, muß sich im unteren Stockwerke befinden und unbedingt einen Ausgang auf die Straße haben.

§ 326. Zu temporären Getränkeausstellungen darf kein festes Gebäude errichtet werden, sondern sind dieselben vom 1. April bis zum 1. October nur in Bretterbuden oder Zelten zu placiren, während der übrigen Zeit des Jahres aber auch in Häusern, unter Beobachtung der im § 325 angegebenen Bestimmungen.

§ 327. Der Verkauf von Branntwein findet in den Quantitäten statt, wie sie von den Käufern verlangt werden; der Branntweinsverkäufer ist jedoch verpflichtet,

ihn in gestempelten Kronsmäßen zu verabsolgen, wobei das Wedro zu 10 Kruschken oder Stof, der Stof zu 10 Tscharken oder 20 Halbtcharken gerechnet wird; Schnaps, Bier, Porter und Meth können aber in Flaschen beliebiger Größe verkauft werden.

Anmerk. In Tracteuranstalten, Stationshäusern, Krügen und Einfahrten können die Getränke in beliebigen Mäßen verkauft werden und auch zum Einschenken aus Karaffen.

§ 328. Der Verkauf in Trinkhäusern, Ausstellungen und Porterbuden ist im Winter und Herbste von 7 Uhr Morgens, im Sommer und Frühjahr von Sonnenaufgang bis 10 Uhr Abends gestattet; in Städten und auf Jahrmärkten aber, gleichviel wo letztere auch stattfinden mögen, von derselben Zeit an bis 11 Uhr Abends.

§ 329. An Sonn- und Tabellensfesttagen ist in Porterbuden, Trinkhäusern, Schenken, Ausstellungen und Weinkellern der Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle, in Dörfern, in welchen sich Kirchen befinden, und in Städten — bis zur Beendigung des Gottesdienstes in der Kirchspielskirche und während einer Kirchenprocession verboten. In Krügen, Einfahrten und Stationshäusern aber darf der Verkauf von Getränken blos an Reisende zu jeder Zeit stattfinden.

§ 330. In Dörfern, in welchen Gebiets- oder Gemeindeversammlungen stattfinden, ist der Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle an den Tagen, an welchen diese Versammlungen stattfinden, bis zur Beendigung derselben verboten.

§ 331. Getränke dürfen nicht auf Schuld, auf Rechnung der künftigen Ernte oder gegen Verpfändung von Kleidungsstücken, Geschirren oder anderen Sachen verkauft und gegen Korn und andere landwirthschaftliche Erzeugnisse ausgetauscht, sondern stets nur gegen baares Geld verabsolgt werden. Desgleichen ist den Branntweinshändlern verboten, gleichviel unter welchen Bedingungen, Zahlungen statt in Geld in Branntweinaus zu bedingen und zu leisten, gleichwie eine solche Bezahlung auf Schuldverschreibungen oder für ihnen geleistete Arbeiten zu bewerkstelligen.

§ 332. Es ist verboten, Branntwein und andere Getränke Minderjährigen zum Trinken an Ort und Stelle zu verkaufen.

§ 333. In Trinkhäusern, Schenken und Getränkeausstellungen darf zum Imbiß nur Brod gehalten werden.

§ 334. Der Branntweins Händler und Verkäufer in Trinkanstalten dürfen es nicht zulassen, daß die Käufer sich bis zur Bewußtlosigkeit betrinken; ist aber solches geschehen, so darf eine solche Person, bis sie nüchtern geworden, nicht ohne Aufsicht und Hilfe gelassen werden, was Pflicht des Branntweins Händlers oder Verkäufers ist.

§ 335. In allen zum Getränkeverkauf bestimmten Localen muß Reinlichkeit und Sauberkeit beobachtet, und darf in ihnen keinerlei Unordnung und Unfug zugelassen werden.

§ 336. In Trinkhäusern, Schenken und Getränkeausstellungen darf keine Musik stattfinden, dürfen keine Spiele zur Belustigung arrangirt und darf auch nicht Karten, Würfel oder Damenbrett gespielt werden.

§ 337. In keinen Getränkeanstalten dürfen liederliche Weibspersonen geduldet werden.

## Siebenter Abschnitt.

Ueber die Beahndungen für Uebertretung der Verordnungen über die Getränkesteuer und über das Gerichtsverfahren in diesen Sachen.

### 1. Capitel.

Von den Beahndungen für Uebertretung der Verordnungen über die Getränkesteuer.

#### 1. Abtheilung.

Von den Beahndungen für Uebertretung der Verordnungen über die Bereitung und den Verkauf von Getränken.

§ 338. Wer eine Anstalt auf seinen eigenen oder unter fremdem Namen errichtet, ohne nach dem Gesetz zur Bereitung solcher Getränke, auf welche sich die Ver-

ordnung über die Getränkesteuer bezieht, berechtigt zu sein, der unterliegt:

einer Geldbuße von funfzig bis fünfhundert Rbl., und wird außerdem die Anstalt geschlossen und der Schuldige verpflichtet, innerhalb 6 Monaten die Anstalt einer andern zum Halten derselben berechtigten Person zu verkaufen.

§ 339. Den im § 338 erwähnten Beahndungen, unterliegen auch Personen, die gesetzlich das Recht haben, Anstalten zur Bereitung von Getränken zu errichten, wenn sie einer hierzu nicht berechtigten Person erlauben, eine Anstalt unter ihrem Namen zu errichten, oder wenn sie eine Anstalt an eine solche Person verarrendiren, ebenso die Personen, die, ohne dazu gesetzlich das Recht zu haben, eine Anstalt in Arrende nehmen.

§ 340. Wer, obgleich gesetzlich zur Bereitung von der Accisezahlung unterliegenden Getränken berechtigt, zu diesem Behuf eine Anstalt ohne Wissen der Obrigkeit errichtet, unterliegt:

einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis dreihundert Rubeln.

Außerdem wird die Anstalt versiegelt, bis der Besitzer derselben den durch die Regeln über die Errichtung und Eröffnung von Anstalten ihm auferlegten Verpflichtungen nachgekommen ist.

§ 341. Die im vorhergehenden § erwähnten Personen unterliegen für Errichtung von Anstalten zur Bereitung von Getränken und Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus ohne Wissen der Obrigkeit:

einer Geldbuße, die dem doppelten Preise des Patents für die Anstalt gleichkommt.

§ 342. Wer in einer gesetzlich errichteten Anstalt zur Bereitung von der Accise unterliegenden Getränken ein Gefäß hält, das der Accise-Verwaltung nicht vorgezeigt, in die Beschreibung der Anstalt nicht aufgenommen oder nicht in der festgesetzten Ordnung ausgemessen ist, unterliegt der im § 340 bestimmten Strafe.

§ 343. Wer, ohne gesetzlich das Recht zur Bereitung von der Accise unterliegenden Getränken oder Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus zu haben, auf seinen eigenen oder unter fremdem Namen eine Anstalt errichtet und Getränke oder Fabrikate aus Branntwein und Spiritus bereitet, unterliegt:

- 1) für Bereitung von der Accise unterliegenden Getränken, außer der Accisezahlung für alle bereiteten Getränke:

das erste Mal: einer Geldbuße im dreifachen Betrage der für alle widergesetzlich bereiteten Getränke zu berechnenden Accisesumme, und wird außerdem die Anstalt geschlossen und der Schuldige verpflichtet, innerhalb 6 Monaten die Anstalt einer anderen zum Halten derselben berechtigten Person zu verkaufen, die vorgefundenen Getränke, Vorräthe, Materialien und Gefäße aber werden confiscirt und zum Besten der Krone verkauft;

das zweite Mal: derselben Strafe wie zum ersten Mal und außerdem einer Gefängnißhaft von zwei bis vier Monaten;

das dritte Mal: außer der Geldstrafe einer Gefängnißhaft von acht Monaten bis zu einem Jahre und vier Monaten; und

- 2) für Bereitung von Getränken und anderen Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus einer Geldstrafe von zehn bis dreihundert Rubeln und außerdem den im ersten Punkt dieses § bestimmten Strafen.

§ 344. Wer, obgleich gesetzlich zur Bereitung von der Accise unterliegenden Getränken berechtigt, diese in einer Anstalt bereitet, welche ohne Wissen der Obrigkeit und ohne daß der Accise-Verwaltung eine Declaration wegen Ausreichung des erforderlichen Attestats übergeben worden, errichtet ist, unterliegt außer Zahlung der festgesetzten Accise für die bereiteten Getränke:

das erste Mal: einer Geldstrafe im doppelten Be-

trage der für die ganze Quantität der in der Anstalt bereiteten Getränke zu berechnenden Accisesumme und wird die Anstalt außerdem auf 1 Jahr geschlossen, die in derselben und in deren Kellern vorgefundenen Getränke, Vorräthe, Materialien und Gefäße aber werden confiscirt und zum Besten der Krone verkauft;

zum zweiten Mal: derselben Strafe wie für das erste Mal und außerdem einer Gefängnißhaft auf eine Zeit von 3 bis 4 Monaten und geht des Rechtes verlustig, Getränke zu bereiten, worüber in den Zeitungen beider Residenzen und in der örtlichen Gouvernements-Zeitung Publication erlassen wird.

§ 345. Wenn es nicht möglich ist, die Quantität der gesetzwidrig bereiteten oder verheimlichten Getränke zu ermitteln, so wird die Geldbuße nach Maßgabe der Zeit bestimmt, während welcher die gesetzwidrige Bereitung der Getränke stattgefunden hatte, indem auf 24 Stunden ein so großer Getränkeertrag gerechnet wird, als er nur bei dem stärksten Betriebe der Anstalt erlangt werden kann und indem die Getränkeerträge nach denjenigen Materialien bestimmt werden, welche die reichsten Erträge liefern.

§ 346. Wer, obgleich gesetzlich berechtigt die Erlaubniß zur Bereitung von Getränken oder andern Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus zu erhalten, diese Bereitung ohne die erforderliche Erlaubniß bewerkstelligt, unterliegt:

einer Geldbuße im Betrage des doppelten Preises für das Patent und wird die Anstalt auf ein Jahr geschlossen.

§ 347. Wer eine Branntweinbrennerei, eine Bier- und Methbrauerei oder eine Anstalt zur Bereitung feiner Branntweine aus Trauben, Früchten u. s. w. oder zur Bereitung von Getränken und Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus, in Verbindung eine mit der andern neu errichtet, unterliegt:

einer dem Preise des Patents für die neu errichtete Anstalt gleichkommenden Geldbuße und wird diese Anstalt geschlossen.

Wenn in einer solchen Anstalt Getränke oder Fabrikate bereitet wurden, so ist der Schuldige verpflichtet, außer der oberwähnten Geldbuße die doppelte Accisesteuer für die ganze Quantität der bereiteten Getränke zu bezahlen.

§ 348. Die im § 344 verordneten Geldbußen und Strafen erstrecken sich auch auf folgende Fälle:

- 1) wenn irgend Jemand der Accisezahlung unterliegende Getränke nicht in den hiezu errichteten Anstalten bereitet, oder wenn er nicht die Getränke bereitet, für welche die Anstalt errichtet ist, oder sich eines heimlich angeschafften oder eigenmächtig veränderten und nicht vermessenen Gefäßes bedient;
- 2) wenn irgend Jemand, nachdem er eine Declaration über seinen Wunsch, der Accisezahlung unterliegende Getränke zu bereiten, eingereicht, die Anstalt in Betrieb setzt, bevor er das Attest erhalten hat, oder nachdem er die Concession erhalten, die im Attestat bestimmten Bedingungen für die Bereitung von Getränken verlegt oder sich eine Abweichung von den Bestimmungen erlaubt, durch welche die Zahlung des vollen gesetzlichen Betrages der Accise geschützt wird;
- 3) wenn der Besitzer einer Anstalt überführt ist, Getränke aus der Anstalt oder aus den Kellern derselben verkauft zu haben, welche in die Bücher der Anstalt nicht eingetragen sind;
- 4) diejenigen, welche sich unrechtfertiger Handlungen in Bezug auf die Bereitung von der Accisezahlung unterliegenden Getränken und den Verkauf dieser Getränke aus den Anstalten und aus deren Kellern schuldig gemacht haben, wenn diese Handlungen nicht rechtzeitig in der festgesetzten Ordnung in den Schnurbüchern der Anstalt und den Borrathskeller-

Schnurbüchern angegeben worden waren und in Folge dessen in den Büchern die Quantität der bereiteten Getränke verringert oder gänzlich verhehlt worden ist.

§ 349. Die Anstaltsbesitzer unterliegen für das Nichtführen der in der Verordnung über die Getränkesteuer festgesetzten Bücher, wenn die Getränkeerträge nicht verhehlt waren:

das erste Mal: einer Geldbuße von zwanzig bis hundert Rubeln;

das zweite Mal: von hundert bis zweihundert Rubeln;

das dritte Mal: von zweihundert bis dreihundert Rubeln;

das vierte Mal werden vierhundert Rubel beigetrieben und wird die Anstalt geschlossen, dem Schuldigen aber wird das Bereiten von der Accise unterliegenden Getränken untersagt und hierüber in der örtlichen Gouvernements = Zeitung Publication erlassen.

§ 350. Den im § 349 aufgeführten Strafen unterliegen auch: a) Besitzer von Leuchtgas bereitenden Anstalten für den Ankauf von nicht veraccistem Spiritus aus den Brennereikellern oder Engrosniederlagen ohne Beobachtung der hierüber bestehenden Bestimmungen; b) Brennereibesitzer und Eigenthümer von Engrosniederlagen für die Ablassung von Branntwein und Spiritus ohne die erforderlichen Attestate ins Ausland, an Engrosniederlagen und an Anstalten, welche verschiedene Getränke und Fabrikate aus Branntwein und Spiritus bereiten, wenn die abgelassenen Getränke in den Büchern richtig in Einnahme und Ausgabe verzeichnet waren; c) diejenigen, welche sich der eigenmächtigen Abnahme der Siegel von den durch die Accise-Verwaltung versiegelten Apparaten, wenn in ihnen keine Bereitung von Getränken stattgefunden, und der Abnahme der Accisezeichen von den Gefäßen der Anstalt schuldig gemacht

haben; d) Brennereibesitzer für die Uebertretung der Bestimmungen hinsichtlich der Aufbewahrung der zum Branntweinsbrande bestimmten Materialien getrennt von den Maischräumen, sowie auch hinsichtlich der Zeit, des Ortes und der Ordnung für die Zubereitung des Materials zur Einmischung.

§ 351. Für unordentliche Führung der Bücher in den Anstalten, für nicht rechtzeitige Einsendung von Abschriften derselben an die Acciseverwaltung, für Ertheilung unrichtig abgefaßter Attestate und für andere Abweichungen von den Bestimmungen, betreffend die Ordnung der Rechenschaftsablegung über die Bereitung von Getränken und die Verabsolung derselben zum Verkauf aus den Kellern der Anstalten, wenn dabei weder eine Verheimlichung der Erträge, noch andere Handlungen vorgekommen sind, welche darauf abzielten, der Getränke-Accise einen Nachtheil zuzufügen, unterliegen die Schuldigen:

einer Geldbuße von einem bis zu zwanzig Rubeln.

§ 352. Für nicht rechtzeitige Ablieferung der Getränke aus den Anstalten in die Keller derselben unterliegen die Besitzer der Anstalten:

einer Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Rubeln.

§ 353. Die Anstaltsbesitzer, welche Getränke und Fabrikate bereiten — unterliegen, wenn sie hiezu Branntwein und Spiritus nicht von den festgesetzten Stellen oder ohne Attestate acquiriren, ebenso für unrichtige Führung der Schnurbücher und für Nichtaufbewahrung der Attestate (§ 297):

das erste und zweite Mal: einer Geldbuße von fünfzehn bis fünfzig Rubeln;

das dritte und vierte Mal: von fünfzig bis zweihundert Rubeln;

das fünfte Mal werden zweihundert Rubel beigegeben und die Anstalt wird auf immer geschlossen.

§ 354. Der Besitzer einer Anstalt, welcher der Accise-Verwaltung keine Anzeige darüber gemacht hat,

daß er die Anstalt in Arrende vergeben, ist für alle der Kronskasse zustehenden gesetzlichen Zahlungen und für alle von dem Arrendator in der Anstalt zugelassenen Uebertretungen verantwortlich.

§ 355. Wenn Gesetzwidrigkeiten bei der Bereitung von der Accise unterliegenden Getränken oder der Verkauf derselben aus den Anstalten oder deren Kellern ganz ohne Wissen und ohne Betheiligung des Besitzers der Anstalt, seines Bevollmächtigten oder irgend Jemandes von den bei der Anstalt oder dem Keller befindlichen Leuten stattgefunden haben, so werden den in den vorhergehenden §§ verordneten Geldbußen und Strafen nur die an diesen Mißbräuchen Schuldigen unterzogen. Im Fall ihrer Insolvenz werden die Geldbußen von dem Besitzer der Anstalt beigetrieben, mit den Schuldigen aber wird auf Grund der Artt. 84 und 85 des Strafgesetzbuchs, Ausgabe von 1866, verfahren und ihnen der Dienst in den Anstalten, auf welche die Getränkesteuer-Verordnung sich bezieht, und in den Getränke-Verkaufs-Anstalten jeder Art untersagt und darüber in der örtlichen Gouvernements-Zeitung Publication erlassen.

§ 356. Wer die Verordnungen über das Brauen von Meth, Bier und Braga in Kesseln und irdenen Töpfen und von Rumüß zum häuslichen Bedarf oder die Bestimmungen über häusliche Bereitung von feinen Brantweinen, Aufgüssen von Spiritus auf Beeren oder Früchte (наливки) und Aufgüssen von Brantwein auf Kräuter (настойки) dadurch übertritt, daß er diese Getränke verkauft, oder daß er sie nicht in der Quantität, nicht in der Weise, nicht zu der Zeit, oder nicht an den vom Gesetz gestatteten Orten bereitet, der unterliegt, wenn er hiezu keine Anstalt errichtet hatte:

das erste Mal: einer Geldbuße von fünf bis fünf- undzwanzig Rubeln;

das zweite Mal: einer Geldbuße von fünf undzwanzig bis funfzig Rubeln;

das dritte Mal aber: außer der Geldbuße — dem

Arrest auf eine Zeit von drei Wochen bis zu drei Monaten und dem Verbot, Getränke zum häuslichen Bedarf bereiten zu dürfen.

§ 357. Die Besitzer von Branntweimbrennereien unterliegen für den Verkauf von nicht in ihren eigenen Anstalten bereiteten Getränken aus Engrosniederlagen den im § 371 dieses Abschnitts angegebenen Strafen.

§ 358. Für den Detailverkauf von Branntwein aus den Brennereifellern unterliegen die Brennereibesitzer: das erste Mal: einer Geldbuße von zweihundert Rubeln;

das zweite Mal: einer Geldbuße von vierhundert Rubeln;

das dritte Mal außer der Geldbuße von vierhundert Rubeln der Gefängnißhaft auf eine Zeit von 4 bis 8 Monaten und dem Verlust des Rechtes, Getränke bereiten zu dürfen und wird hierüber durch die Gouvernements-Zeitung Publication erlassen.

§ 359. Für den Verkauf von Getränken auf Märkten, Handelsplätzen und Landungsorten, von Fuhren oder aus Böten in geringeren Quantitäten als für diese Art Handel festgesetzt ist, unterliegen die Anstaltsbesitzer: einer Geldbuße von fünfzig Rubeln.

§ 360. Inhaber von Engrosniederlagen unterliegen für Acquisition von Getränken ohne Attestate und für Uebertretung der Bestimmungen über die Führung der Bücher und den Getränkeverkauf den in den §§ 353, 369—371 dieses Abschnitts festgesetzten Beahndungen.

§ 361. Wer sich mit der Bereitung von Getränken, sowie von Fabrikaten aus Branntwein und Spiritus beschäftigt, oder mit solchen handelt, und die Beamten der Accise-Verwaltung oder die Polizei nicht zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten in Bezug auf Beaufsichtigung der Bereitung und des Verkaufs von Getränken zuläßt, der unterliegt dafür, unabhängig von den Geldbußen für die Gesetzesübertretung, zu deren Verdeckung er die Beauf-

sichtigung nicht zuließ, je nach den Umständen des Falles:

der Einsperrung in das Correctionshaus oder Gefängniß auf eine Zeit von 2 bis 8 Monaten oder einem Arrest von sieben Tagen bis zu drei Monaten, oder einer Geldbuße von zehn bis zweihundert Rubeln.

Wenn die Schuldigen dabei den Beamten irgend welche Beleidigungen zufügten, werden sie nach Artikel 285 und 286 des Strafgesetzbuches bestraft.

§ 362. Wenn es entdeckt wird, daß der Accise unterliegende Getränke oder Fabrikate aus denselben aus Orten, auf welche sich die Getränkesteuerverordnung nicht erstreckt oder aus dem Auslande, in letzterem Falle mit Ausnahme derjenigen Getränke und Fabrikate aus demselben, deren Import nach dem bestehenden Tarif zulässig ist, — gesetzwidrig angeführt worden, so wird in Grundlage der allgemeinen Zollverordnungen (Art. 1583 und 1823 Zollustav, Forts. von 1863) verfahren.

§ 363. Wenn diejenigen, die sich der im § 362 erwähnten Gesetzwidrigkeit schuldig machten, den Personen, welche die Getränke anhalten und die Gesetzwidrigkeit entdecken, mit Gewaltthätigkeit verbundenen Widerstand entgegensezten, so unterliegen sie außer den Beahndungen auf Grundlage des § 362, wenn bei diesem Widerstande kein anderes wichtigeres Verbrechen begangen war:

der Entziehung aller besondern persönlich und dem Stande nach ihnen zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Verweisung in eines der entfernten Gouvernements, außer den Sibirischen, zum Aufenthalt, oder der Abgabe in das Arbeitshaus gemäß dem 4. Grade des Art. 33 des Strafcodex.

§ 364. Den im § 363 angegebenen Beahndungen unterliegen auch diejenigen, welche die Transportführer oder die gesetzwidrig transportirten Getränke aus den Händen der zum Aufgreifen derselben Abgeschickten befreien oder überhaupt das Einfangen der Schuldigen oder das Auffinden der Getränke behindern.

§ 365. Wenn der Transport von Getränken (§ 362) für welche die Accise nicht bezahlt worden, durch eine ganze Bande von Leuten und besonders durch irgend womit bewaffnete Leute stattgefunden hat, so unterliegen die Hauptschuldigen außer den Geldbußen nach § 362: der Entziehung aller besondern persönlich und dem Stande nach ihnen zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Verweisung in eines der entfernten Gouvernements, außer den Sibirischen, zum Aufenthalt oder der Abgabe ins Arbeitshaus gemäß dem 2. und 3. Grade des Art. 33 des Strafcodex, Ausgabe von 1866,

alle übrigen aber:

der Entziehung einiger besondern persönlich und dem Stande nach ihnen zugeeigneten Rechte und Vorzüge und der Einsperrung ins Correctionshaus auf die Zeit von 8 Monaten bis zu 2 Jahren.

Wenn bei solchem gesetzwidrigen Transport von Getränken die Schuldigen den sie Anhaltenden mit Gewaltthätigkeit verbundenen Widerstand leisteten, so werden sie verurtheilt:

zu den für Auslehnung gegen die von der Staatsregierung eingesetzten Gewalten in den Artikeln 263—266 und 268—271 des Strafgesetzbuchs, Ausgabe von 1866, bestimmten Strafen.

§ 366. Gemietete und von der ungesetzlichen Acquisition der Getränke keine Kenntniß habende Führer von Getränken unterliegen keiner Beahndung, wenn sie, als sie angehalten wurden, keinen Widerstand leisteten und denen, die sie anhielten, keine Gewalt anthaten, auch diejenigen angaben, von denen sie gemietet waren.

§ 367. Wenn einer der Theilnehmer an dem gesetzwidrigen Bereiten, Transportiren oder Verkaufen von Getränken hierüber der Obrigkeit Anzeige macht und seine Mitschuldigen angiebt, so wird er von der Strafe befreit.

§ 368. Wer an dem gesetzwidrigen Transport von

nicht veraccistern Branntwein aus Orten, auf welche die Wirksamkeit der Getränkesteuer-Verordnung sich nicht erstreckt, oder vom Auslande her, theilnimmt, beim Angehaltenwerden aber bekennt und angiebt, von wem und von woher der Branntwein transportirt wird, und dessen Aussage zur Uebersührung der Schuldigen dient, der wird von jeder persönlichen Beahndung befreit und unterliegt nur einer Geldbuße von einem bis zu zehn Rubeln.

§ 369. Wer ohne ein Patent zu haben an solchen Orten oder aus solchen Anstalten verkauft, wo der Verkauf nur nach Lösung eines Patents stattfinden darf, der unterliegt außer der Verpflichtung, das der Art des Handels entsprechende Patent zu lösen:

das erste Mal: einer Geldbuße in gleichem Betrage mit dem Preise des Patents;

das zweite Mal: derselben Geldbuße im doppelten Betrage;

das dritte Mal: außer einer Geldbuße wie für das zweite Mal, der Gefängnißhaft auf eine Zeit von 4 bis 8 Monaten und geht des Rechtes verlustig, irgend welchen Handel oder Gewerbe zu betreiben.

§ 370. Wer, nachdem er ein Patent zum Getränkeverkauf erhalten, diesen Verkauf nicht in der Art, nicht in der Quantität oder nicht in der Ordnung (z. B. nicht en gros, sondern en detail) betreibt, wie ihm im Patent freigestellt oder angegeben ist, oder an solchen Orten, wo er Handel zu treiben gesetzlich nicht berechtigt ist, und wer überhaupt nicht in Uebereinstimmung mit dem ihm zur Betreibung des Verkaufs ertheilten Patent verfährt, der unterliegt dafür außer der Verpflichtung, ein neues gehöriges Patent für den von ihm betriebenen Handel mit Getränken zu lösen:

das erste Mal: einer Geldbuße im Betrage des halben Preises des neuen Patents;

das zweite Mal: einer Geldbuße im Betrage des ganzen Preises des neuen Patents;

das dritte Mal: derselben Geldbuße, und außerdem

einer Gefängnißhaft von 4 bis 8 Monaten und dem Verlust des Rechtes, irgend welchen Handel und Gewerbe zu betreiben.

§ 371. Wer unrechtfertig einen Getränkhandel irgend welcher Art betreibt, ohne gesetzlich zum Handel dieser Art oder an dem Orte auch mit einem Patent berechtigt zu sein, oder wer an solchen Orten mit Getränken handelt, wo der Handel überhaupt nicht gestattet ist, der unterliegt:

das erste Mal: einer Geldbuße von zehn bis dreihundert Rubeln; das zweite Mal aber außer der Geldbuße, einem Arrest von drei Wochen bis zu drei Monaten und der Confiscation aller bei ihm vorgefundenen Getränke.

§ 372. Für den Verkauf von Getränken aus Detailverkaufsstellen auf Schuld, auf Rechnung der künftigen Ernte, oder gegen Versatz von Kleidungsstücken, Hausgeräth oder andern Effecten und für das Austausch von Getränken gegen Korn oder andere landwirthschaftliche Erzeugnisse, ingleichen auch für Bezahlung von Schuldverschreibungen oder von geleisteten Arbeiten in Branntwein statt in Geld, unterliegen die dessen Schuldigen:

das erste, zweite und dritte Mal: einer Geldbuße von fünf bis funfzig Rubeln;

die dieser Gesetzesübertretung öfter als drei Mal Ueberwiesenen unterliegen einer Geldbuße von hundert Rubeln und gehen des Rechtes verlustig, mit Getränken zu handeln.

§ 373. In Fällen, wo die in dem vorhergehenden § bezeichneten Vergehen verübt wurden, werden unabhängig von den wider die Schuldigen festgesetzten Strafen die versehten Sachen zurückgegeben, die Schuld aber wird als der Bezahlung nicht unterliegend erachtet.

§ 374. Wenn aus Engrosniederlagen und Detailverkaufsstellen Getränke von einem geringeren als dem im § 285 angegebenen Stärkegrade verkauft werden, so

unterliegen die Inhaber der Getränkeverkaufsstellen, bei einem derartigen Verkauf aus den Kellern der Betriebsanstalten aber die dessen Schuldigen:

das erste Mal: einer Geldbuße im Betrage des vierten Theils des Preises des Patents; das zweite und dritte Mal einer Geldbuße im Betrage der Hälfte des Preises des Patents; das vierte Mal aber einer Geldbuße im Betrage des Preises des Patents, und wird ihnen der Handel mit Getränken verboten, was in den örtlichen Gouvernementszeitungen publicirt wird.

Die Geldstrafen für den Verkauf von Getränken von einem geringeren als dem verordneten Stärkegrade aus den Kellern der Betriebsanstalten werden nach dem Preise des für die Engrosniederlagen derselben Gegend verordneten Patents berechnet.

§ 375. Ein des Verkaufes von Getränken mit einer der Gesundheit schädlichen Beimischung Schuldiger unterliegt für die ganze Quantität der verkauften und noch vorhandenen Getränke:

einer Geldbuße im Betrage des doppelten Verkaufspreises derselben oder einer persönlichen Strafe nach Art. 115 der Verord. über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, die Getränke aber werden vernichtet.

§ 376. Die des Verkaufes von Getränken in ungestempelten oder wenn auch gestempelten, jedoch unrichtigen Mäßen Schuldigen unterliegen der Beahndung nach Artikel 1175—1177, 1666 u. 1667 des Strafgesetzbuchs (Ausg. von 1866) und nach Art. 173—176 der Verordnung über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen.

§ 377. Die Inhaber von Trinkhäusern, Schenken und Ausstellungen, in denen als Inbiss außer Brod noch irgend andere Lebensmittel sich finden, verfallen:

das erste und zweite Mal: in eine Geldbuße im Betrage des vierten Theils des Preises des Patents;

das dritte und vierte Mal: in eine Geldbuße im Betrage des halben Preises des Patents; das fünfte Mal aber in eine Geldbuße im Betrage des ganzen Preises des Patents und wird ihnen außerdem auch noch der Handel mit Getränken verboten.

§ 378. Für den Getränkeverkauf in Tracteur-, Getränke- und anderen Anstalten dieser Art zur unerlaubten Zeit, für das Zulassen unerlaubter Belustigungen oder Spiele in denselben, oder aber irgend welchen Unfugs und Unordnung, gleichwie für das Zulassen von Unmündigen (unter 14 Jahren) zum Trinken von Branntwein in ihren Anstalten unterliegen die Schuldigen:

einer Geldbuße bis 50 Rubeln.

§ 379. Für das Nichtbehüten eines Betrunkenen, der ohne augenscheinliche Gefahr sich nicht selbst überlassen werden kann, unterliegen die Verkäufer in den Getränkeanstalten den Strafen, welche im Art. 127 u. 128 der Verordnung über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen bestimmt werden. Wenn der Betrunkene bestohlen oder verstümmelt wird oder sich selbst verstümmelt, muß der Branntweinverkäufer oder Ladendiener ihn für seine Verluste entschädigen und auf eigene Kosten curiren lassen. Wenn aber der Betrunkene in Folge der Verstümmelung oder übermäßigen Branntweingenusses stirbt, so unterliegt der Branntweinhändler der Bestrafung nach Art. 1466 des Strafgesetzbuchs (Ausg. von 1866).

§ 380. Bei wiederholt stattgehabten Abweichungen der Branntweinhändler von den Regeln für den Getränkeverkauf, auch wenn diese Uebertretungen nicht juridisch erwiesen sind, jedoch die Unzufriedenheit der Mehrzahl der Ortsbewohner auf sich ziehen und hinreichender Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß die mehr oder weniger allgemeinen Beschwerden der Einwohner Grund haben, können diese Anstalten auf Anordnung der Obrigkeit, auf deren Verantwortung geschlossen werden,

auch wenn die Frist, für welche ihr Bestehen gestattet worden war, noch nicht abgelaufen ist.

§ 381. Wer eine Anstalt zur Bereitung und zum Verkauf von Getränken ohne das erforderliche, die Art der Bereitung oder des Verkaufs bezeichnende Aushängeschild hält, der unterliegt einer Geldbuße von dreißig Rubeln für jede Brennerei, jeden Keller und jede Niederlage und von funfzehn Rubeln für eine Anstalt zum Detailverkauf von Getränken.

§ 382. Wenn die Attestate zur Bereitung von Getränken und die Patente nicht an einem sichtbaren Orte in eben denselben Brennereien und Anstalten, für welche sie erteilt worden, affigirt sind, werden von den Inhabern der Brennereien und Anstalten zehn Rubel beigetrieben.

§ 383. Diejenigen, welche sich der Errichtung von Anstalten zum Verkauf von Getränken an durch die Getränkesteuer-Verordnung nicht erlaubten Orten, als: in von Lehr- und Wohlthätigkeitsanstalten, Gefängnissen und Kasernen u. s. w. eingenommenen Gebäuden schuldig machen, unterliegen:

einer Geldbuße im Betrage des halben Preises des Patents für die widerrechtlich errichtete Anstalt und wird die Anstalt geschlossen.

§ 384. Trinkhäuser oder Schenken, die mehr als ein Zimmer einnehmen oder nicht in dem untern Stockwerk placirt sind, oder keinen Ausgang auf die Straße haben, werden geschlossen und deren Inhaber einer Geldbuße im Betrage des Preises des Patents für die widergeseklich errichtete Anstalt unterzogen.

§ 385. Die Inhaber temporairer Ausstellungen, welche dieselben vom 1. April bis zum 1. October in festen Gebäuden placirt haben, werden einer Beobachtung in Grundlage des § 383 unterzogen.

§ 386. Die Lösung des Patents befreit nicht von der Beobachtung der durch die allgemeinen Handelsstatuten und Verordnungen festgesetzten Bestimmungen, und unter-

liegen die der Uebertretung derselben Schuldigen den gesetzlichen Beahndungen, unabhängig von den Beahndungen, welche für die Nichtbeobachtung der Getränkesteuer = Verordnung auferlegt werden.

§ 387. Die für gesetzwidriges Bereiten, Transportiren oder Verkaufen von der Accisesteuer unterliegenden Getränken auferlegten Geldbußen fallen sowohl auf die Hauptschuldigen, und unter diesen auch auf den verantwortlichen Branntweimbrenner, als auch auf deren Mitschuldige und werden auf alle zu gleichen Theilen repartirt.

§ 388. Im Fall die den Schuldigen auferlegte Geldbuße im Verlauf von 2 Wochen, vom Tage, an welchem das Erkenntniß eröffnet worden, nicht entrichtet ist, wird das in der Stadt oder auf dem Lande befindliche Eigenthum des Schuldigen verkauft. Wenn aber auch dieses unzureichend sein sollte, so wird der Schuldige der Haft oder Arbeit nach den im Art. 84 und 85 des Strafgesetzbuches (Ausg. von 1866) verordneten Bestimmungen unterzogen. Falls er aber die gesetzwidrige Handlung nicht eingestanden hatte, sondern gerichtlich überwiesen worden, so ist die Dauer der Haft auf eine doppelt so lange Zeit als im Art. 84 des Strafcodex bestimmt ist, festzusetzen.

Anmerkung. Dort, wo die Justizverordnungen vom 20. November 1864 in Kraft getreten sind, werden die auf administrativem Wege decretirten Geldbußen, falls die Schuldigen dieselben zu erlegen nicht im Stande sind, nicht in Gefängnißhaft gemäß Art. 84 des Strafges. (Ausg. von 1866) umgewandelt.

## 2. Abtheilung.

Von den Beahndungen für Uebertretung der Verordnungen hinsichtlich der Aufsicht über die Getränkeaccise durch die amtlichen Personen der Accise-Verwaltung und durch Beamten anderer Ressorts.

§ 389. Für die unrichtige Beschreibung und Ausmessung der Anstalten, in denen der Accise unterliegende

Getränke bereitet werden, durch die dazu bestimmten Amtspersonen, zum Nachtheil der Krone, werden diese Personen

von ihren Aemtern entfernt und außerdem einer Geldbuße unterzogen, welche im Betrage der doppelten Accise für die ganze Quantität der Getränke, die während der ganzen Zeit, in welcher das unrichtig vermessene Gefäß in Thätigkeit gewesen, bereitet worden ist.

§ 390. Die Beamten der Accise-Verwaltung, welche innerhalb der Grenzen des ihnen in Bezug auf die Accisesteuer unterstellten Territoriums eine eigene Betriebsanstalt errichtet oder eine solche in Arrende genommen haben, unterliegen, unabhängig von den Beahndungen in Grundlage der allgemeinen Bestimmungen der §§ 338—368: der Entfernung vom Amt.

§ 391. Der Dirigirende der Accisesteuer und jeder andere die Aufsicht über die Bereitung von Getränken führende Beamte der Accise-Verwaltung, der schuldig befunden wird, mit dem Inhaber einer Betriebsanstalt oder dessen Bevollmächtigten an solchen Mißbräuchen bei der Bereitung oder dem Verkauf von Getränken, die eine Einbuße an der Accisesteuer im Gefolge haben, gleichwie an der Verheimlichung solcher Mißbräuche, oder an der unerlaubten Anfuhr von der Accise unterliegenden Getränken aus Orten, auf welche sich die Getränksteuer-Verordnung nicht erstreckt, oder vom Auslande her, oder an der Verheimlichung einer solchen Anfuhr, wenn dieselbe von ihm bemerkt war, Theil genommen zu haben, unterliegt der Bestrafung nach Artikel 373 des Strafgesetzbuchs (Ausg. von 1866).

§ 392. Die Beamten der Accise-Verwaltung, die aus Fahrlässigkeit Mißbräuche bei der Bereitung und dem Verkauf von Getränken nicht in Untersuchung gezogen haben, werden vom Amt entfernt.

§ 393. Die Beamten der Accise-Verwaltung unterliegen für Bedrückung der Inhaber von Betriebsanstalten

durch vorsätzliche Verzögerung der Eröffnung ihrer Anstalten, durch Säumigkeit in der Ausreichung des Attestats oder in der Besichtigung der Betriebsanstalt vorgekommenen Beschädigungen u. s. w. oder durch nicht rechtzeitiges Ausreichen der Patente, je nach den Umständen des Falles:

entweder der Amtsentsetzung oder der Entfernung vom Amt, oder einem Abzuge von sechs Monaten bis zu einem Jahr von ihrer Dienstzeit, oder einem mehr oder weniger strengen Verweise.

Wenn die unrechtfertigen Handlungen oder die gesetzwidrige Unthätigkeit Folge von Fahrlässigkeit oder Mangel an Umsicht, nicht aber von bösem Vorsatz waren, so unterliegen die Schuldigen:

einem mehr oder weniger strengen Verweise oder Bemerkung.

Außerdem sind die Schuldigen in jedem Fall verpflichtet, den Inhabern der Betriebsanstalten oder Händlern allen denselben durch die widerrechtlichen Handlungen oder die gesetzwidrige Unthätigkeit verursachten Schaden zu bezahlen.

§ 394. Wenn die Polizei oder überhaupt Personen, denen die Aufsicht darüber, daß gesetzwidriges Bereiten, Transportiren und Verkaufen von Getränken verhütet werde, übertragen ist, nach Erhalt einer auf Beweise gestützten Benachrichtigung oder Anzeige von solchen Uebertretungen nicht sofort die zur Verfolgung derselben vorgeschriebenen Maßregeln ergreifen, so werden sie derselben Geldbuße unterzogen, welcher diejenigen, die sich des Mißbrauchs schuldig gemacht haben, unterliegen, und werden aus dem Dienst ausgeschlossen.

§ 395. Für alle in den vorhergehenden §§ nicht namentlich aufgeführten Dienstverbrechen und Vergehen unterliegen die Beamten, denen die Aufsicht über die Erfüllung der Getränkesteuer-Verordnung übertragen ist, den im V. Titel des Strafgesetzbuches für Uebertretung der Amtspflichten bestimmten Strafen.

§ 396. Aus dem Dienst ausgeschlossene, des Amtes entsetzte oder vom Amte entfernte Beamte der Accise-Verwaltung gehen für den Einkünften der Krone zugefügten Nachtheil, nach Urtheil des Gerichtes oder auf Anordnung des Finanzministers, aller ihnen nach § 25, 452 und 453 dieser Verordnung zustehenden, aber noch nicht ausgezahlten Procentremunerations- und Belohnungsgelder verlustig, und wird über ihr Verschulden, wenn selbiges nicht der Veröffentlichung in der durch die allgemeine Gouv.-Verf. Art. 263 vorgeschriebenen Ordnung unterliegt, behufs Verhütung der Aufnahme dieser Personen in den Dienst der Accise-Verwaltung durch die Gouvernements-Zeitung Publication erlassen.

## 2. Capitel.

**Vom Gerichtsverfahren in Sachen, betreffend die Uebertretung der Getränksteuer-Verordnung.**

### 1. Abtheilung.

Vom Gerichtsstand.

§ 397. Sachen, betreffend die Uebertretung der Getränksteuer-Verordnung werden entweder auf administrativem oder auf gerichtlich-polizeilichem Wege verhandelt, oder gelangen zur Beprüfung an die Criminalgerichts-Behörden.

Anmerkung. Die Bestimmungen über das Gerichtsverfahren in Sachen wegen Uebertretung der Getränksteuer-Verordnung, welche in dieser Verordnung enthalten sind, haben nur für diejenigen Vertlichkeiten Geltung, für welche die Justizverordnungen vom 20. November 1864 eingeführt worden sind; dort dagegen, wo letztere Verordnungen nicht eingeführt worden sind, werden nur die Sachen wegen Uebertretungen, die der Entscheidung auf administrativem Wege unterliegen (cf. Anm. zu § 398), in Grundlage dieser Verordnung verhandelt, alle übrigen Uebertretungen aber sind gemäß den Justizverordnungen vom 20. November 1864 zu verfolgen.

§ 398. Auf administrativem Wege (durch Beamte der Accise-Verwaltung und das Finanzministerium) wer-

den Sachen, betreffend die Uebertretung der Bestimmungen über die Bereitung von Getränken in den Betriebsanstalten und deren Ablassung aus den Betriebsanstalten, aus deren Kellern und den Engrosniederlagen beprüft, wenn auf diese Uebertretungen gesetzlich nur eine Geldstrafe steht. Hievon ausgeschlossen sind Sachen, welche in Grundlage des § 400 der Beprüfung der Gerichtsbehörden unterliegen.

Anmerkung. Dort, wo die Justizverordnungen vom 20. November 1864 eingeführt worden sind, sind der unmittellbaren Competenz der Accise-Verwaltung überlassen Sachen wegen der in den §§ 341, 351, 352, 359, 381 und 382 dieser Verordnung bezeichneten Uebertretungen, alle übrigen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung aber werden gemäß den allgemeinen Regeln des Criminalprocesses vom 20. November 1864 verfolgt.

§ 399. Auf gerichtlich-polizeilichem Wege (in den Landpolizeigerichten und Stadtpolizeien) werden verhandelt und entschieden Sachen, betreffend die gesetzwidrige Bereitung von Getränken außerhalb der Betriebsanstalten, den ungesetzlichen Transport von Getränken, den vorschriftswidrigen Getränkehandel und die Nichtbewahrung der polizeilichen Bestimmungen an den Orten der Bereitung und des Verkaufs von Getränken, wenn für diese Uebertretungen die Schuldigen, gleichviel welchem Stande sie angehören, nur Geldbußen unterliegen und mit diesen Geldbußen weder persönliche Strafen, noch Bekanntmachung durch die Zeitungen, noch die Schließung irgend einer dem Schuldigen gehörigen Anstalt, noch das Verbot Handel und Gewerbe zu betreiben oder Getränke zu bereiten und zu verkaufen — verbunden sind.

Anmerkung. In denjenigen Fällen, in welchen die Gesetze für Uebertretungen Schließung der Getränkeanstalten vorschreiben oder den Inhabern derselben das Recht zum Handel und Gewerbe entziehen (Art. 692, 693, 695, 700—702 Strafcod.), sind die erwähnten Anstalten von der Polizei temporär, bis zur gerichtlichen Entscheidung zu schließen, auf Grund der von ihnen gemäß Art. 1131 ff. Verord. für den Crim.-Proc. v. 20. Nov. 1864 aufzu-

nehmenden Protocolle. (Allerh. am 12. Febr. 1868 bestät. R. R. G.)

§ 400. An die Criminalbehörden gelangen zur Beprüfung Sachen, betreffend solche Uebertretungen der Getränksteuer-Verordnung, für welche der Angeschuldigte außer einer Geldbuße, der Confiscation der Getränke oder irgend welchen andern Beahndungen und Strafen unterliegen kann, sowie auch 1) solche Untersuchungen wegen Uebertretungen der Bestimmungen über die Bereitung von Getränken in den Betriebsanstalten und deren Ablassung aus den Betriebsanstalten, aus deren Kellern und den Engrozniederlagen, bei denen die Angeschuldigten die ihnen zur Last gelegte Uebertretung der Getränksteuer-Verordnung nicht eingestanden haben, 2) Sachen, die auf administrativem oder gerichtlich-polizeilichem Wege entschieden werden, oder zu entscheiden waren, wenn das Vermögen des Schuldigen zur Deckung der Geldbuße nicht hinreichend und er der Gefängnißhaft zu unterziehen ist (§ 388).

§ 401. Die Inhaber von Betriebsanstalten werden, auch wenn sie dem Militärstande angehören oder im Militärressort dienen, für Uebertretungen der Verordnungen über die Getränksteuer im Civilressort abgeurtheilt.

§ 402. Civilpersonen, sowohl Edelleute, als auch aus andern Ständen, die bei der Untersuchung von Uebertretungen der Getränksteuer-Verordnung sich dem Militaircommando, der Ortspolizei oder den Civilbeamten widersetzt haben, werden im Civilressort abgeurtheilt.

§ 403. Sachen, betreffend Amtsvergehen der bei der Accise-Verwaltung dienenden Personen unterliegen der Aburtheilung des Criminalgerichtshofes, welcher diese Sachen außer der Reihenfolge und so schnell als möglich in der für Amtsvergehen festgesetzten allgemeinen Ordnung zu verhandeln hat.

## 2. Abtheilung.

### Von den Untersuchungen.

#### I. Allgemeine Regeln für alle Untersuchungen wegen Uebertretung der Getränkesteuer-Verordnung.

§ 404. Die Untersuchung der der Bepriifung im administrativen oder gerichtlich-polizeilichen Wege unterliegenden Uebertretungen der Getränkesteuer-Verordnung, ebenso die Ermittlungen und Untersuchungen in den der Bepriifung der Criminalbehörden unterliegenden Sachen, werden nach der allgemeinen Ordnung über Veranstaltung von Ermittlungen und Untersuchungen bewerkstelligt, mit Beobachtung besonderer Regeln für die in den §§ 405 bis 426 bezeichneten Fälle.

§ 405. Die erste Untersuchung von Uebertretungen der Getränkesteuer-Verordnung ist Obliegenheit der Accise-Verwaltung und geschieht durch den Inspector, den Gehilfen desselben oder durch die von dem Dirigirenden der Accisesteuer dazu designirten Beamten.

§ 406. Unabhängig hievon (§ 405) werden auf Requisition der Beamten der Gouvernements- oder Bezirks-Acciseverwaltung und ebenso, wenn die Polizei oder der Untersuchungsrichter (судебный следователь) unmittelbar von einer Uebertretung Einsicht gewinnt oder von einer solchen Kenntniß erlangt, die Ermittlungen und Untersuchungen in Sachen, welche nicht ausschließlich der Verhandlung auf administrativem Wege (§ 398) unterliegen, von der Polizei und den Untersuchungsrichtern nach den allgemeinen Regeln des Criminalverfahrens begonnen.

§ 407. Die der Polizei und dem Untersuchungsrichter zugekommenen Nachrichten und die bei ihnen eingereichten Anzeigen und Denunciationen über der Bepriifung auf administrativem Wege (§ 398) unterliegende Uebertretungen werden von ihnen unverzüglich dem Inspector übergeben. Ermittlungen und Untersuchungen

in Betreff dieser Uebertretungen werden von der Polizei und dem Untersuchungsrichter nur in den Fällen vorgenommen, die keinen Aufschub leiden, ebenso auch, wenn die Accise-Verwaltung der Theilnahme an der Uebertretung angeschuldigt ist. In diesem letztern Fall wird über die begonnene Ermittlung oder Untersuchung an demselben Tage eine Benachrichtigung an den Dirigirenden der Accisesteuer und ein Bericht an den Gouverneur abgesandt.

§ 408. Die Land- und Stadtpolizeien und der Untersuchungsrichter müssen über jede von ihnen zu bewerkstelligende Untersuchung von Uebertretungen der Getränkesteuer-Verordnung (mit Ausnahme der in den §§ 372, 373, 375—386 aufgezählten) die Bezirks-Acciseverwaltung benachrichtigen, die, wenn sie es für nöthig erachtet, von sich aus einen Deputirten abordnet.

§ 409. Wenn der Deputirte zu dem von den Untersuchungsbeamten anberaumten Termin nicht erscheint, so wird die Untersuchung ohne ihn bewerkstelligt.

§ 410. Die Beamten der Accise-Verwaltung müssen sowohl aus eigener Veranlassung, als auch auf ihnen zugekommene Nachrichten oder auf Denunciationen, die Stadt- und Landpolizeien aber auch auf Requisition der Accise-Verwaltung unverzüglich zur Entdeckung der des gesetzwidrigen Bereitens, Transportirens und Verkaufes von Getränken Schuldigen und zur erforderlichen Untersuchung schreiten, und diese energisch und mit möglichster Schnelligkeit ausführen.

§ 411. Die Land- und Stadtpolizeien und die Beamten der Acciseverwaltung sind berechtigt, die des widergesetzlichen Transports von der Accise unterliegenden Getränken Schuldigen in die Städte und benachbarten Kreise sowohl ihres, als auch anderer Gouvernements zu verfolgen, müssen aber zu gleicher Zeit nach der Hingehörigkeit den nächsten Beamten der örtlichen Land- und Stadtpolizei davon in Kenntniß setzen.

§ 412. Wenn Beamte oder Diener der Accise-Ver-

waltung den Transport einer großen Quantität Branntwein aus Orten, auf welche sich die Getränkesteuer-Verordnung nicht erstreckt, bemerken, so müssen sie die Führer anhalten und an demselben Tage darüber im Kreise den Dorfvorgesetzten (сельскимъ начальникамъ), in der Stadt aber der Stadtpolizei Anzeige machen, im Fall der Nothwendigkeit deren Mitwirkung zur Arretirung der Transportführer verlangen, wenn diese gegen die sie Anhaltenden Gewalt brauchen, und ebenso auch den Accise-steuer-Inspector davon in Kenntniß setzen. Die Untersuchung wird je nach der Gehörigkeit von dem Untersuchungsrichter oder der Polizei geführt.

§ 413. Auf bloßen, auf keine Beweise gegründeten Verdacht einer gesetzwidrigen Bereitung oder eines gesetzwidrigen Transports oder Verkaufs von Getränken hin ist es verboten, eine Durchsuchung vorzunehmen und diejenigen, welche Getränke transportiren, anzuhalten.

§ 414. Die des gesetzwidrigen Bereitens, Transportirens und Verkaufs von der Getränkesteuer unterliegenden Getränken Schuldigen sind über ihre Verbrechen, ihre Mitschuldigen, Theilnehmer am Complot und Fehler noch an demselben Tage, an welchem sie ergriffen worden, oder an welchem der Untersuchungsrichter eintrifft, zu befragen, und darf die Untersuchung nicht länger als 3 mal 24 Stunden dauern.

§ 415. Wenn das widergesetzliche Bereiten, Transportiren und Verkaufen von Getränken von mehreren Personen gemeinschaftlich geschehen ist, und einige sich von ihnen der Untersuchung entzogen haben, so sind nach genauer Vernehmung der ergriffenen, und dieses Verbrechens als schuldig anzuerkennenden Personen, diese nicht später als nach 3 Tagen an das Gericht abzufertigen, ohne das Einfangen oder die Ueberführung der übrigen Personen, welche an diese Verbrechen theilgenommen haben, abzuwarten.

§ 416. Die der gerichtlichen oder gerichtlich-polizeilichen Beprüfung unterliegenden Untersuchungen werden

wohin gehörig übersandt, ohne daß sie zuvor an die Accise-Verwaltung zur Durchsicht gebracht werden, auch wenn die Sache eine Uebertretung der Ordnung des Bereiten von Getränken oder einen gesetzwidrigen Verkauf derselben aus den Betriebsanstalten, aus deren Kellern und den Engrosniederlagen betreffen sollte.

§ 417. Auf Verlangen der Accise-Verwaltung müssen derselben von der Polizei Auskünfte über den wesentlichen Inhalt und den Stand der bei ihr anhängigen Untersuchungen über mit einem Verlust der Kronseinnahmen verbundenen Uebertretungen der Getränkesteuer-Verordnung ertheilt werden.

§ 418. Die bei der Untersuchung mit Beschlag belegten und die der Confiscation unterliegenden Getränke werden bis zur Entscheidung der Sache versiegelt in denselben Fabrikcellern und Niederlagen, in denen sie vorgefunden wurden, oder an andern gefahrlosen Orten unter Aufsicht und Verantwortung der Dorf- und Gemeindevorgesetzten aufbewahrt.

2. Besondere Regeln für die von den Beamten der Accise-Verwaltung zu führenden Untersuchungen.

§ 419. Der Beamte der Accise-Verwaltung, der in einer Betriebsanstalt eine Uebertretung der Bestimmungen der Getränkesteuer-Verordnung entdeckt hat, muß, nachdem er sofort Maßregeln zur Abstellung der Uebertretung ergriffen (§ 32 dieser Verord.), in dem Buche der Betriebsanstalt und in seinem Reisejournal oder in einem besonders aufgenommenen Protocoll umständlich angeben: wann, wo und welche Uebertretung namentlich entdeckt worden.

§ 420. Die Artikel des Reisejournals über entdeckte Uebertretungen oder die Protocolle darüber müssen, nachdem derjenige, der sie aufgenommen, sie unterschrieben hat, auch dem Angeschuldigten zur Unterzeichnung vorgelegt werden.

§ 421. Der Angeschuldigte muß, gleichviel ob er die Auseinandersetzung im Protocoll als richtig anerkennt oder nicht, das Protocoll unterschreiben, jedoch kann er die Gründe, aus denen er dasselbe anstreitet, entweder bei der Unterschrift des Protocolls oder in einer besondern, dem Protocoll anzuschließenden Erklärung angeben welche innerhalb dreier Tage eingereicht werden muß. Das Protocoll wird auch von den Zeugen und andern bei der Abfassung desselben zugegen gewesenenen Personen unterschrieben.

§ 422. Den Wunsch, eine Erklärung einzureichen, muß der Angeschuldigte gleich in seiner Unterschrift unter dem Protocoll aussprechen.

§ 423. Wenn der Angeschuldigte die Unterschrift des ohne Anwesenheit von Zeugen aufgenommenen Protocolls verweigert, so müssen, um auf dem Protocoll die in demselben enthaltenen Umstände und die Weigerung des Angeschuldigten zu bescheinigen, drei oder mehr fremde Personen oder Dorfvorgesetzte, oder ein Beamter der örtlichen Polizei hinzugezogen werden.

§ 424. Diejenigen Umstände, die in dem von dem Angeschuldigten ohne Einwand unterschriebenen oder in der im § 423 angegebenen Ordnung bescheinigten Protocoll enthalten sind, können in der Folge von dem Angeschuldigten nicht angestritten werden und haben die Kraft eines gerichtlichen Beweises.

§ 425. Bei Bewerkstelligung einer Untersuchung, wenn diese nicht auf die im § 419 erwähnten Protocolle allein beschränkt werden kann, richten sich die Beamten der Accise-Verwaltung nach den in der Instruction für die Polizei (Beilage zu Art. 2654 Allg. Gouv.-Verf. Forts. v. 1863) enthaltenen Regeln, haben aber keinenfalls das Recht, die Zeugen zu beeidigen.

§ 426. Wenn durch die Untersuchung eine Uebertretung entdeckt ist, die der Bepfugung der Justiz- oder Polizeibehörde unterliegt, so übergibt die Accise-Verwaltung alle von ihr gesammelten Auskünfte unmittelbar

dem Untersuchungsrichter oder der Polizei, je nach der Gehörigkeit, zum weiteren Verfahren.

### 3. Abtheilung.

Von der Verhandlung der auf administrativem Wege zu beprüfenden Sachen.

§ 427. Untersuchungen über auf administrativem Wege zu beprüfende Uebertretungen werden von dem Inspector mit dessen Sentiment dem Dirigirenden der Accise-steuer vorgestellt und müssen möglichst schnell beprüft werden.

§ 428. Die Entscheidung des Dirigirenden wird dem Angeschuldigten entweder in der Gouvernements-Accise-Verwaltung oder durch die Kreis-Accise-Verwaltung oder aber durch die Polizei, gegen einen Positionsschein eröffnet. Der Inhalt der Entscheidung, wenn diese eine Uebertretung der Ordnung des Bereitens von Getränken in Betriebsanstalten oder ungesetzlichen Verkauf derselben aus Betriebsanstalten, aus deren Kellern und den Engrosniederlagen betrifft, wird in ein besonderes, eigens zu diesem Behuf in der Betriebsanstalt, dem Keller oder der Niederlage befindliches Buch eingetragen, mit Angabe der Zeit der Eintragung in Buchstaben. Die Entscheidung gilt als an dem Tage eröffnet, an welchem sie in das Buch eingetragen ist.

§ 429. Der Beamte, der die von der Accise-Verwaltung getroffene Entscheidung eröffnet, läßt sich von den Angeschuldigten ein Reversal über ihre Zufriedenheit oder Unzufriedenheit ausstellen. In diesem Reversal müssen die §§ 430—434 dieses Abschnitts vollständig ausgeschrieben werden.

§ 430. In dem Reversal muß ausgesprochen sein, ob der Angeschuldigte eine Abschrift der Entscheidung zu erhalten wünscht.

§ 431. Die Abschriften von den Entscheidungen werden den in der Sache Betheiligten auf dem verord-

neten Papier (zu 20 Kop. der Bogen) spätestens am dritten Tage, nachdem sie verlangt worden, ausgereicht.

§ 432. Im Fall der Unzufriedenheitserklärung muß die Appellationsbeschwerde über die Entscheidung des Dirigirenden der Accisesteuer der dieselbe eröffnet habenden Person oder Behörde, oder dem Inspector der Accisesteuer übergeben, oder dem Dirigirenden der Accisesteuer innerhalb 8 Tagen, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung (§ 428) über die Post zugesandt werden. Diese Beschwerde und die ganze Sache stellt der Dirigirende innerhalb einer Woche dem 1. Departement des Dirigirenden Senats zur Beprüfung vor.

§ 433. Der Person, welche die Beschwerde eingereicht hat, wird auf ihr Anverlangen eine Quittung über den Empfang derselben ausgestellt.

§ 434. Die Entscheidung des Dirigirenden der Accisesteuer gilt als definitiv, wenn die auferlegte Geldbuße weniger als 600 Rbl. beträgt und die Angeschuldigten ihre Zufriedenheit mit derselben erklärt haben oder die Appellationsfrist verstreichen ließen.

§ 435. Alle Sachen, betreffend Anschuldigungen von Uebertretungen, welche im Gesetz mit einer Geldbuße von mehr als 600 Rbl. belegt sind, werden vom Dirigirenden der Accisesteuer mit seinem Gutachten dem Departement verschiedener Steuern zur Beprüfung vorgestellt.

§ 436. Das Sentiment des Departements verschiedener Steuern in Sachen, betreffend Uebertretungen der Getränksteuer-Verordnung, gelangen an das Conseil des Finanzministers zur Beprüfung und an den Finanzminister zur Bestätigung.

§ 437. Die vom Finanzminister bestätigte Entscheidung wird in der durch die §§ 428—434 bestimmten Ordnung eröffnet. Im Fall der Unzufriedenheit mit derselben muß die Beschwerde binnen Monatsfrist bei dem 1. Departement des Dirigirenden Senats eingereicht oder über die Post an dasselbe eingesandt werden, welche

Frist von dem Tage gerechnet wird, an welchem dem Bittsteller die Entscheidung eröffnet worden ist, über welche er sich beschwert und von welcher ihm eine Abschrift auf Papier zu 40 Kop. der Bogen ausgereicht wird.

#### 4. Abtheilung.

Von der Verhandlung der auf gerichtlich-polizeilichem Wege zu beprüfenden Sachen.

§ 438. Die Entscheidungen in den auf gerichtlich-polizeilichem Wege zu beprüfenden Sachen werden in dem Landpolizeigericht oder der Stadtpolizei, nach der allgemeinen, für Sachen betreffend geringfügige Vergehen vorgeschriebenen Ordnung gefällt und werden den Angeeschuldigten mit dem Recht der Beschwerde publicirt.

§ 439. Beschwerden über die Entscheidung der Polizei werden bei der Gouvernements-Regierung, über die Verfügung dieser aber bei dem 1. Departement des Dirigirenden Senats binnen Monatsfrist, nach der allgemeinen Ordnung des Criminalgerichtsverfahrens (Criminalpr. V. Abschn. IV. Cap.), eingereicht.

§ 440. Entscheidungen in Sachen, betreffend solche Uebertretungen, durch welche der Accisesteuer ein Nachtheil zugefügt worden, werden dem Dirigirenden der Accisesteuer zur Abstipulation übersandt.

§ 441. Stimmt der Dirigirende nicht bei, so gelangt die Sache von der Polizei zur Beprüfung an die Gouvernements-Regierung, aus dieser aber gemäß den in §§ 448 und 449 festgesetzten Regeln an den Dirigirenden Senat.

#### 5. Abtheilung.

Von der Verhandlung der Sachen, betreffend Uebertretungen der Getränkesteuer-Verordnung bei den Gerichtsbehörden.

§ 442. Die der gerichtlichen Beprüfung unterliegenden Sachen, betreffend Uebertretungen der Getränkesteuer-Verordnung, werden in den Gerichtsbehörden nach

dem allgemeinen Criminalverfahren verhandelt, mit Beobachtung der in den folgenden §§ enthaltenen Regeln.

§ 443. Bei der Verhandlung und Entscheidung der Sachen dieser Art wird keine Reihenfolge unter ihnen eingehalten, sondern werden diejenigen zuerst erledigt, welche wichtiger sind.

§ 444. Die Gerichtsbehörden werden des strengsten dafür verantwortlich gemacht, daß die Sachen, betreffend gesetzwidriges Bereiten, Transportiren und Verkaufen von Getränken rasch entschieden werden.

§ 445. Wenn die Gerichtsbehörde den Schuldigen zur Bezahlung einer Geldbuße verurtheilt, muß sie stets auch für den Fall seiner Insolvenz über die Umwandlung der Geldbuße in die entsprechende Gefängnißhaft auf Grund des § 388 Verfügung treffen.

§ 446. Die Gerichtsbehörden erster Instanz sind verpflichtet, in Sachen, betreffend Uebertretungen, durch welche der Accisesteuer ein Nachtheil erwachsen ist, die Originalacten und die von ihnen gefällten Entscheidungen dem Dirigirenden der Accisesteuer nicht später als eine Woche nach Eröffnung dieser Entscheidungen an die Verurtheilten mitzutheilen. Der Dirigirende übersendet, wenn er mit dem Urtheil des Gerichts nicht einverstanden ist, nicht später als einen Monat nach Empfang des Urtheils, die Acten nebst seiner Meinung an die höhere Instanz und benachrichtigt hierüber diejenige Behörde, von welcher er die Acten erhielt.

§ 447. Der Dirigirende der Accisesteuer beprüft die Sache nur in Bezug auf die Geldstrafe und den der Accisesteuer erwachsenen Nachtheil, ohne das Maß der persönlichen Bestrafung der Schuldigen zu alteriren.

§ 448. Die Erkenntnisse des Criminalgerichtshofes in Sachen, die, während sie in der ersten Gerichtsinstanz verhandelt wurden, nicht dem Dirigirenden zur Beprüfung vorgelegen haben, werden in der im § 446 festgesetzten Ordnung ihm zur Abstipulation übergeben.

§ 449. Bei Nichtübereinstimmung des Dirigirenden der Accisesteuer mit dem Erkenntnisse des Criminalgerichtshofes wird die Sache nur in dem Fall an den Dirigirenden Senat gebracht, wenn der Betrag der vom Dirigirenden aufgestellten Geldbuße zusammen mit dem taxirten Werth der der Confiscation unterliegenden Gegenstände die Summe von 600 Rbl. übersteigt.

## 6. Abtheilung.

Von der Erfüllung der Entscheidungen und der Vertheilung der Geldbußen für Uebertretung der Getränksteuer-Verordnung.

§ 450. Die in Sachen, betreffend Uebertretungen der Getränksteuer-Verordnung, erfolgten Entscheidungen werden nach den allgemeinen Regeln über Erfüllung gerichtlicher Erkenntnisse in Ausführung gebracht. Die Aufsicht über die Erfüllung solcher Entscheidungen, durch welche eine Pön oder irgend eine Geldbuße zum Besten der Krone auferlegt worden, steht dem Dirigirenden der Accisesteuer zu, welchem zu solchem Behufe von der Gerichtsbehörde über den Inhalt der der Erfüllung unterliegenden Entscheidung Mittheilung zu machen ist.

§ 451. Die abgeurtheilten Geldstrafen werden sofort, nachdem die Entscheidung in Gesezeskraft getreten ist, beigetrieben und wird bis zur Bezahlung derselben der Getränkeverkauf in der Anstalt sistirt, auch wenn diese unabhängig davon nicht der Schließung unterliegt.

§ 452. Die Geldbußen für Uebertretung der Getränksteuer-Verordnung und das aus dem Verkauf confiscirter Getränke und anderer Gegenstände gelöste Geld wird in folgender Weise vertheilt:

Die Hälfte wird den Denuncianten, Entdeckern oder Aufgreifern der Uebertreter der Getränksteuer-Verordnung, wer sie auch sein mögen, ausgezahlt; die andere Hälfte aber gelangt: entweder an das Colle-

gium allgemeiner Fürsorge, wenn die Geldbuße für die in den §§ 372, 375, 377—378 erwähnten Uebertretungen auferlegt war, oder sie fließt zur Stadteinnahme, wenn die im § 376 bezeichnete Uebertretung in der Stadt begangen war, in allen übrigen Fällen aber gelangt sie an die Kronskasse. Wenn es keinen Entdecker giebt, so fließt der ihm gehörende Theil dahin, wohin der andere Theil der Geldbuße gelangt war.

§ 453. Aus der der Kronskasse gebührenden Hälfte des Geldes werden im Budget des Departements der nichtocladmäßigen Steuern (in dem halben Betrage der bezeichneten Gelder) angewiesen, um mit Genehmigung des Finanzministers den örtlichen Beamten, die sich bei Entdeckung von Branntweinschmuggel überhaupt ausgezeichnet haben, als Belohnung, und den Beamten jenes Departements als Unterstützung ausgereicht zu werden.

# Beilagen

## zur Getränkesteuer-Verordnung.

(Ausgabe von 1867.)

### Beilage zu § 1.

Ueber die zum Besten der Städte und der Kosakenheere abzuzählenden Theile der Getränkeinnahmen.

1) Dem Finanzminister ist es anheimgestellt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Laufe von 5 Jahren, mit dem Jahre 1866 beginnend, hinsichtlich der Einstellung der Zahlung derjenigen 1% Gelder von den Getränkeinnahmen, welche die Städte erhalten, Anordnung zu treffen, dergestalt jedoch, daß die Anordnungen in Betreff dieses Gegenstandes im Laufe dieser Frist stufenweise nach Maßgabe der sich dazu bietenden Möglichkeit erfolgen, und daß mit dem Ablauf der Frist der Reichsschatz vollständig von der Zahlung der 1% Gelder aus den Getränkeinnahmen an die Städte befreit wird.

Anmerkung. Bis zur Emanirung des in diesem Punkte enthaltenen Reichsrathsgutachtens war verordnet worden, daß zum Besten der Städte aus dem Reichsschatz jährlich 1% von den in denselben eingehenden Getränkeinnahmen abgelassen werden soll. In solcher Grundlage wurde bestimmt, der Stadt Uralstf von den daselbst bezogenen Getränkeinnahmen vom 1. Januar 1847 ab diejenige Summe abzulassen, welche dieser Stadt bis zum Jahre 1835 abgelassen wurde.

2) (Die Städte des Astrachanschen und Stavropolschen Gouvernements betr.)

3) (Die Subvention für die Kosakenheere betr.)

### Beilage zu § 5.

#### I. Von der Patentsteuer.

Die Patentsteuer wird von den nachfolgend benannten Anstalten erhoben, entweder überall in gleichem Betrage, oder je nach der Dertlichkeit in verschiedenen Beträgen. Die Dertlichkeiten werden in Bezug auf die Patentsteuer in drei Klassen getheilt:

Zur ersten Klasse gehören die beiden Residenzen.

Zur zweiten Klasse werden gezählt: alle Gouvernementsstädte, von den Bezirksstädten: Kischinew, Nowotscherkask, Dnss und Semipalatinsk; von den Hafenstädten: Berdjansk, Kertsch, Libau, Kronstadt, Nikolajew, Odessa, Kostow am Don, Taganrog und Feisk; von den Kreisstädten: Adermann, Berditschew, Bobrinsk, Wolchow, Prest-Litowsk, Wolschsk, Düna- burg, Jekaterinburg, Felek, Koslow, Kolomna, Krementschug, Morschansk und Rübinsk und die Stadt Jelisawetgrad.

Zur dritten Klasse gehören alle übrigen Dertlichkeiten.

**A. Von Anstalten, welche Getränke bereiten.**

- |                                                                                                                                                                                                                          |    |      |                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|------|-------------------------------------------|
| 1) Von den Branntweinsbrennereien, deren Gährbottiche zusammen einen Rauminhalt von 540 Wedro haben . . . . .                                                                                                            | 10 | Rbl. | }<br>H<br>e<br>r<br>d<br>l<br>i<br>c<br>h |
| von 540 bis 1080 Wedro . . . . .                                                                                                                                                                                         | 20 | "    |                                           |
| und so fort für jede 540 Wedro Rauminhalt dieser Bottiche mehr . . . . .                                                                                                                                                 | 10 | "    |                                           |
| 2) Von den Anstalten, welche Branntwein und feine Branntweine aus Runkelrübenzucker-Abfällen bereiten, für jede 50 Wedro Rauminhalt der Gährbottiche zu . . . . .                                                        | 3  | "    |                                           |
| 3) von Anstalten, welche außerhalb der Halbinsel Krim im Betrieb sind und feine Branntweine aus Weintrauben und Früchten bereiten, für jede 30 Wedro Rauminhalt der zum Betriebe bestimmten Destillirblasen zu . . . . . | 3  | "    |                                           |
| 4) Von den auf der Halbinsel Krim befindlichen Anstalten, welche feine Branntweine aus Trauben, Wein und Träbern ohne Accisezahlung bereiten, von jedem Wedro Rauminhalt der Destillirblase zu . . . . .                 | 1  | "    |                                           |
| 5) Von den Bierbrauereien:                                                                                                                                                                                               |    |      |                                           |

a) in den Residenzen:

- |                                                                                          |    |   |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----|---|
| deren Maisbottiche und Braukessel zusammen einen Rauminhalt von 50 Wedro haben . . . . . | 40 | " |
| von 50 bis 100 Wedro . . . . .                                                           | 80 | " |
| und so fort für jede 50 Wedro Rauminhalt mehr . . . . .                                  | 40 | " |

b) in den übrigen Dertlichkeiten:  
deren Maischbottiche und Braukessel 50 W.  
halten . . . . . 10 R.  
von 50 bis 100 Wedro . . . . . 20 "  
und so fort für jede 50 Wedro Raumin=  
halt mehr . . . . . 10 "

6) von Methbrauereien, deren Kessel einen  
Rauminhalt haben von 10 bis 25 Wedro 10 "  
" 25 " 35 " 20 " } überall.  
und so fort für jede 10 Wedro Rauminhalt  
der Kessel mehr zu . . . . . 10 "

7) Von den Schnapsfabriken in den Dertlich=  
keiten 1. Klasse . . . . . 150 "  
2. " . . . . . 75 "  
3. " . . . . . 50 "

8) Von den Lack-, Politur-, Parfüms- und  
Leuchtgasfabriken überall . . . . . 10 "

**B. Von den Getränkeverkaufsanstalten.**

1. Von Engrosniederlagen:

In Dertlichkeiten 1. Klasse . . . . . 150 R.  
2. " . . . . . 80 "  
3. " . . . . . 50 "

In den westlichen, neurussischen und kleinrussischen  
Gouvernements und im Bessarabischen Gebiet  
in den Dertlichkeiten 2. Klasse . . . . . 50 "

2. Von Stofbuden:

In den Dertlichkeiten 1. Klasse . . . . . 100 "  
2. " . . . . . 50 "  
3. " . . . . . 20 "

In den westlichen, neu- und kleinrussischen Gouver=  
nements und im Bessarabischen Gebiet in den  
Dertlichkeiten 2. Klasse . . . . . 25 "

3. Von Weinkellern:

a) ohne schenkweisen Verkauf in Dertlichkeiten 1. Kl. 200 "  
2. " 100 "  
3. " 35 "

b) für den schenkweisen Verkauf ein Zuschlag von  
in den Dertlichkeiten 1. Klasse . . . . . 200 "  
2. " . . . . . 100 "  
3. " . . . . . 30 "

Anmerkung 1. In den westlichen, neu- und kleinrussischen Gouvernements und im Bessarabischen Gebiet für den schenkweisen Verkauf in Dertlichkeiten 2. Klasse . . . . .	50	R.
Anmerkung 2. In den temporair eröffnieten Weinkellern auf den Jahrmärkten: Nishegorod, Zbit, Korennaja, Kostom, Charkow, Kiew und Voltawa ohne schenkweisen Verkauf mit schenkweisem Verkauf ein Zuschlag von . . . . .	80	„
Anmerkung 3. Auf allen übrigen Jahrmärkten sind die ohne schenkweisen Verkauf eröffnieten temporairten Weinkeller nicht zur Herausnahme eines Patents verpflichtet; jeder temporaire Weinkeller mit schenkweisem Verkauf muß aber ein Patent nehmen überall für . . . . .	10	„
Anmerkung 4. Von temporairten Weinkellern außerhalb der Stadt, die nur für die Sommerzeit eröffnet worden: ohne schenkweisen Verkauf . . . . .	80	„
mit schenkweisem Verkauf ein Zuschlag von . . . . .	80	„

4. Von Weinkellern, die ausschließlich russischen Wein verkaufen (schenkweise und zum Fortbringen):

In Dertlichkeiten 1. Klasse . . . . .	25	„
2. „ . . . . .	15	„
3. „ . . . . .	5	„

5. Von Tracteuranstalten:

In Dertlichkeiten 1. Klasse . . . . .	150	„
2. „ . . . . .	50	„
3. „ . . . . .	15	„

Anmerkung 1. Derselben Steuer und in demselben Betrage unterliegen auch die Gasthäuser bei Poststationen; auf denjenigen Poststationen aber, auf welchen keine Gasthäuser existiren, geschieht der Getränkeverkauf lediglich an Reisende, wenn ein solcher von der Postobrigkeit gestattet worden, ohne Patente.

Anmerkung 2. Die festgesetzte Patentsteuer von Tracteuranstalten in den Städten wird für jede Anstalt bestimmt, aber auf die Inhaber derselben in der Weise repartirt, wie solches für die städtische Accise in der Verordnung über Tracteuranstalten festgesetzt worden (Beilage zu Art. 31 Verordn. über städt. u. länd. Decon. Fortf. von 1863).

6. Von Buffets überall:

a) Bei Theatern, auf Dampfschiffen und an öffentlichen Vergnügungsorten . . . . .	15	„
b) Auf Eisenbahnstationen: auf den Hauptstationen auf den übrigen . . . . .	75	„
c) Bei den Clubbs: in Dertlichkeiten 1. Klasse . . . . .	75	„
2. „ . . . . .	30	„
3. „ . . . . .	15	„

**7. Von Porter- und Bierbuden:**

In Vertlichkeiten 1. Klasse . . . . .	50 R.
2. " . . . . .	25 "
3. " . . . . .	10 "

**8. Von Trinkhäusern, Schenken und Krügen, desgl. von Einfahrten:**

in welchen Getränkeverkauf stattfindet: in Vertlichkeiten 1. Klasse . . . . .	200 "
2. " . . . . .	100 "
3. " . . . . .	30 "

Anmerkung 1. Von den Krügen außerhalb der Städte der Baltischen Gouvernements . . . . . 10 "

Anmerkung 2. In den westlichen, neu- und kleinrussischen Gow. und im Bessarabischen Gebiet in Vertlichkeiten 2. Kl. . . . . 50 "

**9. Von temporairen Ausstellungen** überall zu 5 Rbl. für die jedesmalige Eröffnung; dauert die Ausstellung länger als eine Woche, so für jede Woche 5 Rbl.

**II. Betrag der Accisesteuer.**

1) Die Accise von dem in Brennerien gebranntem Branntwein oder Spiritus, desgleichen von feinen Branntweinen aus Runkelrübenzucker-Absfällen, beträgt 5 Kop. von jedem Grad ( $\frac{1}{100}$  Wedro) nach dem Tralles'schen Alkoholometer oder 5 Rbl. vom Wedro des darin enthaltenen wasserfreien Spiritus.

2) Die Accise von feinen Branntweinen aus Weintrauben und Früchten wird nach dem Rauminhalt der Destillirblasen und zwar von jedem Wedro zu 11 Kop. für jeden Betriebstag erhoben.

3) Die Accise von Bierbrauereien wird nach dem Rauminhalt der Maischbottiche und Braukessel und zwar von jedem Wedro zu 6 Kop. für jede Maische erhoben.

4) Die Accise von Methbrauereien wird nach dem Rauminhalt der Kessel und zwar zu 50 Kop. von jedem Wedro für jeden Tag des Betriebes in der Anstalt erhoben.

**Beilage zu § 79.**

**Verordnung über die Grenzwa che in Betreff der Getränkeaccise auf der Grenze des Zarthums Polen.**

- I. Organisation der Grenzwa che (Pkt. 1 bis 6).
- II. Rechte und Vorzüge der Grenzwa che (Pkt. 7 bis 12).
- III. Dienstunterordnung (Pkt. 13 u. 14).

IV. Competenz, Verpflichtungen und Verantwortlichkeit der Beamten der Grenzwaſche (Pft. 15 biß 21).

V. Behandlungen für den Schmuggel von acciſepflichtigen Getränken aus Polen (Pft. 22).

VI. Verfahren in Sachen wegen der aus Polen eingeſchmuggelten acciſepflichtigen Getränke (Pft. 23 biß 28).

VII. Verhandlung und Aburtheilung ſolcher Sachen (Pft. 29 biß 33).

VIII. Erfüllung der Urtheile und Vertheilung der Geldbußen (Pft. 34 biß 37).

IX. Gebrauch von Waffen Seitens der Grenzwaſche (Pft. 38 biß 43).

## Beilage zu § 242.

### Verordnung über Verpfändungen, Saloggbestellungen und Bürgschaften bei Befristungen der Zahlung der Acciſe für Branntwein.

#### I. Capitel.

Von der Verpfändung beweglichen Eigenthums.

§ 1. Bei der Annahme beweglichen Eigenthums als Pfand zur Sicherſtellung einer befristeten Zahlung der Acciſe für Branntwein werden die in den nachſolgenden Artikeln enthaltenen Regeln beobachtet.

§ 2. Zur Sicherſtellung einer befristeten Zahlung der Acciſe für Branntwein werden angenommen:

- 1) Baares Geld und in gleicher Weiſe Billete der Reichsrentei unter Anrechnung der für die letzteren anwachſenden Renten, dergestalt, daß die Kameralhöfe dieſe Billete an die Hauptrentei abſenden, woſelbſt ſie nach Maßgabe ihrer vorherbeſtimmten Vernichtung gegen Bankbillete eingetauſcht werden.
- 2) Billete der Sparkaſſen, der früheren Leih- und Commerzbank, deſgleichen der Comptoire der letzten Bank und der Collegien allgemeiner Fürſorge — mit der vollen Summe, gleichwie Billete und Obligationen der Allerhöchſt beſtätigten Stadt-, Landſchafts-, Gemeinde- und Privat-Handelsbanken, deſgleichen der Creditgeſellſchaften, auf Grundlage der Statuten derſelben und der für ſolche Billete feſtgeſetzten Regeln.

- 3) Billete der Reichsschulden-Zilgungscommissiön über die in das Reichsschuldbuch eingetragenen Kapitalien nach dem Nominalwerth, in Grundlage der für dieselben verordneten Regeln.
- 4) Actien der russisch-amerikanischen Compagnie.
- 5) Actien der ersten und zweiten russischen und der St. Petersburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.
- 6) Billete der Finnländischen Gemeindeanstalten und der Livländischen, Ehstländischen und Kurländischen Creditkassen — mit der vollen Summe.
- 7) Obligationen der im Jahre 1835 abgeschlossenen polnischen Anleihe nach dem ursprünglichen Nominalwerth.

Anmerkung. Die Certificate der poln. Anleihe vom Jahre 1835 Litt. B werden nicht als Pfand angenommen.

- 8) Actien der Gesellschaft zur Versicherung von Leibrenten und verschiedenen Capitalien.
- 9) Actien der Charkowschen Wollhandel-Compagnie.
- 10) Actien der Feuerversicherungs-Ges. Salamander.
- 11) Actien der Compagnie Nadeshda für See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungen.
- 12) Actien der Gesellschaft zur Beleuchtung St. Petersburg's mit Gas und der für die Residenz-Beleuchtung.
- 13) Actien und Obligationen der Eisenbahnen, gemäß den Statuten derselben.
- 14) Actien der vereinigten Gesellschaft Kawkas und Mercur.
- 15) Actien der Wolga-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.
- 16) Actien der russischen Gesellschaft für Dampfschiffahrt und Handel.
- 17) Actien der Gesellschaft: für Baumwollenspinnerei, für die Kama-Wolga-Dampfschiffahrt und für die Dampfschiffahrt auf dem Don und dem Asowschen Meere.

§ 3. Billete der Sparkassen über Capitalien, die versiegelt von unbekanntem Personen deponirt werden, werden nicht als Pfand angenommen.

§ 4. Die Billete der Banken, Sparkassen und Collegien allgemeiner Fürsorge, welche zur Sicherstellung der befristeten Zahlungen an Branntweinsaccise verpfändet werden, müssen, wenn diese Billete auf einen bestimmten Namen lauten und von einer anderen Person vorgestellt werden, von deren Inhabern

durchaus mit Blanks oder Cessionsaufschriften versehen werden; die nicht von den Capitaleinlegern selbst gemachten Blankocessionen auf Billeten der Sparkassen aber bedürfen der Beglaubigung der betreffenden Behörde.

Anmerkung. Wenn das Capital nicht von dem Eigenthümer, sondern von einer anderen Person eingelegt wurde, so müssen die Blanks- und Cessionsaufschriften der Eigenthümer von der betreffenden Behörde beglaubigt sein.

§ 5. Aufschriften, durch welche der Eigenthümer eine andere Person ermächtigt, das Billet als Pfand zur Sicherheit für die befristete Accisezahlung zu bestellen, müssen folgende Fassung haben: „das in diesem Billet bezeichnete Capital nebst den anklebenden Renten (oder ohne dieselben) überlasse ich dem N. N. (Rang oder Stand, Vor- und Zunamen), damit er dasselbe als Sicherheit der befristeten Zahlung an Accise für Branntwein für sich (oder für einen Anderen nach eigenem Belieben) mit der in der Getränkesteuer-Verordnung statuirten Verantwortlichkeit verwenden kann.

§ 6. Es ist überdies gestattet, Billete der Creditanstalten auch auf Grund von ordnungsmäßigen Vollmachten der Depositare als Sicherheit zu bestellen; in diesen Vollmachten muß aber außer der Ermächtigung, daß die mit ihren Nummern zu bezeichnenden Billete als Pfand benutzt werden können, und außer der Angabe der Zeit der Ausstellung derselben und ihres Betrages, die ausdrückliche Zustimmung ausgesprochen sein, daß für den Fall der Nichterfüllung der von dem Contrahenten übernommenen Verpflichtungen auf diese Billete das Capital und die Renten (wenn sich die Vollmacht auch auf letztere erstreckt) ausgezahlt werden dürfen.

§ 7. Hinsichtlich der Annahme der Billete der Creditanstalten als Salog und der Freigebung derselben sind die in den Civilgesetzen vorgeschriebenen Regeln zur Richtschnur zu nehmen.

§ 8. Außer den im § 2 benannten Mobilien dürfen als Pfand entgegengenommen werden:

- 1) Von der Reichsbank ausgestellte 5% Billete, Billete der inneren 5% Prämienanleihen, 4% Billete, 4% ununterbrochen Renten tragende Billete und die Scheine über terminliche Deposita zum Nominalwerth.

- 2) Die auf Grund der Allerhöchst am 8. März 1861 und 14. Juni 1863 bestätigten Minister-Comité-Beschlüsse zur Emission genehmigten  $5\frac{1}{2}\%$  Obligationen der Rigaschen Stadtkasse zu dem vom Finanzministerium festgesetzten Course.
- 3) Bescheinigungen über den Verkauf von Gefunden und Abtheilungen durch aus der Leibeigenschaft getretene Bauern zum Nominalwerth und Bescheinigungen über ununterbrochene Verkaufszinnahmen von  $5\frac{1}{2}\%$ , wobei jede ununterbrochene Einnahme von 5 Rbl. 50 Kop., entsprechend dem für diese Einnahme bestimmten Capital, für 100 Rbl. der Salogsumme gilt.

Anmerkung. Die  $5\%$  Verkaufszinnbescheinigungen, gleichwie die  $5\frac{1}{2}\%$  Bescheinigungen über die ununterbrochenen Verkaufszinnahmen, welche nicht anders als auf Grund von im Krepstwege vollzogenen Documenten alienirt werden können, werden als Sicherheit für die gehörige Zahlung der Branntweinsaccise von den Eigenthümern in der allgemeinen, für die übrigen Vermögensstücke geltenden Grundlage angenommen, von fremden Personen aber nicht anders, als auf Grund von Vollmachten, die mit genauer Beobachtung der Art. 1618—1621 Civilgesetze ausgestellt sein müssen. Für den Fall, daß die Zahlung der Branntweinsaccise nicht in gehöriger Weise erfolgt, gelangen die erwähnten als Unterpfand bestellten Bescheinigungen in allgemeiner, für die der Krone bestellten Saloge geltenden Grundlage zum Verkauf, und werden die Documente über den Uebergang dieser Bescheinigungen auf die Käufer auf dem für dieselben verordneten Krepstwege ohne Weiteres auf Verlangen derjenigen Behörde oder Institution, die den Verkauf bewerkstelligte, ausgestellt.

- 4) Billete der Kurländischen und Livländischen Bauerbank und die Obligationen der Allerhöchst am 29. April 1852 und 25. März 1858 genehmigten  $5\%$  Anleihe zur Tilgung der Ausgaben für den Bau des Rigaschen Hafens zum Nominalwerthe.
- 5) Die Obligationen der Finnländischen  $4\%$  Anleihe gleichfalls zum Nominalwerthe.
- 6) Kupfergefäße auf den Branntweinsbrennereien gemäß der Abschätzung und der von dem Bezirksinspector beglaubigten Bescheinigung eines Beamten der Accise-Verwaltung, mit Ausnahme der Gefäße der Brennereien solcher Güter in den Ostseegouvernements, welche bei den örtlichen Creditanstalten verpfändet worden sind.

Anmerkung. Die Abschätzung der Kupfergefäße geschieht nach den für altes Kupfer geltenden Preisen. In der Bescheinigung ist die Zahl und die Gattung der Gefäße, das Gewicht des Kupfers in Pudcn und der Werth desselben anzugeben. Diese Bescheinigungen werden als Unterpfand nur für Lager, die dem Brennereibesitzer gehören, angenommen.

- 7) Die von der Liquidations-Commission im Zarthum Polen auf Grund des Ukases vom 19. Februar (2. März) 1864 emittirten Liquidationsbogen zu 80 % des Nominalwerthes.
- 8) Pfandbriefe: a) der Reichsbank des Chersonschen Gouvernements — zu dem vom Finanzministerium festgesetzten Preise; b) des Livländischen Creditvereins oder die durch das sämmtliche Vermögen des Vereins sichergestellten Depostalscheine, unter der Bedingung, daß diese Scheine auf Verlangen der örtlichen Acciseverwaltung unverzüglich gegen Pfandbriefe eingetauscht werden — zum Börsenpreise; c) des gegenseitigen Boden-Creditvereins — zu 90 % des mittleren, im Laufe eines halben Jahres notirt gewesenen Börsenpreises derselben.

§ 9. Die Actien und Obligationen der verschiedenen Industrie-Gesellschaften, Societäten und Compagnien, sowie die in § 2 genannten, als auch andere zur Annahme als Unterpfand bei Kronspodräden und Lieferungen zulässigen, werden zu den am Anfange eines jeden Halbjahrs von dem Finanzministerium festgesetzten und durch die Börsenzeitung bekannt gemachten Preisen angenommen.

Anmerkung 1. Zur Festsetzung der erwähnten Preise ist der mittlere Börsenpreis des letzten Halbjahrs zur Grundlage zu nehmen und überdies zu berücksichtigen, daß nach Maßgabe der Regeln für die Berechnungen der Reichsbank der Pfandwerth der Actien und Obligationen der mit der Garantie der Staatsregierung versehenen Gesellschaften nicht 75 % und der ohne solche Garantie bestehenden nicht 50 % des mittleren Preises derselben im letzten Halbjahre übersteige.

Anmerkung 2. Die Actien werden als Unterpfand mit Beobachtung der im Art. 2168 der Civilgesetze enthaltenen Regeln angenommen.

§ 10. Gegen Billete der Creditanstalten wird als Unterpfand sowohl das Capital, als auch der Betrag der bis zum Tage ihrer Präsentation anklebenden Zinsen gemäß den für diese Billete festgesetzten Regeln angenommen. Beim Eintritt der Termine für die Zahlung der nicht als Unterpfand angenommenen Zinsen werden den Pfandgebern die den Billeten anhängenden Coupons ausgeliefert.

Anmerkung 1. Solche Billete der Creditanstalten, sowie Actien und Obligationen, die bei ihrer Ausstellung mit Couponsbogen versehen waren, werden ohne Coupons als Unterpfand nicht angenommen.

Anmerkung 2. Die Dividenden für Actien und Obligationen der verschiedenen Gesellschaften, Societäten und Compagnien werden nicht als Unterpfand angenommen; die bezüglichlichen Coupons sind den Besitzern beim Eintritt der Termine für die Zahlung der Dividenden auszuliefern.

## 2. Capitel.

### Ueber die Verpfändung von Immobilien.

#### 1. Abtheilung.

Ueber die Verpfändung von Häusern.

§ 11. Häuser werden als Unterpfand zur Sicherstellung der befristeten Accisezahlung gemäß den in den folgenden §§ enthaltenen Regeln angenommen.

§ 12. Zur Sicherstellung der befristeten Zahlung der Branntweinsaccise sind Häuser in folgender Grundlage entgegenzunehmen:

- 1) Wohngebäude, Buden und öffentliche Badstuben in den Residenzen, wenn sie aus Stein sind und sich in gutem Zustande befinden, nach dem 8jährigen Durchschnitt der Jahreseinnahmen.
- 2) Wohngebäude, Buden und öffentliche Badstuben in den Gouvernementsstädten, aus Stein, mit Eisen, Zink oder Pfannen gedeckt, nach dem 6jähr. Durchschnitt der Jahreseinnahmen, mit Ausnahme der in Kamenez-Podolsk den Hebräern gehörigen Häuser.
- 3) Eben solche Gebäude, Buden und Badstuben nach dem 6jährigen Durchschnitt der Jahreseinnahmen in folgenden Kreis-, Hasen- und außeretatmäßigen Städten: im Witebsk'schen Gouvernement Polozk, Dünaburg und Neu-Rositten; im Wladimirschen Gouv. Murom, Perejassawl-Saleski, Wäsniki und Schuja; im Wologdaschen Gouv. Ustjug; im Wjätkaschen Gouv. Drlow und Slobodsk; im Grodnoschen Gouv. Belostok; im Sektaterinoflaw'schen Gouv. Nachitschewan, Taganrog, Mariupol, Rostow und Bachmut; im Kasanschen Gouv. Tschistopol; im Kalugaschen Borowsk, Meschtschowsk und Koselsk; im Kiew'schen Uman; im

Rubanschen Gebiet Zeisk; in Kurland Windau, Goldingen und Libau; im Kurksischen Gouv. Belgorod, Dbojani, Nilsk und Stary-Dskol; in Livland Dorpat und Pernau; im Moskaischen Gouv. Vereja, Kolonna und Serpuchow; im Nischegorodschen Arsamaz; im Nowgorodschischen Worowitschy, Waldai und Staraja-Russa; im Drenburgischen Drenburg und Uralsk; im Drelschischen Bolchow, Bränsk, Karatschew, Lwini, Mitschensk und Zelek; im Pensaschen Saransk; im Permischen Irbit und Jekaterinburg; im Poltawaschen Krementschug und Flecken Krükow; im Pleskaischen Toropek, Porschow und die neuerbauten Häuser in Ostrow; im Näsaschen Saraisk, Kasimow und Skopin; im St. Petersburgschen Kronstadt, Zarstoj-Selo, Gatschina, Dranienbaum, Narwa und Peterhof; im Saratowschen Kamuschin; im Smolenskischen Wäsma und Gschastk; im Taurischen Feodosia und Verdänsk; im Tambowschen Koslow, Lipezk, Lebedäni und Morschansk; im Twerschen Wischny-Wolotschok, Kaläsin, Kaschin, Ostaschkow, Rischew und Torschk; im Tulaschen Belew und Jefremow; im Charkowschen Summach; im Chersonschen Nikolajew, Jelisawetgrad und Odesa; im Tschernigowschen Meschin und Starodub; im Jaroslawischen Kostow, Romanow-Borjoglebsk, Uglitsch und Nübinsk.

Anmerkung. Die Gebäude in den Städten: Odesa, Feodosia, Verdänsk, Taganrog, Kertsch-Zenitale und Sewastopol können als Unterpfand auf Grund von Bescheinigungen, die nach Publication der Verordnung vom 12. April 1856 ausgegeben worden, angenommen werden, auf Grund von Bescheinigungen aber, die bis dahin ausgestellt wurden, nicht anders, als nachdem ihnen eine Beglaubigung der örtlichen Obrigkeit darüber beigefügt worden ist, daß seit der Ausstellung der Bescheinigungen die fraglichen Gebäude während der Kriegsereignisse keine Beschädigungen erfahren haben.

- 4) Steingebäude der in Thätigkeit befindlichen Fabriken in den Residenzen, die in gutem Zustande sind,  $\frac{3}{4}$  des Werthes des unbrennbaren Materials, mit Ausnahme der Gefäße, Maschinen und Instrumente.
- 5) Wohngebäude aus Stein auf Höschen (дача) im Kreise, falls sie sich in gutem Zustande befinden und nicht zu bebauten Gütern gehören, 20 Werst

von St. Petersburg und 5 Werst von Zarstojeselo, Peterhof und Dranienbaum entfernt, zum halben Werth des unbrennbaren Materials und zum vollen Werth des zum Höfchen gehörigen und dazu auf dem Krepostwege zugeschriebenen Landes, auch wenn der Werth dieses Landes sich höher als die Summe herausstellt, für welche die Krepostposchlinen zu zahlen sind.

6) Wohngebäude aus Holz in gutem Zustande, auf den Höfchen im Kreise und nicht zu bebauten Gütern gehörig, 20 Werst von St. Petersburg und 5 Werst von Zarstojeselo, Peterhof und Dranienbaum entfernt, nach dem 4jährigen Durchschnitt der Jahreseinnahmen und zum vollen Werth des zum Höfchen gehörigen und dazu auf dem Krepostwege zugeschriebenen Landes, auch wenn der Werth dieses Landes sich höher als die Summe herausstellt, für welche die Krepostposchlinen zu zahlen sind.

7) Wohngebäude, Buden und Badstuben aus Holz in den Residenzen, von gutem Zustande, nach dem 4jährigen Durchschnitt der Jahreseinnahmen.

Anmerkung 1. Bazare (караванъ-саран), Badstuben, Buden und andere Gebäude, welche Revenüen tragen und aus gepreßten oder getrockneten Ziegeln mit Kalk oder Lehm gebaut und mit Eisen, Pfannen oder Erde gedeckt sind und sich in den Städten Griwan und Alexandropol befinden, werden als Unterpfand für die Getränkesteuer nur im Griwanschen Gouvernement angenommen, die in den Städten Duschet und Signasch im Tiflischen Gouv.

Anmerkung 2. Die von der auf gesetzlicher Grundlage bewerkstelligten Abschätzung des ganzen Gebäudes an der Verpfändung frei bleibenden Summen können als Unterpfand bei anderen Kronspodräden und Lieferungen des Finanzministerii angenommen werden.

Anmerkung 3. Die Gebäude in der Stadt Riga werden gleich den der übrigen Gouvernementsstädte entgegen genommen. Die Pfandbescheinigungen für diese Häuser stellt der Rigasche Rath aus

§ 13. Bei der Abschätzung der Häuser sind folgende Regeln zu beobachten:

1) Bei der Abschätzung städtischer Häuser müssen außer der aus der Zahl der hausbesitzlichen Kaufleute der Stadt zu erwählenden Taxatoren sich theilnehmen: der Kreisizprawnik oder dessen Gehilfe, in denjenigen Städten aber, die eine eigene von der Kreispolizei getrennte Po-

lizei beibehalten haben, der Polizeimeister; in denjenigen Städten dagegen, welche in Stadttheile zerfallen, der Pristav desjenigen Stadttheils, in welchem sich das abzuschätzende Gebäude befindet; ferner der Gouvernements- oder Stadtarchitekt und ein Glied der Stadtduma nach eigener Wahl.

2) Derjenige, welcher sein Gebäude als Unterpfand für die Getränkesteuer bestellen will, muß sich dieserhalb mit einer Bittschrift an die Stadtduma wenden und die Documente über sein Eigenthumsrecht vorstellen, den Plan des Hauses und des dazu gehörigen Landes und eine Aufgabe der Jahreseinnahmen und Ausgaben für das Gebäude, mit Einschluß der Zahlungen für die Versicherung.

3) Nach Erhalt der Bittschrift beauftragt die Duma unter Zuweisung der vom Bittsteller vorgestellten Documente sofort die Taxatoren und ernennt gleichzeitig eines ihrer Glieder zur Betheiligung an der Abschätzung, und setzt hiervon auch die übrigen in Punkt 1 benannten Personen in Kenntniß.

4) Vor Beginn der Abschätzung muß der Architekt den Plan beglaubigen, sich von dem guten Zustande des Gebäudes überzeugen und eine Description anfertigen mit einer Angabe hinsichtlich des Zustandes des Gebäudes, des Quantums des Materials und der verschiedenen Zubehörungen, gemäß der Verordnung über die Ordnung der Inventur, Abschätzung und den öffentlichen Verkauf von Vermögensstücken (cf. Civilgesetze). Der Concipient muß auf diese Description bescheinigen, daß das Gebäude sich in gutem Zustande befindet, und daß nicht zu erwarten ist, daß im Laufe derjenigen Zeit, für welche die Abschätzung vorgenommen wird, der Werth des Gebäudes sich hinsichtlich der Dauerhaftigkeit des Gebäudes selbst und des Materials vermindern kann.

Anmerkung. Da Häuser aus Holz während der Zeit, für welche die Abschätzung erfolgt, sich thatsächlich verändern können, so muß dieser Umstand bei der Festsetzung des Werthes des Gebäudes berücksichtigt werden.

5) Die Taxatoren bestimmen gemeinschaftlich mit den übrigen bei der Taxation anwesenden Personen den Betrag der reinen Jahreseinnahme des abzuschätzenden Gebäudes. Die von dem Grundbesitzer vorgestellten Vorschläge über Einnahmen und Ausgaben sind bloß in Erwägung zu

nehmen; die Taxation dagegen muß sich auf unzweifel-  
hafte Contracte oder andere positive Daten stützen.

6) Die Einnahme muß dergestalt ermittelt werden: wenn ein Gebäude oder ein Theil desselben vermietet worden ist, so ist die Einnahmesumme auf die zwischen dem Hausbesitzer und dem Miether abgeschlossenen Contracte, sofern diese nicht anzuzweifeln sind, zu gründen. Sind keine Contracte vorhanden oder entstehen wegen derselben Zweifel, so beurtheilen die Taxatoren die Angaben des Hausbesitzers nach dem Werthe der benachbarten Locale gleicher Art; in gleicher Weise werden die Wohnungen, welche der Hauswirth selbst bewohnt, oder welche un-  
bewohnt sind, nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Maßstabe früherer Jahre abgeschätzt. In allen diesen Fällen ist jedoch nicht bloß das letzte Jahr, sondern auch die früheren zu berücksichtigen, um nicht eine zufällige, sich häufig ändernde Einnahme statt einer beständigen zur Grundlage zu nehmen.

7) In gleicher Weise und unter Beobachtung derselben Regeln sind auch die Ausgaben für das betreffende Ge-  
bäude, wie namentlich die für die Verwaltung, Remonte, Bereinigung und überhaupt für die gehörige Instand-  
haltung und Versicherung desselben, und endlich die dem Grundbesitzer zufallenden Abgaben zu berücksichtigen.

Anmerkung. Ueberdies ist je nach der Belegenheit des Gebäudes und der Art seiner Nutzung der Ausfall an Einnahmen, welcher von Zeit zu Zeit durch das Leerstehen von Wohnungen und anderen Miethlocalen entsteht, zu berücksichtigen. Hierzu sind 5 bis 10 % der anfänglich berechneten Einnahmen zu veran-  
schlagen.

8) Nach Abzug aller erwähnten Ausgaben von der Summe der Jahreseinnahmen ergibt sich die reine Einnahme des taxirten Gebäudes. Die Taxatoren bewerkstelligen demnächst die Abschätzung nach dem angegebenen Ein-  
nahme-Durchschnitt.

Anmerkung. In dem betreffenden Document müssen detaillirt an-  
gegeben sein: a) die Lage und die Art der Benutzung des ab-  
geschätzten Gebäudes; b) ein kurzer aber vollständiger Auszug aus der Description des Architekten über den Zustand des Ge-  
bäudes, desgleichen der Flächenraum des Landes, welches zu dem zu verpächdenden Gebäude nebst Anbauten gehört; c) der Ge-  
genstand und der Betrag der Einnahmen; d) der Gegenstand und der Betrag der Ausgaben; e) ein Auszug aus der städti-  
schen Taxation in denjenigen Städten, wo eine solche für die  
Repartition der städtischen Abgaben besteht, und f) die Ab-  
schätzungssumme.

- 9) Ueber die bewerkstelligte Taxation ist mit der Unterschrift der Taxatoren ein Protocoll aufzunehmen, welches auch von den übrigen dabei gegenwärtig gewesenen Personen zur Beglaubigung dessen, daß sie die Taxation für mäßig und richtig halten, zu unterzeichnen ist; findet einer von diesen die Abschätzung zu hoch, so hat er seine abweichende Meinung abzugeben und seine Erwägungen auseinanderzusetzen. In diesem Protocoll ist auch der Frist, für welche die Abschätzung vorgenommen worden, und welche 7 Jahre nicht übersteigen darf, Erwähnung zu thun.
- 10) Der Befund der Taxatoren wird der Stadtduma vorgestellt, ausgenommen in den Residenzen, in welchen die bestehende Art der Abschätzung verbleibt. Nach Durchsicht dieses Befundes und der etwa demselben beigefügten besonderen Meinungen bestätigt die Duma entweder diesen Befundschein oder sie vermindert die ihr zu hoch scheinende Abschätzung nach ihrem Ermessen, unter Angabe der Gründe, welche sie dazu veranlaßten, desgl. für oder gegen die Annahme der besonderen Meinungen.
- 11) Der solchergestalt von der Duma beglaubigte Befundschein der Taxatoren wird dem Hausbesitzer ausgereicht, um auf Grund desselben das vorschriftmäßige Attest behufs Dfferirung dieses Gebäudes als Unterpfand für die Getränkesteuern erhalten zu können, eine Abschrift desselben aber, die Description des Architekten, der Plan und die übrigen von dem Bittsteller vorgestellten Documente verbleiben in den Acten der Duma als Nachweis. Die Duma ist verpflichtet, gleichzeitig eine Abschrift des dem Hausbesitzer ausgereichten Befundscheines derjenigen Behörde zuzusenden, von welcher der Bittsteller das Attest zu erhalten hat.
- 12) Steinerne Gebäude der in den Residenzen in Thätigkeit befindlichen Fabriken sind gemäß dem Punkt d des Befundscheines (cf. Pkt. 9 Num.) zu  $\frac{3}{4}$  des Werthes des unbrennbaren Materials und zum vollen Werth des Landes nach den oben hinsichtlich der Abschätzung der Gebäude auseinandergesetzten Regeln abzuschätzen; hierbei gilt als Regel, daß in dem Befundschein alle Zubehörungen der Fabrik, wie: das Land, die Anstalten und Fabrikmagazine, Speicher, Keller und Arbeiterwohnungen, mit aufzunehmen sind.
- 13) Steinerne Wohngebäude auf den Höfchen im Kreise werden

unter Beobachtung der erwähnten Regeln von denselben Personen, welche für städtische Gebäude eintreten, abgeschätzt, mit Hinzuziehung eines Beamten der Kreispolizei, gemäß Punkt e des Befundscheins (cf. Pft. 9 Anm.) in Betreff des unbrennbaren Materials auf die Hälfte desselben und auf den vollen Werth des Landes, auf welchem sich das Höfchen, die Parks, Treibhäuser, Gärten, Heuschläge und sonstige Appertinentien befinden, auch wenn der Werth des ganzen Landes diejenige Summe übersteigen sollte, für welche die Krepostposchlin gezahlt wird.

- 14) Holzhäuser auf den Höfchen im Kreise werden von denselben Personen, welche zur Abschätzung der steinernen Wohnhäuser von Höfchen im Kreise designirt sind, abgeschätzt, indem auch für dieselben die erwähnten Regeln zur Anwendung kommen, gemäß Pft f des Befundscheins (cf. Pft. 9 Anm.) nach dem 4jährigen Durchschnitt der Jahreseinnahme und zum vollen Werth des Landes, auf welchem sich das Höfchen, die Parks, Treibhäuser, Gärten, Heuschläge und sonstige Pertinentien befinden, auch wenn der Werth dieses Landes diejenige Summe übersteigen sollte, für welche die Krepostposchlin zu zahlen ist.

Anmerkung Die Taxatoren und übrigen bei der Abschätzung steinerner und hölzerner Häuser von Höfchen im Kreise (Pft 13 und 14) beteiligten Personen sind auf Rechnung der Psiefer derselben abzudelegiren.

- 15) Hölzerne Wohnhäuser und Buden, desgleichen hölzerne Häuser mit Badstuben in den Residenzen, werden nach dem 4jährigen Durchschnitt der Einnahmen angenommen, unter Beobachtung der für die Abschätzung steinerner Gebäude festgesetzten Regeln.
- 16) Ueber das Eigenthumsrecht an Häusern und sonstigen Baulichkeiten, sowie darüber, daß dieselben nicht unter Beschlag stehen, ist das bezügliche Attest der Civilpalate, für Gebäude in den Städten Odessa, Taganrog, Mariupol und Nachitschewan, Rostow, der Halbinsel Krim und Verdansk aber das des Odessaschen resp. Taganrogischen Commerzgerichts vorzustellen. In diesen Attesten muß gesagt sein, daß die Gebäude gemäß den dazu verordneten Regeln abgeschätzt worden sind, unter Angabe des Zeitraums, für welchen die Abschätzung gelten soll. Dieser Zeitraum darf in keinem Falle auf eine kürzere Zeit als auf fünf Jahre, gerechnet vom Beginn der Wirksamkeit der Getränkesteuer-Verordnung, d. i. von 1863 ab, beschränkt werden.

Anmerkung. Die in Zeisk befindlichen steinernen Wohnhäuser und Buden, die mit Eisen, Zink oder Pfannen gedeckt und versichert sind, werden in der für die Städte Taganrog, Mariupol und Nachitschewan in den Punkten 16, 17 und 20 dieses § angegebenen Ordnung als Unterpfand angenommen. Das Eigenthumsrecht und die Befreiung der Gebäude von Beschlag wird auf dem Urtheile des Zeiskischen Rathhauses von dem Gouverneur der Stadt Zeisk beglaubigt.

- 17) Hinsichtlich der Richtigkeit der Abschätzung von Häusern in den Städten Taganrog, Mariupol und Nachitschewan, Nostow, Verdänst, Feodosia und Jelisawetgrad ist in der von den Commerzgerichten und der Chersonschen Civilpalate auszustellenden Urtheilen, außerdem je nach der Zugehörigkeit der Beglaubigung des Taganrogischen Statthalters, hinsichtlich der Gebäude in Feodosia und Jelisawetgrad aber der dortigen obersten Stadtoberkeit Erwähnung zu thun.

Anmerkung. Die Richtigkeit der Abschätzung von Gebäuden in Kertsch-Zenikale beglaubigt der dortige Statthalter, in Zeisk aber der Gouverneur der Stadt.

- 18) Bei den öffentlichen Verkäufen derjenigen Häuser, welche solchem Verkaufe behufs Ausbringung der Branntweinsteuereccise unterliegen, können gleich den übrigen Torgliebhabern sich auch diejenigen Personen, welche an der Abschätzung Theil nahmen, betheiligen, um die Häuser käuflich an sich zu bringen; wenn aber auf den ordnungsmäßig abgehaltenen Torggen nicht diejenige Summe geboten wurde, auf welche das Pfandobject abgeschätzt worden, so sind die gedachten Personen berechtigt, das verpfändete Gebäude für sich zu behalten, nachdem sie der Krone die ihr nach der Abschätzung zukommende Summe gezahlt haben; im entgegengesetzten Falle ist aber die Verdringung gegen die Taxatoren zu richten, und wenn diese insolvent sind, ist die übrig gebliebene Summe zu gleichen Theilen von den bei der Taxation gegenwärtig Gewesenen beizutreiben, sodann von den Gliedern der Duma, die die Taxation bestätigten. Wenn aber das Vermögen aller dieser Personen den Schaden der Krone zu ersetzen außer Stande ist, so wird die Verdringung gegen diejenige Corporation, welche die Taxatoren erwählte, gerichtet, mit Ausnahme der Städte Taganrog, Mariupol, Nachitschewan, Nostow, Verdänst, Feodosia, Kertsch-Zenikale und Zeisk, in Betreff welcher das Bezügliche weiter unten gesagt ist.

Anmerkung. Selbstverständlich verantworten die bei der Abschätzung betheiligten Personen, die die zu den Acten der Duma gelangte

abweichende Meinung geltend machten, bei solcher Beitreibung nach dem Verhältniß der von ihnen für nothwendig befundenen Verminderung der für die Gebäude angenommenen Abschätzung.

19) Die Taxatoren verantworten nicht gemäß Art. 2008 Civilgesetze für das Heruntergehen des Preises eines Gebäudes in den in diesem Art. bestimmten Fällen.

20) (Minderbote für Gebäude in Taganrog ic.)

§ 14. Bei der Abschätzung von Gebäuden muß außer den im Punkt 1 des vorhergehenden § 13 genannten Personen auch ein Beamter der örtlichen Accise-Verwaltung gegenwärtig sein.

Anmerkung. Wenn ein Gebäude, welches auf Grundlage der früheren Regeln abgeschätzt wurde, bevor noch die gegenwärtige Verordnung in Wirksamkeit getreten war, als Unterpfand bestellt wird, so muß die Abschätzung von einem Beamten der örtlichen Accise-Verwaltung verificirt werden.

§ 15. In Städten, welche keinen Architect haben, kann statt seiner bei der Abschätzung von Gebäuden behufs Verpfändung derselben für befristete Accisezahlungen ein Glied der Duma oder einer dieselbe ersetzenden Verwaltung gegenwärtig sein.

§ 16. In St. Petersburg können für Wohnhäuser, Buden und Badstuben, sowohl aus Stein als auch aus Holz, Atteste auch auf Grund derjenigen Abschätzungen ausgereicht werden, welche in Grundlage der Allerhöchst am 6. März 1846 bestätigten Verordnung über Steuern von Immobilien in St. Petersburg zum Besten städtischer Communalbedürfnisse stattfanden.

§ 17. Bei der Annahme von Attesten der Civilpalate über das Eigenthumsrecht des Pfandgebers an den Gebäuden und über das Nichtvorhandensein eines Beschlages ist darauf zu sehen, daß der Termin, für welchen die Zahlung der Accise befristet wird, mindestens ein Jahr früher abläuft, als der im Attest angegebene Termin, für welchen die Abschätzung des Gebäudes stattgefunden.

§ 18. Gebäude werden als Unterpfand entweder für die im Attest der Civilpalate bezeichnete Taxationssumme oder für die Versicherungssumme, je nachdem die eine geringer als die andere ist, angenommen.

§ 19. Alle Gebäude müssen in gehöriger Weise bei einer Feuerversicherungs-Gesellschaft versichert sein und die Versicherungen bis zur vollständigen Befreiung dieser Gebäude von der Verpfändung erneuert werden, dergestalt daß die rechtzeitige Erneuerung der Versicherung Pflicht desjenigen ist, der sich der Befristung der Zahlung der Accise gegen Verpfändung seines Gebäudes bedient.

§ 20. Falls die Person, welche von der Befristung der Accisezahlung Gebrauch gemacht hat, nicht einen Monat vor Ablauf der Befristung die neue Police vorstellt, so wird die Erneuerung der Befristung von derjenigen Accise-Verwaltung, welche das Gebäude als Unterpfand angenommen hat, bewerkstelligt. Die hierzu verwandten Gelder sind, wenn sie nicht von der sich der Accisezahlung bedienenden Person ersetzt werden, und auch nicht aus dem Verkauf des in ihrer Niederlage vorhandenen Branntweins beizutreiben sind, in Grundlage des Art. 1596 der Civilgesetze auf das Unterpfand selbst und auf das Vermögen des Pfandbestellers mit den Zinsen, 1 % monatlich gerechnet, zu übertragen.

Anmerkung. Die für die in dem oben angegebenen Falle eintretende Erneuerung der Befristung erforderlichen Gelder sind von den Kameralhöfen auf Verlangen der Accise-Verwaltungen aus den Summen der allgemeinen Gouvernements-Einnahmen abzulassen.

§ 21. Wenn bei der Erneuerung der Befristung ein Gebäude zu einer geringeren Summe als der, für welche es verpfändet worden, versichert sein sollte, so hat die Accise-Verwaltung für den Unterschied eine ergänzende Sicherheit zu fordern, und im Falle solche nicht bestellt wird, mit dem Unterpfand so zu verfahren, als wenn die Accise nicht gehörig gezahlt worden.

§ 22. Die Accise-Verwaltung benachrichtigt die betreffende Versicherungsgesellschaft über die Annahme eines Gebäudes als Unterpfand, in Grundlage des Art. 1594 der Civilgesetze, bei der Requisition, daß, falls das Gebäude vom Feuer zerstört oder beschädigt werden sollte, die betreffende Entschädigungssumme jener Verwaltung zu übersenden sei.

## 2. Abtheilung.

Ueber die Verpfändung bebauter Güter und nicht-bebauter Ländereien.

§ 23. Bebaute und unbebaute Ländereien werden als Unterpfand bei Befristungen der Accisezahlung je nach den Gouvernements und den einzelnen Theilen nach besonderen Grundsätzen, welche in den folgenden §§ festgesetzt werden, angenommen.

§ 24 und 25. (Betrifft die Gouvernements Witebsk, Wladimir, Wologda, Wolhynien, Woronesch, Wjätka, Zekaterinoflaw, Kasan, Kaluga, Kiew, Kostroma, Kursk, Mowilew, Moskau, Nishegorod, Nowgorod, Drenburg, Ufa, Drel, Pensa, Perm, Podolien, Poltawa, Pleskau, Kasan, Samara, St. Pe-

tersburg, Saratow, Simbirsk, Smolensk, Taurien, Tambow, Twer, Tula, Charkow, Cherson, Tschernigow, Jaroslaw, das Land des Donischen Heeres, Archangel, Olonez und Stawropol.)

§ 26 (betrifft die Gouvernements Wilna, Witebsk, Grodne, Kowno und Minsk).

§ 27—31. (Theiligung der Friedensvermittler und der Civilpalate bei Verpfändung von Ländereien in den genannten Gouvernements und im Bessarabischen Gebiete.)

### 3. Abtheilung.

Ueber die Verpfändung von Gärten und unbebauten Plätzen in den Residenzen.

§ 32—36.

#### III. Hauptstück.

##### Von der Bürgschaft.

§ 37. Als Sicherheit für die pünktliche Zahlung einer befristeten Getränkeaccise kann auch eine solidarische Bürgschaft ländlicher und städtischer Gemeinden angenommen werden.

§ 38. Zu einer solidarischen Bürgschaft werden zuverlässige Hausbesitzer einer Stadt oder einer Ansiedelung, eines Dorfes oder einer Stanika unter der Bedingung zugelassen, daß über eine jede solche Bürgschaft in festgesetzter Ordnung ein gehöriger Beschluß gefaßt und auf jeden an der Bürgschaft theilnehmenden Hausbesitzer nicht mehr als 10 Rbl. der befristeten Accise gerechnet werden.

§ 39. Eine solidarische Bürgschaft wird nur entgegengenommen bei Befristungen der Accisezahlung für Niederlagen, die aus den Brennereien desselben Gouvernements mit Branntwein versehen werden und sich im Besitz eines Mitgliedes der Ortsgemeinde im Bezirk derjenigen Stadt oder desjenigen landlichen Gebietes befinden, zu denen die Bürgen gehören.

Anmerkung 1. Auf dieser Grundlage ist, wenn die von einer Branntweinsniederlage der verordneten Größe zu entrichtende Accise nicht durch die solidarische Bürgschaft eines einzigen Dorfes zum Vollen sichergestellt werden kann, es erlaubt, für eine und dieselbe Niederlage von mehreren Gemeinden desselben Gebietes Bürgschaften anzunehmen.

Anmerkung 2. In Grundlage der von der Civl. Ritterschaft gegenüber der dortigen adligen Creditsocietät für Civl. Brennereibesitzer übernommenen Bürgschaft ist es dieser Societät gestattet, zur Pfandbestellung für die den bezeichneten Brennereibesitzern gemäß der Getränkesteuer-Verordn. befristete Zahlung der Branntweinsaccise, Pfandbriefe der Creditsocietät bis zu der Summe von 500,000 Rbl. oder Scheine dieser Societät, welche durch ihr ganzes Vermögen sichergestellt sind, auszugeben, jedoch unter der Bedingung, daß diese Scheine auf Verlangen der örtlichen Accise-Verwaltung sofort gegen Pfandbriefe nach dem Börsencourse eingetauscht werden.

§ 40. In den Urkunden über die Annahme einer Bürgschaft muß angegeben sein, daß die Bürgen die Verantwortlichkeit für die pünktliche Zahlung der Accise Seitens der und der Person, in dem und dem Betrage und in dem und dem Termin übernehmen. Diese Urkunden werden auf Stempelpapier zu einem Rubel geschrieben.

#### IV. Hauptstück.

Allgemeine Regeln über die Annahme, Befreiung und Haftung der Unterpfänder.

§ 41. In Betreff der Annahme, Befreiung und Haftung der Unterpfänder richten sich die Accise-Verwaltungen nach den in den Art. 1611, 1618, 1619, 1621, 1624, 1625, 1655, 1993, 1997—1999 Civilges. und Art. 133, 137, 1814 und 1831 Civilproceß, sowie in anderen, Sachen dieser Art betreffenden Artikeln derselben Gesetze enthaltenen Regeln, und befolgen außerdem die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 42. Ueber die Befreiung eines Unterpfandes nach vollständiger Berichtigung aller befristeten und durch dieses Unterpfand sichergestellten Accisezahlungen benachrichtigen die Accise-Verwaltungen:

- a) die Civilpalate, welche das Attest ausgestellt hat, und
- b) wenn das Unterpfand auf Grund einer von einer Creditanstalt ausgestellten Abschrift des Attestes angenommen wurde, diejenige Creditanstalt, welche die bezeichnete Abschrift ausreichte; wenn aber überdies das Gut noch für andere Schulden verhaftet ist, dann auch die Civilpalate.

§ 43. Falls diejenige Person, die von der Befristung der Accisezahlung Gebrauch gemacht hat, hinsichtlich der Zahlung der Accise säumig wird, sowie in den in den §§ 20 und 21 dieser Verordnung gedachten Fällen, wird die Execution gegen den in den Kellern, Niederlagen und Getränkeanstalten vorhandenen Branntwein gerichtet, sodann gegen die Unterpfänder, bei deren Unzulänglichkeit aber gegen das übrige Vermögen des säumigen Zahlers.

Anmerkung. Falls der Branntweinvorrath und die Unterpfänder offenbar zur Aufbringung des Acciserückstandes unzulänglich sind, so wird die Summe, die nicht gedeckt werden kann, von dem übrigen Vermögen des säumigen Zahlers der Accise beigetrieben, ohne den Verkauf des Branntweins und der Unterpfänder abzuwarten.

§ 44. Die Beitreibung aus den Unterpfändern geschieht in folgender Weise:

A. Aus den als Unterpfand angenommenen Mobilien:

- 1) Von dem baaren Gelde und den Reichsschatzbilletes wird die der Krone zustehende Summe abgetheilt.
- 2) Die Billete der Reichsschulden-Tilgungscommission, gleichwie die Billete und Scheine anderer Creditanstalten, die Obligationen der verschiedenen Anleihen, die Obligationen und Actien der verschiedenen Gesellschaften, Societäten und Compagnien werden zur Veranstellung des Verkaufs derselben an das Departement der nichtocladmäßigen Steuern abgesandt.
- 3) Das Kupfergeräth wird öffentlich bei der örtlichen Polizei-Verwaltung versteigert.

B. Aus den als Unterpfand angenommenen Immobilien:

4) Gebäude und Gärten, sowie unbebaute Plätze in den Residenzen, die nicht bei Creditanstalten sich verpfändet befinden, werden gemäß Art. 1853 bis 2216 Civilproceß bei den Gouv.-Regierungen öffentlich verkauft.

5) Gebäude, desgleichen Gärten und unbebaute Plätze in den Residenzen, welche bei den Creditanstalten verpfändet worden sind, werden in allgemeiner Grundlage öffentlich verkauft, mit Beobachtung der für diese Anstalten bestehenden Regeln.

6 u. 7) (Betr. Immobilien in den in § 24 u. 25 genannten Gouvernements.)

8) (Betr. Immobilien in den in § 26 genannten Gouvernements.)

C. Falls diejenige Person, welcher gegen Bürgschaft die Accisezahlung befristet worden ist, säumig wird, so ist die Beitreibung unverzüglich gegen die Bürgen zu richten; in dem Falle, daß mehrere Bürgschaften geleistet, oder mit der Bürgschaft zugleich auch Unterpfänder für eine und dieselbe Befristung bestellt wurden, ist die Beitreibung sowohl gegen die Bürgen, als auch gegen die Unterpfänder nach proportionalen Theilen zu richten.

§ 45. Wenn diejenige Person, welcher die Accisezahlung befristet wurde, säumig wird, so wendet sich die Accise-Verwaltung unverzüglich je nach der Hingehörigkeit an die Gouv.-Regierung oder die Sparkasse oder an die Gouv.-Session in Bauersachen, damit diese gegen das verpfändete Immobil gemäß dem vorhergehenden § einschreiten und berichtet sodann,

indem sie eine schnelle Erfüllung ihrer Anforderungen im Auge hat, für den Fall einer säumigen Vortreibung dem Departement nichtocladmäßiger Steuern.

## Beilage zu § 252.

### Ueber die Maßnahmen zur Förderung des Exports von russischem Spiritus ins Ausland.

§ 1. In Betreff der Ausfuhr von Branntwein und Spiritus ins Ausland sind folgende Regeln versuchsweise auf 2 Jahre (1867 u. 1868 festgestellt worden:

§ 2. Bei der Versendung von Branntwein und Spiritus ins Ausland ist die Accise für den Abgang, die sowohl bei der Reinigung und Destillation desselben, als auch durch die Wegeleccage entstehen kann, nicht zu erheben, in folgender Grundlage:

- a) für Spiritus, der einen Stärtegrad von nicht unter 90° Tralles hat, werden von der ganzen Quantität, welche in den Documenten als aus den Brennereikellern und Engrosniederlagen zur Versendung ins Ausland abgelassen angegeben ist, auf die Reinigung und Destillation 3 % in Abrechnung gebracht, für welche die Accise nicht erhoben wird;
- b) Unabhängig davon wird für Branntwein und Spiritus jeden Stärtegrades von der ganzen Quantität, welche in den Documenten als zur Versendung ins Ausland aus den Brennereikellern und Engrosniederlagen abgelassen angegeben ist, als Wegeleccage eine bestimmte Anzahl von Procenten nach Verhältnis der Zeit, während welcher der Branntwein und Spiritus sich unterwegs befand, in Abrechnung gebracht, nach folgender Berechnung: von Branntwein und Spiritus, welcher 1 bis 10 Tage incl. unterwegs war, werden  $\frac{1}{6}$  % pro Tag, bei 11 bis 20 Tage incl.  $\frac{1}{10}$  % pro Tag, bei 21 bis incl. 30 Tage  $\frac{1}{12}$  % pro Tag oder für den ersten Monat des Transports  $3\frac{1}{2}$  % erlassen; für den zweiten Monat werden  $\frac{1}{15}$  % für jeden Tag des Transports oder 2 % für den Monat erlassen; für den dritten Monat werden  $\frac{1}{30}$  % für jeden Transporttag oder 1 % für den Monat, den Monat zu 30 Tagen gerechnet, erlassen;

- c) für die Zeit, welche der Branntwein und Spiritus sich über 3 Monate unterwegs befunden hat, wird gar kein Abzug für Wegeleccage zugelassen; und
- d) der Erlaß des gedachten Procentsatzes von dem ins Ausland abgefertigten Branntwein und Spiritus findet zu Gunsten des Absenders allörtlich in dem angegebenen Betrage statt, ohne Rücksicht darauf, ob bei der Besichtigung des Branntweins und Spiritus auf dem Zollamt sich in Wirklichkeit ein größerer oder geringerer Abgang ergeben hat.

§ 3. Auf diesen Grundlagen wird der Finanzminister ermächtigt, die von dem Finanzministerium zur Richtschnur für die Accise- und Zollverwaltungen ertheilte Instruction in Bezug auf die Ordnung des Transports und des Hinauslassens von Branntwein und Spiritus ins Ausland, sowie auch in Bezug auf die Abrechnung und den Erlaß der festgesetzten Procente für die Reinigung und die Wegeleccage zu ergänzen und abzuändern.

---